

1044 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Nachdruck vom 11. 8. 1986

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxx 1986, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 569/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 370/1982 und 567/1982 wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn solche Versicherungen überwiegend in Rückversicherung abgegeben werden.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz; auf inländische Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind jedoch

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 3 Z 1 und 3 und Abs. 6, § 7 a Abs. 1 Z 2 bis 6 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 3, die §§ 81 bis 83, die §§ 99 bis 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107 Abs. 1, 2 und 4, § 108 Z 2, 6 und 7, die §§ 109 und 110, die §§ 115 bis 118 und,

2. sofern sie in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden, die §§ 26 bis 34, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 36 bis 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, die §§ 54 und 55, § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 57 bis 61, § 62 Abs. 2 bis 4, die §§ 63, 65 bis 67, 68 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, die §§ 69 bis 73, 84, 85, 96, 107 Abs. 3 und 114 dieses Bundesgesetzes

anzuwenden. Die Satzung eines inländischen Versicherungsunternehmens, das ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand hat, und jede Änderung derselben sind der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.“

3. Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „ihrem für das Inland bestellten Hauptbevollmächtigten“ durch die Worte „der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung im Inland“ ersetzt.

4. Die §§ 4 und 5 lauten:

„§ 4. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung bedarf der Konzession der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Der Umfang der Konzession richtet sich nach dem Geschäftsplan (§ 8).

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession sind die im § 8 Abs. 2 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans, in den im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungszweigen mit Ausnahme der Versicherungsbedingungen, sowie eine Darstellung der finanziellen Verhältnisse und der Grundsätze, nach denen Rückversicherung abgegeben und übernommen wird, vorzulegen.

(3) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. bei den Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 GewO 1973 vorliegt oder diese Personen nicht die persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzen, die für die Führung des Betriebes erforderlich sind,
2. nach dem Geschäftsplan oder den Grundsätzen, nach denen Rückversicherung abgegeben und übernommen wird, die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind,
3. die Eigenmittel nicht ausreichen, um die Gründungskosten, die Organisationskosten und die auf Grund der beabsichtigten Tätigkeit absehbaren Verluste zu decken; bei Versicherungsunternehmen, auf die § 73 b anzuwenden ist, ist diese Bestimmung maßgebend, wobei für die Organisationskosten eine angemessene Erhöhung der im Abs. 5 angeführten Beträge vorzunehmen ist,

4. eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist oder
5. die beabsichtigte Tätigkeit nicht dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsleitung einer Zweigniederlassung die Eigenschaften und die Eignung besitzen, die für die Führung des Betriebes erforderlich sind, ist insbesondere auch auf die Art der Versicherungen, die betrieben werden sollen, und den beabsichtigten Umfang des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Beurteilung, ob die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind, ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob eine sonst mangelnde Erfüllung dieser Voraussetzung durch die Stellung einer Kau-
tion (§ 14) ersetzt werden kann.

(6) Einem inländischen Unternehmen ist die Konzession überdies zu versagen, wenn

1. es keine zulässige Rechtsform (§ 3 Abs. 1) aufweist,
2. der Vorstand nicht aus mindestens zwei Personen besteht,
3. die Satzung nicht jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ausschließt.

§ 5. (1) Die Vertragsversicherung darf von einem ausländischen Versicherungsunternehmen im Inland nur durch eine inländische Zweigniederlassung unter einer eigenen Geschäftsleitung, die aus mindestens zwei Personen besteht, betrieben werden.

(2) Die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland ist, unbeschadet des § 4 Abs. 3, zu versagen, wenn

1. das ausländische Versicherungsunternehmen keine Rechtsform aufweist, die den im § 3 Abs. 1 angeführten entspricht oder vergleichbar ist,
2. der Geschäftsplan der inländischen Zweigniederlassung Versicherungen umfaßt, die nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen nicht auch im Sitzstaat rechtmäßig betrieben werden,
3. dem ausländischen Versicherungsunternehmen nach dem Recht des Sitzstaates verwehrt ist, die Vertragsversicherung in Österreich zu betreiben,
4. der Sitzstaat nicht Gegenseitigkeit gewährt, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht.

(3) Der Zweigniederlassung ist ein auf Schilling lautendes Kapital auf Dauer zur Verfügung zu stellen (Dotationskapital).

(4) Zu Mitgliedern der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung dürfen nur natürliche Personen bestellt werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.“

5. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „und des Hauptbevollmächtigten“ durch die Worte „und ihrer Geschäftsleitung“ ersetzt:

6. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Vertretung der inländischen Zweigniederlassung sind zwei Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinsam oder eines von diesen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen befugt. Jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb im Inland ist ausgeschlossen. Die §§ 73 und 76 Aktiengesetz 1965 gelten sinngemäß.“

7. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die einem ausländischen Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 erteilte Konzession ist zu entziehen, wenn

1. es keine Rechtsform aufweist, die den im § 3 Abs. 1 angeführten entspricht oder vergleichbar ist,
2. es im Sitzstaat keine der im Inland betriebenen Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen rechtmäßig betreibt, es sei denn, daß der weitere Betrieb im Inland im Interesse der Versicherten gelegen ist,
3. ihm nach dem Recht des Sitzstaates verwehrt ist, die Vertragsversicherung in Österreich zu betreiben,
4. durch eine Änderung der Satzung oder der Geschäftsgebarung an seinem Sitz die Belange der inländischen Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen des inländischen Bestandes nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

(2) Die Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige (Versicherungsarten) ist zu widerrufen, wenn Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie im Inland im Sitzstaat nicht rechtmäßig betrieben werden, es sei denn, daß der weitere Betrieb im Inland im Interesse der Versicherten gelegen ist.

(3) Die Entziehung der Konzession und der Widerruf der Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige (Versicherungsarten) bewirken, daß Versicherungsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen. Nach Entziehung der Konzession gemäß Abs. 1 Z 4 müssen bestehende Versicherungsverträge ehestmöglich beendet werden.

(4) Änderungen der Rechtsform oder des Umfangs des Geschäftsbetriebes im Sitzstaat sowie der Verlust der Berechtigung, die Vertragsversicherung in Österreich zu betreiben, sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

1044 der Beilagen

3

8. Nach dem § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„Erlöschen der Konzession

§ 7 a. (1) Die Konzession erlischt

1. durch Nichtausübung nach Maßgabe des § 12 Abs. 4,
2. durch Zurücklegung,
3. mit dem Ende der Abwicklung des Unternehmens,
4. durch Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes auf andere Versicherungsunternehmen,
5. durch Übergang oder Übertragung des gesamten Vermögens auf andere Versicherungsunternehmen; das gilt auch für die Übertragung des gesamten Vermögens der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens auf andere Versicherungsunternehmen,
6. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Erlöschen der Konzession mit Bescheid festzustellen.

(3) Vor Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Konzession nach Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 darf eine Konzession nicht neu erteilt werden.“

9. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„§ 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

10. § 8 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Bezeichnung der Versicherungszweige oder einzelner Versicherungsarten von Versicherungszweigen, auf die sich der Betrieb erstreckt; hierbei kann der Betriebsumfang innerhalb der Versicherungszweige und Versicherungsarten auf Teilbereiche eingeschränkt werden,“

11. § 8 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Satzung hat Angaben darüber zu enthalten, auf welche Versicherungszweige oder einzelne Arten von Versicherungszweigen sowie auf welches Gebiet, bei einem Betrieb im Ausland auf welche Staaten sich der Betrieb erstreckt.“

12. An den § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Genehmigung von Bestandteilen des Geschäftsplans kann mit Auflagen verbunden werden, die zur Erfüllung zwingender Rechtsvorschriften erforderlich sind oder der Klarheit der Gliederung und der sprachlichen Fassung dienen.“

13. Nach dem § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. (1) Die Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige (Versicherungsarten) erlischt

1. durch Nichtausübung nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3,

2. durch Verzicht,

3. durch Übertragung des gesamten Bestandes des Versicherungszweiges (der Versicherungsart) auf andere Versicherungsunternehmen.

(2) § 7 a Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

14. An den § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichungen von Versicherungsbedingungen in Versicherungsverträgen, die mit einer nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Vielzahl von Versicherten abgeschlossen werden, sind besonderen Versicherungsbedingungen gleichzuhalten.“

15. An den § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Vereinbarungen über eine Anpassung von Geldverpflichtungen, die auf Schilling lauten, an den Wert von Edelmetallen oder einer anderen Währung sind unzulässig.“

16. § 10 lautet:

„§ 10. Jede Änderung des Geschäftsplans bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Z 2 und § 8 Abs. 6 gelten sinngemäß.“

17. Im § 11 Abs. 2 erster Satz werden die Worte „Person des Hauptbevollmächtigten eines ausländischen Versicherungsunternehmens und seines Stellvertreters“ durch die Worte „Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens“ ersetzt.

18. An den § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder des Vorstandes eines inländischen Versicherungsunternehmens oder der Geschäftsleitung der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens dürfen keinen Hauptberuf außerhalb der Versicherungswirtschaft und auch sonst keine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens zu beeinträchtigen.“

19. § 12 Abs. 5 und 6 entfällt.

20. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, und zwar auch dann, wenn sie in einem anderen Rechtsgeschäft enthalten ist.“

21. An den § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das übernehmende Versicherungsunternehmen hat den betroffenen Versicherungsnehmern die Bestandübertragung mitzuteilen.“

22. An den § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übertragung des gesamten Vermögens, das der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zuzuordnen ist, gilt als Übergang des gesamten Vermögens.“

23. Im § 14 Abs. 3 werden nach den Worten „ganz oder teilweise“ die Worte „unter Bedachtnahme auf die Berechnungsgrundlagen nach § 73 b Abs. 4“ eingefügt.

24. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Die Versicherungsunternehmen haben dafür zu sorgen, daß das Kautionserfordernis durch die der Kautions gewidmeten Vermögenswerte stets voll erfüllt ist.

(2) Verfügungen über die der Kautions gewidmeten Vermögenswerte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Verfügung die Erfüllung des Kautionserfordernisses gefährdet oder der Kautions gewidmete Vermögenswerte nicht durch zur Kautionswidmung geeignete Kapitalanlagen ersetzt werden.“

25. § 17 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. bei Wertpapieren und Wertrechten durch schriftliche Verständigung des Verwahrers; erfolgt eine schriftliche Verständigung nicht, so bedarf es zur Kautionswidmung der bankmäßigen Bestätigung durch den Verwahrer.“

26. Nach dem § 17 werden folgende §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

Ausgliederungsverträge

§ 17 a. (1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen, das nicht zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist, übertragen werden (Ausgliederungsverträge), bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausgliederungsvertrag seiner Art oder seinem Inhalt nach geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

(4) Treten die im Abs. 2 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung ein, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, mit dem ein Ausgliederungsvertrag geschlossen werden soll oder geschlossen worden ist, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen, verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.

Interne Kontrolle

§ 17 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben eine interne Kontrolle einzurichten. Diese ist eine der Geschäftsleitung unmittelbar unterstehende Kontrolleinrichtung, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäfts und Betriebes des Versicherungsunternehmens dient. Diese muß unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so ausgestaltet sein, daß sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann.

(2) Die interne Kontrolle betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens gemeinsam getroffen werden. Die interne Kontrolle hat allen Geschäftsleitern zu berichten.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Erfordernis einer internen Kontrolle absehen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben durch andere Kontrolleinrichtungen gesichert ist.

Rückversicherung

§ 17 c. (1) Bei der Rückversicherungsabgabe ist auf die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Rückversicherers und die angemessene Streuung des Risikos Bedacht zu nehmen.

(2) Bei der Übernahme von Rückversicherungen durch Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung neben anderen Versicherungszweigen betreiben (§ 2 Abs. 2), ist auf die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtungen aus der Erstversicherung Bedacht zu nehmen.“

27. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist bei den im Abs. 1 angeführten Versicherungen eine Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) vorgesehen, so hat der Geschäftsplan die Grundsätze für die Berechnung der Prämienrückerstattung und für die Bildung der Rückstellung für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) zu enthalten.“

1044 der Beilagen

5

28. An den § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Lebensversicherungsverträge dürfen im Inland nicht in fremder Währung abgeschlossen werden.“

29. Im § 19 Abs. 1 dritter Satz wird der Ausdruck „(Beitragsrückerstattung)“ durch den Ausdruck „(Gewinnbeteiligung)“ ersetzt.

30. § 21 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. bei Wertpapieren und Wertrechten durch schriftliche Verständigung des Verwahrers; erfolgt eine schriftliche Verständigung nicht, so bedarf es zur Deckungsstockwidmung der bankmäßigen Bestätigung durch den Verwahrer.“

31. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Für die Überwachung des Deckungsstocks hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter zu bestellen. Besteht der Deckungsstock aus mehreren Abteilungen, so können für jede Abteilung gesondert Treuhänder und Stellvertreter bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den Geschäftsumfang angemessen erscheint. Der Treuhänder und sein Stellvertreter können von der Versicherungsaufsichtsbehörde jederzeit abberufen werden. Im Verfahren über die Bestellung und die Abberufung des Treuhänders und des Stellvertreters ist das Versicherungsunternehmen anzuhören.

(2) Zum Treuhänder und zu seinem Stellvertreter dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland bestellt werden,

1. bei denen die besondere Vertrauenswürdigkeit und die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinn der §§ 5 und 6 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBL Nr. 125/1955, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen,
2. die weder einem Organ des Versicherungsunternehmens angehören noch Angestellte dieses Unternehmens sind und auch sonst nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesem stehen,
3. die nicht Treuhänder oder Stellvertreter des Treuhänders für die Überwachung des Deckungsstocks bei mehr als einem anderen Versicherungsunternehmen sind,
4. die auf Grund Ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdegangs die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

(3) Dem Treuhänder und seinem Stellvertreter ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit seiner Tätigkeit verbundenen Arbeit und zu den Aufwen-

dungen hiefür steht. Die dem Bund dadurch entstehenden Kosten sind von den Versicherungsunternehmen zu ersetzen.“

32. § 23 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Verfügung die volle Erfüllung des Deckungserfordernisses gefährdet oder dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte nicht durch zur Deckungsstockwidmung geeignete Kapitalanlagen ersetzt werden.“

33. § 23 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Der Treuhänder hat der Versicherungsaufsichtsbehörde über alle Wahrnehmungen, die geeignet sind, Bedenken hinsichtlich der Erfüllung des Deckungserfordernisses oder der Einhaltung der Vorschriften über die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Deckungsstockvermögens hervorzurufen, unverzüglich zu berichten. Ferner hat er ihr jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Treuhänder hat jeden Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.

(6) Verweigert der Treuhänder seine Zustimmung gemäß Abs. 2, so kann das Versicherungsunternehmen darüber die Entscheidung der Versicherungsaufsichtsbehörde beantragen. Wird nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages entschieden, so gilt die Zustimmung als nicht erteilt.“

Abs. 6 erhält die Bezeichnung 7.

34. Im § 24 Abs. 2 dritter Satz entfallen die Worte „nur dann.“

35. Nach dem § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„**Zusatzkapital**

§ 41 a. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dürfen mit Zustimmung des obersten Organs Partizipations- und Ergänzungskapital (§ 73 c Abs. 1 und 2) aufnehmen und darüber nach Maßgabe des § 73 c Abs. 3 Wertpapiere ausgeben.“

36. Im § 61 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Umwandlungsbeschlusses“ der Ausdruck „(Abs. 5 und 6)“ eingefügt.

37. § 61 Abs. 13 zweiter Satz lautet:

„Für nicht rechtzeitig behobene Aktien gilt § 179 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.“

Der dritte Satz entfällt.

38. Im § 62 Abs. 1 letzter Satz wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

39. Der Wortlaut des § 63 wird als Abs. 1 bezeichnet und nach dem Ausdruck „36 bis 39,“ der Ausdruck „41 a,“ eingefügt. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 4 Abs. 6 Z 2 und 3, § 11 Abs. 3, § 17 b, § 17 c Abs. 2 und der erste Abschnitt des Vierten Hauptstückes sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.“

40. § 68 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vorstandsmitglieder sind, wenn die Satzung dies ausdrücklich bestimmt, vom Aufsichtsrat, sonst vom obersten Organ auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Das für die Bestellung zuständige Organ kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.“

41. § 69 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

42. Die Überschrift des ersten Abschnitts des Vierten Hauptstücks lautet:

„1. Abschnitt: Kapitalausstattung, Kapitalanlage“

43. Vor dem § 74 werden folgende §§ 73 a bis 73 d eingefügt:

„Risikorücklage“

§ 73 a. (1) Die Versicherungsunternehmen haben eine Risikorücklage zu bilden; sie ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(2) Der Risikorücklage sind jährlich 0,4 vH der um die Rückversicherungsabgabe verminderten abgegrenzten Prämien des inländischen Geschäfts zuzuführen. Die Rücklage darf jedoch 4 vH dieser Prämien nicht übersteigen. Sie darf nur zur Dekkung von sonst in der Bilanz auszuweisenden Verlusten und erst nach Auflösung aller freien Rücklagen verwendet werden. Nach ihrer Auflösung ist die Rücklage neu zu bilden.

Kapitalausstattung

§ 73 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit Eigenmittel gemäß Abs. 4 oder 5 zu halten.

(2) Eigenmittel sind

1. bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Buchwertes eigener Aktien,
2. bei Versicherungsvereinien auf Gegenseitigkeit der Gründungsfonds, soweit er zur Dekkung von Verlusten herangezogen werden kann,

3. bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen das gemäß § 5 Abs. 3 zur Verfügung gestellte Dotationskapital,
4. bei allen Versicherungsunternehmen
 - a) das Partizipationskapital gemäß § 73 c Abs. 1,
 - b) das Ergänzungskapital gemäß § 73 c Abs. 2 bis 30 vH der übrigen Eigenmitteln abzüglich der Risikorücklage gemäß § 73 a, solange die Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt, und
 - c) die offenen Rücklagen, soweit sie nicht durch Verpflichtungen belastet sind.

(3) Der Reinerlust ist von den Eigenmitteln abzuziehen. Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (Gewinnbeteiligung) in der Lebens- und in der Krankenversicherung, soweit sie zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können, sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen.

(4) Die Eigenmittel müssen vorbehaltlich des Abs. 5 mindestens betragen

1. für die Lebensversicherung 3,5 vH der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge des gesamten direkten Geschäfts zuzüglich 0,25 vH des Risikokapitals aus dem gesamten Geschäft, letzteres vermindert um den Anteil der abgegebenen Rückversicherung, höchstens jedoch um 15 vH; Risikokapital ist die Versicherungssumme, die bei Eintritt des Versicherungsfalls zu dem für die Beurteilung der Eigenmittelausstattung maßgebenden Zeitpunkt fällig gewesen wäre, abzüglich der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge; bei Rentenversicherungen tritt an die Stelle der Versicherungssumme der Barwert der Rente; negatives Risikokapital ist nicht zu berücksichtigen;
2. für die Krankenversicherung das jeweils höhere der folgenden Ergebnisse:
 - a) 12 vH der abgegrenzten Prämien einschließlich der Nebenleistungen des gesamten Geschäfts im letzten Geschäftsjahr, vermindert um die abgegrenzten abgegebenen Rückversicherungsprämien, höchstens jedoch um 15 vH,
 - b) 18 vH der durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen des gesamten Geschäfts in den letzten drei Geschäftsjahren, vermindert um die abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer, höchstens jedoch um 15 vH,
3. für die Schaden- und Unfallversicherung das jeweils höhere der folgenden Ergebnisse:
 - a) 18 vH der abgegrenzten Prämien einschließlich der Nebenleistungen des gesamten Geschäfts im letzten Geschäftsjahr, vermindert um die abgegrenzten abgegebenen Rückversicherungsprämien, höchstens jedoch um 40 vH,

1044 der Beilagen

7

- b) 26 vH der durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen des gesamten Geschäfts in den letzten drei Geschäftsjahren, vermindert um die abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer, höchstens jedoch um 40 vH.
- (5) Die Eigenmittel müssen mindestens betragen
1. bei Versicherungsunternehmen, die nur die Rechtsschutz-, die Kredit- und Kautions- oder die Transportversicherung betreiben, 30 Millionen Schilling,
 2. bei Versicherungsunternehmen, die nur die Personenversicherung (Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung) oder die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, 70 Millionen Schilling,
 3. bei allen anderen Versicherungsunternehmen 100 Millionen Schilling.
- (6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann bestimmen, daß bei Versicherungsunternehmen, die nicht unter Abs. 5 Z 1 fallen, jedoch einen ebenso eingeschränkten Geschäftsumfang innerhalb der Schaden- und Unfallversicherung aufweisen, die Eigenmittel nur mindestens 30 Millionen Schilling betragen müssen.

(7) Die Bestimmungen über die Kautions bleiben unberührt.

Zusatzkapital

- § 73 c. (1) Partizipationskapital (§ 73 b Abs. 2 Z 4 lit. a) ist eingezahltes Kapital,
1. das auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
 2. das vom Versicherungsunternehmen nur unter entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften zurückgezahlt werden kann,
 3. dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen ist,
 4. das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und
 5. das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf.

(2) Ergänzungskapital (§ 73 b Abs. 2 Z 4 lit. b) ist eingezahltes Kapital,

1. das vereinbarungsgemäß dem Versicherungsunternehmen auf mindestens acht Jahre unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
2. für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Reingewinn (handelsrechtlicher Gewinn unter Berücksichtigung der Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind,

3. das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit eingetretenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
4. das im Liquidationsfall erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

(3) Über eingezahltes Partizipations- und Ergänzungskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden. Auf Partizipationsscheine ist das Wertpapier-Emissionsgesetz 1979, BGBl. Nr. 65, nicht anzuwenden. Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber der Partizipationsscheine und den mit dem Grundkapital verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist dies angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei Ausgabe von Aktien und von in § 174 des Aktiengesetzes genannten Schuldverschreibungen und Genußrechten; zu diesem Zweck kann auch das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs. 4 des Aktiengesetzes ausgeschlossen werden.

(4) Vor der Ausgabe von Partizipationskapital ist vom Versicherungsunternehmen ein von einem Wirtschaftsprüfer überprüfter Prospekt aufzulegen. § 4 Abs. 2 des Wertpapier-Emissionsgesetzes ist auf diesen Prospekt sinngemäß anzuwenden.

(5) Inhaber von Partizipationsscheinen haben das Recht, an der Hauptversammlung oder der Versammlung des obersten Organs teilzunehmen und Auskünfte im Sinn des § 112 des Aktiengesetzes zu begehren.

(6) Partizipations- und Ergänzungskapital gelten als Eigenmittel, sobald ein Wirtschaftsprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat. Der Schilling-Gegenwert eines auf Fremdwährung lautenden Partizipations- und Ergänzungskapitals ist jeweils mit dem am Vortag an der Wiener Börse ermittelten Devisenmittelkurs anzusetzen. Das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital sind den Eigenmitteln nicht zuzurechnen, insoweit den Versicherungsunternehmen gleichartige Forderungen zustehen.

Unternehmensgruppen

§ 73 d. (1) Für Gruppen von Versicherungsunternehmen (Unternehmensgruppen) sind die Eigenmittel und ihre Mindestbeträge gesondert zu ermitteln.

(2) Eine Unternehmensgruppe liegt vor, wenn ein inländisches Versicherungsunternehmen, auf das § 73 b Abs. 4 anzuwenden ist (übergeordnetes Unternehmen), an einer oder mehreren Versicherungsaktiengesellschaften (nachgeordneten Unternehmen) zu mindestens 50 vH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Hierbei sind mittelbare Beteiligungen dann zu berücksichtigen, wenn das überge-

ordnete Unternehmen an dem Unternehmen, das die Beteiligung vermittelt, zu mindestens 25 vH beteiligt ist.

(3) Das übergeordnete Unternehmen hat die Bemessungsgrundlagen gemäß § 73 b Abs. 4 und die Eigenmittel der nachgeordneten Unternehmen seinem jeweiligen Eigenkapitalanteil entsprechend mit den eigenen Bemessungsgrundlagen gemäß § 73 b Abs. 4 und den eigenen Eigenmitteln zu konsolidieren und die Buchwerte ihrer Eigenkapitalanteile beim nachgeordneten Unternehmen von ihren Eigenmitteln abzuziehen. Bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte entsprechend den mittelbaren Anteilen abzuziehen. Zur Ermittlung der Mindesteigenmittel der Unternehmensgruppe hat das übergeordnete Unternehmen die konsolidierten Bemessungsgrundlagen gemäß § 73 b Abs. 4 den konsolidierten Eigenmitteln gegenüberzustellen.

(4) Der Abzug der Buchwerte der Eigenkapitalanteile beim nachgeordneten Unternehmen kann unterbleiben, wenn die dem Eigenkapitalanteil entsprechenden Eigenmittel des nachgeordneten Unternehmens den Eigenmitteln nicht zugerechnet werden. Auf ausländische nachgeordnete Unternehmen ist § 73 b Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine ungenügende Eigenmittelausstattung der Unternehmensgruppe ist durch das übergeordnete Unternehmen auszugleichen.

(6) Hält ein Versicherungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einem anderen Versicherungsunternehmen, die nicht gemäß Abs. 2 konsolidierungspflichtig sind, so hat es zur Ermittlung der Mindesteigenmittel den Buchwert dieser Anteilsrechte oder die dem Eigenkapitalanteil entsprechenden Eigenmittel des anderen Versicherungsunternehmens von den eigenen Eigenmitteln abzuziehen. Desgleichen ist der Buchwert anderer Aktiven abzuziehen, soweit diese wirtschaftlich bei einem anderen Versicherungsunternehmen als Eigenmittel anerkannt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Abzugsverpflichtungen feststellen, soweit dies zur Vermeidung der Doppelverwendung von Eigenmitteln erforderlich ist.“

44. Die Überschrift zu § 74 lautet:

„Grundsätze der Kapitalanlagen“

45. Im § 75 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Worte „nur dann“.

46. An den § 75 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Veräußerung oder hypothekarische Belastung von Liegenschaften sowie der Abbruch oder die Errichtung eines Gebäudes sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

47. § 76 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder deren Kaufpreis 10 vH des Grundkapitals, der Sicherheitsrücklage oder des Dotationskapitals des Versicherungsunternehmens übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die beträchtliche Erhöhung bereits genehmigter Beteiligungen, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden.“

48. Im § 76 Abs. 3 entfallen die Worte „nur dann“.

49. § 76 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Auflösung des Beteiligungsverhältnisses zu verlangen, wenn

1. die im Abs. 3 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung eintreten oder
2. das Unternehmen, an dem sich das Versicherungsunternehmen beteiligt hat, dauernd einen negativen Gebarungserfolg aufweist, es sei denn, daß für diese Beteiligung berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.“

50. An den § 76 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die gänzliche oder teilweise Veräußerung von genehmigten Beteiligungen ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Darlehen und Zuschüsse des Versicherungsunternehmens an eine Gesellschaft, an der es sich mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung beteiligt hat, sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

51. § 77 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4, nur gewidmet werden

1. mündelsichere Darlehen und mündelsichere Wertpapiere im Sinn der §§ 230 b und 230 c ABGB,
2. sonstige Darlehen an den Bund oder ein Bundesland sowie solche, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder ein Bundesland haftet, soweit sie nicht unter Z 1 fallen,
3. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen und vorwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, bis höchstens 30 vH des Deckungserfordernisses,
4. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Aktien von inländischen Unternehmen, sofern sie 5 vH des Grundkapitals dieser Unterneh-

1044 der Beilagen

9

- men nicht übersteigen, und Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes sowie Investmentzertifikate von Rentenfonds inländischer Kapitalanlagegesellschaften bis insgesamt höchstens 5 vH des Deckungserfordernisses; hiebei dürfen einzelne Anlagen 1 vH des Deckungserfordernisses nicht übersteigen,
5. Guthaben bei im Inland zum Bankgeschäft berechtigten Banken bis höchstens 10 vH des Deckungserfordernisses.

(2) Die in Abs. 1 Z 4 festgesetzte Grenze für die dort angeführten Kapitalanlagen insgesamt kann durch Verordnung bis auf 15 vH erhöht werden, soweit dies aus volkswirtschaftlichen Interessen gerechtfertigt und mit den Interessen der Versicherten vereinbar ist. Im Einzelfall kann die Versicherungsaufsichtsbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung der im Abs. 1 Z 3 bis 5 festgesetzten Grenzen gestatten.“

52. An den § 77 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Aktien, die nicht unter Abs. 1 Z 4 fallen, dürfen jedoch keinesfalls dem Deckungsstock gewidmet werden.“

53. Im § 77 Abs. 5 dritter Satz werden nach den Worten „Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann“ die Worte „für festverzinsliche Wertpapiere unter Verhängung eines Veräußerungsverbots“ eingefügt. Folgender Satz wird angefügt:

„Sind Liegenschaften mit hypothekarisch gesicherten Forderungen belastet, so sind die zum Bilanzstichtag aushaltenden Forderungen abzuziehen.“

54. Im § 77 Abs. 6 zweiter Satz wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

55. § 77 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Deckungsstockverzeichnis sind der Ort und die Art der Verwahrung beweglicher Werte anzugeben. Verwahrungsverträge mit ausländischen Verwahrern bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit Änderungen des Ortes und der Art der Verwahrung anordnen.“

56. § 78 Abs. 1 lautet:

„(1) Technische Verbindlichkeiten aus dem Betrieb im Inland, für die nicht vom Versicherungsunternehmen selbst oder hinsichtlich der von ihm übernommenen Rückversicherung von einem zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Vorversicherer ein Deckungsstock zu bilden ist, sind gemäß Abs. 3 bis 6 zu bedecken.“

57. § 78 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Technische Verbindlichkeiten sind insbesondere die Prämienüberträge, die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen, die Rückstellung für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) und sonstige Rückstellungen für Vergütungen an Versicherungsnehmer sowie die Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf.“

58. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten sind, vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6, geeignet:

1. die im § 77 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Anlagen,
2. durch Hypotheken besicherte Forderungen bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswerts
 - a) auf inländischen Liegenschaften, auch soweit die Forderungen nicht unter Z 1 fallen,
 - b) auf Bauplätzen für längstens zwei Jahre,
3. Darlehen an Gemeinden sowie solche, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine Gemeinde haftet, sofern dafür Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden,
4. Darlehen
 - a) an Energieversorgungsunternehmen, deren Anteile ausschließlich oder überwiegend im Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes stehen,
 - b) an Fonds, die vom Bund oder einem Bundesland errichtet sind, sofern sie durch die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,
5. Darlehen, für die Wertpapiere, die unter Z 1 fallen, oder Hypotheken, die unter Z 1 oder 2 fallen, verpfändet worden sind,
6. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Schuldverschreibungen, die auf Geld lauten, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, bis höchstens 20 vH der technischen Verbindlichkeiten,
7. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Aktien, sofern sie 5 vH des Grundkapitals nicht übersteigen, und Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes bis zusammen höchstens 15 vH der technischen Verbindlichkeiten; hiebei dürfen einzelne Anlagen 1 vH der technischen Verbindlichkeiten nicht übersteigen,
8. Investmentzertifikate inländischer Kapitalanlagegesellschaften bis höchstens 10 vH der technischen Verbindlichkeiten; hiebei dürfen einzelne Anlagen 1 vH der technischen Verbindlichkeiten nicht übersteigen,

9. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen oder ausschließlich oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, bis höchstens 30 vH der technischen Verbindlichkeiten,
10. Guthaben bei im Inland zum Bankgeschäft berechtigten Bänken bis höchstens 20 vH der technischen Verbindlichkeiten.“
59. Im § 78 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 3 Z 6 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 3 Z 6 bis 10“ ersetzt.

60. § 78 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann festsetzen, daß andere Werte für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet sind, wenn die Sicherheit dieser Werte und ihr zu erwartender Ertrag jenen der in Abs. 3 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür vorliegen.“

61. Im § 78 Abs. 7 wird das Wort „gewidmeten“ durch das Wort „geeigneten“ ersetzt.

62. § 78 Abs. 8 lautet:

„(8) Kassenbestände können auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.“

63. Im § 81 Abs. 4 wird vor den Worten „den Prüfungsauftrag“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

64. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) Werden vom Abschlußprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet oder die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften für verletzt erachtet, so hat er dies mit Erläuterungen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben. Diese Anzeigen sind dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.“

Die Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.

65. Nach dem § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

„§ 81 a. Der Abschlußprüfer hat der Versicherungsaufsichtsbehörde über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens sowie über im Zuge der Prüfung wahrgenommene Tatsachen, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigen, jährlich schrift-

lich zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu enthalten.“

66. Im § 82 wird das Wort „ehestmöglich“ durch die Worte „unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres“ ersetzt.

67. An den § 83 Abs. 2 Z 1 werden folgende lit. d und e angefügt:

- „d) über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für einzelne Versicherungszweige (Versicherungsarten),
- e) über den Ausweis von Versicherungsverhältnissen, die im Verhältnis der Versicherer untereinander gleich der Mitversicherung gestaltet sind, ohne gegenüber dem Versicherungsnehmer als solche ausgewiesen zu werden,“

68. § 83 Abs. 2 Z 4 und 5 lautet:

- „4. Vorschriften über die Durchführung der Abschlußprüfung, den Prüfungsbericht und den Bericht des Abschlußprüfers an die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 81 a,
- 5. Vorschriften über den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde, insbesondere über Aufgliederungen und Nachweisungen zum Jahresabschluß und die Verwendung von Formblättern und maschinell lesbaren Datenträgern hierfür sowie über Vorlagefristen; die Aufgliederungen und Nachweisungen haben auch die Ergebnisse der abgegebenen und übernommenen Rückversicherung gesondert darzustellen.“

69. § 85 Abs. 1 dritter Satz entfällt.

70. Im § 86 Abs. 1 werden die Worte „der Hauptbevollmächtigte“ durch die Worte „die Geschäftsleitung“ ersetzt.

71. Im § 86 Abs. 4 wird das Wort „ehestmöglich“ durch die Worte „unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres“ ersetzt.

72. Im § 100 lautet die Überschrift:

„Auskunfts-, Vorlage-, Melde- und Anzeigepflicht“

Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Versicherungsunternehmen hat der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich alle Tatsachen anzugeben, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen führen können.“

1044 der Beilagen

11

73. § 101 samt Überschrift lautet:

„Prüfung vor Ort“

§ 101. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen jederzeit vor Ort prüfen.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß auf Unternehmen anzuwenden, denen Teile des Geschäftsbetriebes übertragen worden sind, und zwar unabhängig davon, ob gemäß § 17 a die Übertragung der Genehmigung bedarf.

(3) Soweit es zur Überwachung der Geschäftsgebarung erforderlich ist, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde Prüfungsorgane bestellen, die nicht der Versicherungsaufsichtsbehörde angehören. Ihnen ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Vergütung zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Prüfung verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Die dem Bund dadurch entstehenden Kosten sind vom Versicherungsunternehmen zu ersetzen.“

74. In § 102 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Worte „der Versicherungsaufsichtsbehörde“.

75. An den § 104 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Befolgung von Anordnungen, die zu einem Handeln verpflichten, ist eine angemessene Frist zu setzen.“

76. § 104 Abs. 2 lautet:

„(2) Anordnungen nach Abs. 1 können, wenn ihr Zweck dies verlangt, auch an Versicherungsmakler, selbständige Versicherungsvertreter und Unternehmen gerichtet werden, denen Teile des Geschäftsbetriebes übertragen wurden, und zwar unabhängig davon, ob gemäß § 17 a die Übertragung der Genehmigung bedarf.“

77. § 104 Abs. 3 entfällt. Abs. 4 erhält die Bezeichnung 3. In seinem ersten Satz werden vor dem Wort „Handlungen“ die Worte „ihr durch die Überwachung der Geschäftsgebarung (§ 99) bekannt gewordenen“ eingefügt.

78. § 104 Abs. 5 und 6 entfällt.

79. Der Wortlaut des § 105 wird als Abs. 1 bezeichnet. In der Überschrift und im ersten Satz wird der Ausdruck „(des obersten Organs)“ jeweils durch den Ausdruck „(Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertritung)“ ersetzt. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Jede Einberufung der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertritung) und des Aufsichtsrats ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach § 99 aufer-

legten Überwachungspflicht erforderlich ist, Vertreter in Sitzungen des Aufsichtsrats und Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen und Mitgliedervertrigungen) entsenden. Diese sind jederzeit anzuhören.“

80. Die §§ 106 und 107 lauten:

„Gefahr für die Belange der Versicherten“

§ 106. (1) Zur Abwendung einer Gefahr für die Belange der Versicherten, insbesondere für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde befristete Maßnahmen durch Bescheid ergreifen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten.

(2) Hierzu kann die Versicherungsaufsichtsbehörde insbesondere

1. den Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen,
2. einen Regierungskommissär bestellen,
3. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(3) Zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde ferner eine Änderung des Geschäftsplans für neu abzuschließende und die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge anordnen.

(4) Zum Regierungskommissär (Abs. 2 Z 2) dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen nicht ein Versagungsgrund nach § 4 Abs. 3 Z 1 vorliegt. Ihm stehen alle aufsichtsbehördlichen Rechte gemäß §§ 100 und 103 zu. Er kann dem Versicherungsunternehmen zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 die Vornahme bestimmter Geschäfte untersagen. § 22 Abs. 3 ist auf den Regierungskommissär sinngemäß anzuwenden.

(5) Die dem Bund durch Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 entstehenden Kosten sind von den betroffenen Versicherungsunternehmen zu ersetzen.

Entziehung der Konzession

§ 107. (1) Die Konzession ist, unbeschadet des § 7 Abs. 1, zu entziehen, wenn

1. nach ihrer Erteilung ein Versagungsgrund eingetreten ist und dieser durch Maßnahmen nach den §§ 104 bis 106 nicht behoben werden kann,
2. das Versicherungsunternehmen eine bescheidmäßige Anordnung nach § 104 Abs. 1 oder 3 oder § 106 Abs. 3 nicht befolgt.

(2) Die Entziehung der Konzession bewirkt, daß Versicherungsverträge nicht abgeschlossen werden

dürfen und bestehende Versicherungsverträge höchstmöglich beendet werden müssen.

(3) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt die Entziehung der Konzession wie ein Auflösungsbeschluß.

(4) Die Entziehung der Konzession ist auf Anzeige der Versicherungsaufsichtsbehörde in das Handelsregister einzutragen.

(5) Die Genehmigung zum Betrieb einzelner Versicherungszweige (Versicherungsarten) ist, unbeschadet des § 7 Abs. 2, zu widerrufen, wenn die in Abs. 1 angeführten Gründe nur bei ihnen vorliegen. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

81. Im § 108 werden

- a) in der Z 2 die Worte „für das keine Konzession erteilt wurde oder für das die Konzession auf Grund des § 12 Abs. 2 bis 4 erloschen ist“ durch die Worte „das keine Konzession besitzt“ ersetzt,
- b) in der Z 6 nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsbehörde“ die Worte „oder einer Untersagung des Regierungskommissärs (§ 106 Abs. 4 dritter Satz)“ eingefügt,
- c) in der Z 7 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach den Wörtern „als selbständiger Versicherungsvertreter“ ein Beistrich und die Worte „als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2“ eingefügt und
- d) die Zahl „30 000,—“ durch die Zahl „300 000“ ersetzt.

82. Im § 109 wird die Zahl „50 000,—“ durch die Zahl „500 000“ ersetzt.

83. Im § 110 werden die Worte „ohne Konzession, nach Untersagung des Geschäftsbetriebes oder nachdem die Konzession auf Grund des § 12 Abs. 2 bis 4 erloschen ist“ durch die Worte „ohne Konzession oder nach Untersagung des Geschäftsbetriebes“ und die Zahl „100 000,—“ durch die Zahl „1 000 000“ ersetzt.

84. Im § 116 Abs. 1 Z 3 lit. i werden nach den Wörtern „das Erlöschen“ die Worte „oder die Entziehung“ eingefügt.

85. § 116 Abs. 1 Z 3 lit. k entfällt. Lit. l erhält die Bezeichnung k.

86. § 117 lautet:

„§ 117. (1) Der Personal- und Sachaufwand der Versicherungsaufsichtsbehörde (Kosten der Versicherungsaufsicht) mit Ausnahme der Kosten gemäß § 22 Abs. 3 zweiter Satz, § 101 Abs. 3 dritter Satz und § 106 Abs. 5 ist dem Bund von den Versicherungsunternehmen mit einer Gebühr zu erstatten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr bilden die verrechneten Prämien des gesamten inländischen Geschäftes einschließlich der Nebenleistun-

gen der Versicherungsnehmer, abzüglich der Prämienrückerstattungen und ausbezahlten Gewinnanteile.“

(3) Der Gebührensatz ergibt sich aus dem Verhältnis von neun Zehntel der Kosten der Versicherungsaufsicht zur Gesamtsumme der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2. Er ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde jährlich auf Grund der Ergebnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres festzusetzen. Eine Aufrundung bis tausendstel Promille und die Festsetzung einer beträchtlichen Mindestgebühr sind zulässig. Der Gebührensatz darf 1 vT der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 nicht überschreiten.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Gebühr jedem einzelnen Versicherungsunternehmen vorzuschreiben. Die Gebühr ist längstens einen Monat nach ihrer Vorschreibung zu entrichten. Fällige Gebühren sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln.

(5) Für Versicherungsunternehmen, die unter § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes fallen, kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist, ist der Geschäftsplan der Versicherungsunternehmen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an dessen Bestimmungen anzupassen.

(4) Für Versicherungen, die unter Art. I Z 1 fallen, ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Konzession zu beantragen.

(5) Art. I Z 2 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Versicherungsunternehmen mit der Maßgabe anzuwenden, daß ihnen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung als erteilt gilt, jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu entziehen ist, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession nicht erfüllen.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Hauptbevollmächtigte von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen und ihre Stellvertreter gelten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Mitglieder der Geschäftsleitung gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung gemäß Art. I Z 3.

1044 der Beilagen

13

(7) Von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Versicherungsunternehmen sind die in § 4 Abs. 6 Z 2 und 3 in der Fassung gemäß Art. I Z 4 angeführten Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfüllen.

(8) § 5 Abs. 1 in der Fassung gemäß Art. I Z 4 ist von bestehenden Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfüllen. Art. I Z 6 ist ab Erfüllung dieser Voraussetzungen anzuwenden.

(9) § 5 Abs. 3 in der Fassung gemäß Art. I Z 4 ist auf bestehende Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen anzuwenden.

(10) Art. I Z 14 gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Versicherungsverträge.

(11) Art. I Z 18 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(12) § 17 a Abs. 4 und 5 in der Fassung gemäß Art. I Z 26 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Ausgliederungsverträge anzuwenden. Solche Verträge sind der Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzulegen.

(13) § 17 b in der Fassung gemäß Art. I Z 26 ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfüllen.

(14) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Treuhänder und Stellvertreter bedürfen bis zum Ablauf des Zeitraums, für den sie bestellt sind, längstens jedoch während zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keiner Bestellung gemäß § 22 Abs. 1 in der Fassung gemäß Art. I Z 31. § 22 Abs. 3 in der Fassung

gemäß Art. I Z 31 gilt für sie während dieses Zeitraums nicht.

(15) § 23 Abs. 5 zweiter und dritter Satz in der Fassung gemäß Art. I Z 33 ist erstmals auf das erste Geschäftsjahr anzuwenden, das frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

(16) § 73 b Abs. 4 in der Fassung gemäß Art. I Z 43 ist erstmals auf das erste Geschäftsjahr anzuwenden, das frühestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Versicherungsunternehmen haben die Voraussetzungen des § 73 b Abs. 5 in der Fassung gemäß Art. I Z 43 innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu 60 vH, innerhalb von sechs Jahren zu 80 vH, innerhalb von sieben Jahren zur Gänze zu erfüllen.

(17) § 76 Abs. 1 zweiter Satz, 5, 7 und 8 in der Fassung gemäß Art. I Z 47, 49 und 50 ist auf vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigte Beteiligungen anzuwenden.

(18) Art. I Z 65 ist erstmals auf das erste Geschäftsjahr anzuwenden, das frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

Artikel III

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Bundesgesetz betreffend Fremdwährungsverpflichtungen und Goldklauseln in Lebensversicherungsverträgen, BGBl. Nr. 131/1936,
2. Art. II des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen geändert wird.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z 36, 37 und 40 der Bundesminister für Justiz, sonst der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die wirtschaftliche Entwicklung erfordert es, der Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen verstärktes Augenmerk zuzuwenden. Das geltende Versicherungsaufsichtsgesetz enthält keine konkreten Maßstäbe für eine ausreichende Eigenmittelausstattung. Weiters besteht insbesondere das Erfordernis nach vermehrter und verstärkter Kontrolle der Geschäftsführung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde und innerhalb des Unternehmens selbst, nach einem Ausbau der Kontrolle der Rückversicherung und nach Einbeziehung ausgegliederter Teile des Geschäftsbetriebes in die Versicherungsaufsicht.

Lösung:

Der vorliegende Entwurf sieht in Anlehnung an die bereits bestehende und bewährte Regelung in der Europäischen Gemeinschaft detaillierte Bestimmungen über die ausreichende Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen vor. In diesem Zusammenhang ist die Bildung einer Risikorücklage vorgesehen. Die zur Kapitalbildung erforderliche Außenfinanzierung wird bei allen Versicherungsunternehmen durch die Möglichkeit gewährleistet, Partizipations- und Ergänzungskapital aufzunehmen.

Weitere wesentliche Änderungen sind die Bestellung des Treuhänders durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, eine wirksamere Kontrolle der Rückversicherungsbeziehungen und der Ausgliederung von Unternehmensteilen und die zwingende Einführung einer unternehmensinternen Kontrolle.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes, der insbesondere die Kontrolle einer ausreichenden Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen nur unvollkommen ermöglicht und den seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Entwicklungen im In- und Ausland nicht entspricht.

Kosten:

Die in der Novelle vorgesehenen Änderungen bewirken eine erhebliche arbeitsmäßige Mehrbelastung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Der dadurch entstehende Personalbedarf lässt sich derzeit mit mindestens fünf zusätzlichen Dienstposten der Verwendungsgruppen A und B abschätzen.

Erläuterungen

Allgemeines

Das mit 1. Jänner 1979 in Kraft getretene Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBL. Nr. 569/1978, ist in seiner Substanz bisher unverändert geblieben und hat sich in der Praxis durchaus bewährt. 1982 wurde es zweimal in Bereichen novelliert, die nicht das Wesen der materiellen Versicherungsaufsicht berühren: durch Art. VII des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBL. Nr. 370, hinsichtlich einiger konkursrechtlicher Bestimmungen und durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 567/1982 infolge Änderungen des Aktiengesetzes im Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982, BGBL. Nr. 371.

Die seither in der Vertragsversicherung im In- und Ausland eingetretene Entwicklung erfordert nunmehr eine substantielle Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes. So haben sich in der Rechtsanwendung einige Zweifelsfragen ergeben, die gesetzliche Ergänzungen und Klarstellungen erfordern. Vor allem bringt aber die wirtschaftliche Entwicklung im allgemeinen und in der Versicherungswirtschaft im besonderen das Erfordernis rechtlicher Neugestaltungen im Sinn eines wirksamen Versichertenschutzes in der Vertragsversicherung mit sich. Hiezu zählen das Erfordernis einer ausreichenden Ausstattung der Versicherungsunternehmen mit Eigenmitteln, einer verstärkten Kontrolle der Geschäftsführung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde und innerhalb des Unternehmens selbst sowie die zunehmende Übertragung von Teilen des Geschäftsbetriebes auf andere Unternehmen, wodurch die Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens erschwert oder beeinträchtigt werden kann.

Insbesondere ist auch die internationale Rechtsentwicklung, vor allem in der Europäischen Gemeinschaft, durch die beiden Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung zu berücksichtigen. Diese Entwicklung hat zu tiefgreifenden Änderungen des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes geführt, das von 1939 bis 1978 in Österreich gegolten hat und an das sich das österreichische Versicherungsaufsichtsgesetz im Aufbau und System sowie in seinen rechtlichen Institutionen

und Instrumenten weitgehend anlehnt. Es darf daher bei der Gestaltung des österreichischen Versicherungsaufsichtsrechts nicht außer acht gelassen werden.

Darüber hinaus soll jedoch der Prozeß der Eingliederung des Versicherungsaufsichtsrechts in das österreichische Rechtssystem, soweit darüber noch Zweifel bestehen könnten, abgeschlossen werden. Dabei soll allerdings die Rechtskontinuität möglichst gewahrt bleiben, andererseits die Anlehnung an verwandte Rechtsgebiete, insbesondere an das Kreditwesengesetz, vorangetrieben und dennoch die Eigenart des Versicherungswesens und der Versicherungswirtschaft respektiert werden.

Der wirtschaftlichen Entwicklung wird auch durch die Einführung von Berichtspflichten des Abschlußprüfers, des Treuhänders für die Überwachung des Deckungsstocks und des Unternehmens selbst gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde Rechnung getragen. Dadurch soll der Versicherungsaufsichtsbehörde ermöglicht werden, negativen Entwicklungen vorzubeugen und in kritischen Situationen rasch und gezielt einzutreten. Die Einführung des sogenannten Vier-Augen-Prinzips soll die innerbetriebliche Kontrolle verstärken und die Regelung, wonach Mitglieder des Vorstands von Versicherungsunternehmen außerhalb der Versicherungswirtschaft keinen anderen Hauptberuf ausüben dürfen, Interessenkonflikten vorbeugen. Alle diese Maßnahmen dienen dem verbesserten Schutz der Versicherten und der Sicherung eines geordneten Versicherungsmarkts. Die Novelle knüpft hiebei zum Teil an bereits bestehende und bewährte Einrichtungen im Kreditwesengesetz an, soweit dies im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung möglich und zweckmäßig erscheint.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung verlangt darüber hinaus eine weitere Liberalisierung bei den Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen. Soweit dadurch die Interessen der Versicherten nicht gefährdet werden, soll der Versicherungswirtschaft im gebundenen Vermögen der Zugang zu Risikokapital erleichtert werden. Auch die besonderen Kapitalbildungsformen des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes selbst (Partizipations- und Ergänzungskapital)

müssen dabei berücksichtigt werden. Auch in dieser Hinsicht folgt der Entwurf bereits vorhandenen ausländischen Vorbildern.

Die österreichische Versicherungswirtschaft hat in den letzten Jahren eine erfreuliche dynamische Entwicklung genommen, der jedoch in der Eigenkapitalausstattung nur sehr eingeschränkt Rechnung getragen wurde. Die Kapitalausstattung der österreichischen Versicherungswirtschaft bedarf daher einer gesetzlichen Mindestregelung, wie sie im Ausland, insbesondere in der Europäischen Gemeinschaft, seit geraumer Zeit besteht. Nach geltendem Recht kann die Versicherungsaufsichtsbehörde zwar bei der Gründung und Zulassung zum Geschäftsbetrieb für ausreichende Eigenmittel sorgen und bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen über die Kauitionsverordnung regulierend eingreifen. Sonst kann die Versicherungsaufsichtsbehörde aber derzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des § 104 erst bei unmittelbarer oder mittelbarer Gefährdung der Interessen der Versicherten eine Erhöhung der Eigenmittel durchsetzen, was ausgesprochen unbefriedigend ist und im Interesse eines wirksamen Versichertenschutzes behoben werden muß.

Zentrales Anliegen der Novelle ist die Stärkung des Versichertenschutzes durch eine dem Geschäftsvolumen entsprechende Ausstattung der Versicherungsunternehmen mit ausreichenden Eigenmitteln, die dauernd zu halten und laufend der dynamischen Geschäftsentwicklung anzupassen sind. Denn nur damit können auf Dauer die Ansprüche der Versicherten aus ihren Verträgen gewahrt werden. Die Verpflichtung gilt in gleicher Weise für die in Österreich als Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betriebenen Versicherungsunternehmen sowie für die rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen. Der Entwurf folgt dabei grundsätzlich dem in der EG bewährten System, nimmt aber auf die besondere Struktur der österreichischen Versicherungswirtschaft, insbesondere auf das Vorherrschen der Kompositversicherungsunternehmen (Unternehmen, die grundsätzlich alle Versicherungszweige betreiben), Bedacht. Neben der an der laufenden Geschäftsentwicklung orientierten beweglichen Mindestkapitalausstattung ist eine vom Geschäftsvolumen unabhängige beträchtliche Mindestkapitalausstattung vorgesehen. Die Mindesteigenmittel sind von den bestehenden Versicherungsunternehmen innerhalb einer siebenjährigen Frist zu bilden, und zwar die in absoluten Beträgen ausgedrückten stufenweise. Während die relativen Mindestsätze sich nach dem laufenden Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen richten, sollen die absoluten Mindestbeträge ein ausreichendes Startkapital gewährleisten, aber auch einen Maßstab für eine ausreichende Kapitalausstattung bilden, die erst den Betrieb der Vertragsversicherung sinnvoll

macht und daher auch für den laufenden Geschäftsbetrieb bedeutsam ist.

Wesentlicher Bestandteil der Bestimmungen über die Mindestkapitalausstattung sind die Bestimmungen über das Zusatzkapital (Partizipations- und Ergänzungskapital). Damit wird vor allem den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Möglichkeit einer Außenfinanzierung eröffnet, die ihnen sonst nicht zugänglich wäre. Diese Formen der Kapitalbildung sollen aber auch Versicherungsaktiengesellschaften als Alternativen zu den im Aktiengesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die verpflichtende Bildung einer Risikorücklage, wie sie in ähnlicher Form bereits im Versicherungswiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 185/1955, vorgesehen war, dient ebenfalls dazu, die Bildung von Eigenmitteln zu erleichtern. Maßgebend dafür ist die steuerliche Begünstigung in Anlehnung an die für die Hafrücklage nach dem Kreditwesengesetz vorgesehenen Maßnahmen, die in das Abgabenrechtsänderungsgesetz 1986 aufgenommen werden wird. Dieses Gesetz soll ebenso wie die gegenständliche Novelle mit 1. Jänner 1987 in Kraft treten.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Die geltende Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 hat den Sinn, daß Personenversicherungen, für die Körperschaften des öffentlichen Rechts im eigenen Bereich einen genügenden Riskenausgleich bieten, nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen, weil hiefür die jeweilige spezifische Aufsicht nach anderen Rechtsgrundlagen ausreicht. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn die Körperschaft Risiken in einem Umfang übernimmt, der eine überwiegende Rückversicherungsabgabe erfordert. Dadurch wird die Grenze zur regulären Vertragsversicherung überschritten. In diesem Umfang soll daher der Betrieb von Personenversicherungen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht zulässig sein. Die Körperschaft müßte hiezu ein Versicherungsunternehmen in einer gemäß § 3 Abs. 1 zulässigen Rechtsform errichten. Für bestehende Versicherungen muß diese Entscheidung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen (Art. II Abs. 4). Ob eine Rückversicherungsabgabe überwiegend ist, wird nach ihrem prämienmäßigen Verhältnis zum gesamten Geschäftsvolumen zu beurteilen sein.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen nur sehr eingeschränkt den Bestimmungen

des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Insbesondere steht der Versicherungsaufsichtsbehörde keine Einflußnahme auf den Geschäftsplan und die Kapitalanlagen zu. Hinsichtlich der Rechnungslegung bestehen hingegen keine Unterschiede zu anderen Versicherungsunternehmen.

Dabei soll es auch nach dem Entwurf im wesentlichen bleiben. Die vorgesehenen Änderungen bezeichnen mangels eines konkreten individuellen Versichertenschutzbedürfnisses nicht, die Überwachung des laufenden Geschäftsbetriebes reiner Rückversicherer zu erweitern, sondern nur, die ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung dieser Unternehmen möglichst sicherzustellen.

Inländische Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, sollen grundsätzlich der Konzessionspflicht unterworfen werden. Wegen der eingeschränkten Anwendbarkeit des § 4 Abs. 3 beschränkt sich die Prüfung bei der Konzessionserteilung allerdings auf die Eignung der Geschäftsführer und die Ausstattung mit Eigenmitteln. Gegenüber diesen reinen Rückversicherungsunternehmen sollen künftig auch Anordnungen nach § 104 Abs. 1 getroffen werden können, die sich jedoch nur auf die Einhaltung von Gesetz und Satzung beziehen. Das gilt auch für den nach dem Entwurf ebenfalls anwendbaren § 105. Ebenso können auch die neuen Bestimmungen über die Entziehung der Konzession (§ 107 VAG in der Fassung gemäß Art. I Z 80) nur mit entsprechenden Einschränkungen angewendet werden.

Bestehenden reinen Rückversicherern gilt die Konzession als erteilt; sie ist ihnen aber zu entziehen, wenn sie zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzung für ihre Erteilung nicht erfüllen (Art. II Abs. 5).

Zu Art. I Z 3, 5, 17 und 70 (§§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 86 Abs. 1):

Um die lückenlose Durchführung des Vier-Augen-Prinzips auch bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen zu gewährleisten (siehe Art. I Z 6), wird die monokratische Einrichtung des Hauptbevollmächtigten und seines Stellvertreters in eine kollegiale eigene Geschäftsleitung der Zweigniederlassung umgewandelt. In den Rechten und Pflichten tritt keine Änderung ein.

Zu Art. I Z 4 (§§ 4 und 5):

Zu § 4:

Die Änderung des § 4 Abs. 1 erklärt sich allein aus der Bedachtnahme auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Diese legt eine möglichst wörtliche Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 KWG nahe. Eine inhaltliche Änderung wird dadurch nicht bewirkt.

Durch die neuen Bestimmungen über die Ausstattung mit Eigenmitteln (§ 73 b in der Fassung des Art. I Z 43) kommt den Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens für die Beurteilung des Konzessionsantrages verstärkte Bedeutung zu. Es wird daher in der Neufassung des § 4 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen, daß der Antrag auf Konzessionserteilung solche Angaben zu enthalten hat. Ebenso wird wegen der Bedeutung des Rückversicherungsgeschäfts vorgesehen, mit dem Antrag auf Konzessionserteilung die Grundsätze darzustellen, nach denen Rückversicherung abgegeben und übernommen wird.

Ebenso werden das Konzessionserfordernis nach § 4 Abs. 3 Z 2 an die Darstellung des Rückversicherungsgeschäfts und das Konzessionserfordernis nach Z 3 dieser Bestimmung an die Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung angepaßt. Entscheidungsgrundlage sind die im Abs. 2 vorgesehenen Angaben. Selbstverständlich muß die erforderliche Eigenmittelausstattung im Zeitpunkt der Konzessionserteilung gegeben sein; darüber hinaus muß im Zeitpunkt der Konzessionserteilung abgesehen werden können, daß ausreichende Eigenmittel auf Dauer, dh ständig während eines überschaubaren Zeitraumes vorhanden sein werden. Über die erforderlichen Eigenmittel zum Aufbau der Unternehmensfähigkeit wird im § 73 b Abs. 5 und 6, über die bei laufendem Betrieb ausreichende Eigenmittelausstattung im Abs. 4 dieser Bestimmung eine unwiderlegliche Rechtsvermutung aufgestellt, wobei allerdings die Organisationskosten einen angemessenen Zuschlag zu den Beträgen nach § 73 b Abs. 5 erfordern. Die Umschreibung, in welcher Hinsicht die Eigenmittel ausreichend sein müssen, gilt nur mehr für die Unternehmen, auf die § 73 b nicht anwendbar ist, also für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, und kleine Versicherungsvereine.

Die Änderungen des § 4 Abs. 3 Z 1 steht mit Art. I Z 3 in notwendigem Zusammenhang. Die Bedachtnahme auf die Ausschließungsgründe gemäß § 13 GewO 1973 stellt auch in diesem Punkt die Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Z 5 KWG her.

Darüber hinaus wird § 4 Abs. 3 durch eine neue Z 5 erweitert, wonach die beabsichtigte Tätigkeit des Konzessionswerbers dem volkswirtschaftlichen Interesse entsprechen muß. Damit knüpft der Entwurf an § 5 Abs. 1 Z 1 KWG an. Dieses Interesse kann weiter reichen als die Vermeidung einer schädlichen Beeinflussung des Versicherungsmarktes im Sinn des § 4 Abs. 3 Z 4. Es wird dabei auf die Rolle der Versicherungswirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang ankommen, etwa als ausgleichendes Element für die Risiken des Wirtschaftslebens, soweit sie versicherbar sind, als Träger von Versorgungsfunktionen oder als wichtiger Anleger auf dem Kapitalmarkt.

Im übrigen bleiben die bewährten Konzessionserfordernisse des VAG inhaltlich unverändert. Die

im § 4 Abs. 3 positiv formulierten Voraussetzungen für die Konzessionserteilung werden aus rechtssystematischen Erwägungen in negativ formulierte Versagungsgründe umgewandelt. Die Auslegung, daß die Konzession auch versagt werden kann, wenn kein Grund vorliegt, aus dem sie versagt werden muß, ist danach zwar möglich, aber nicht zwingend. Das Konzessionserfordernis für den Betrieb der Vertragsversicherung ist eine Einschränkung der verfassungsgesetzlich (Art. 6 StGG) unter Gesetzesvorbehalt gewährleisteten Freiheit der Erwerbsbetätigung. Solche einfachgesetzlichen Bestimmungen sind im Zweifel eng auszulegen. Das führt zu dem mit der bestehenden Rechtslage übereinstimmenden Ergebnis, daß die Konzession erteilt werden muß, wenn nicht einer der im § 4 Abs. 3 aufgezählten Gründe vorliegt, aus denen sie zu versagen ist.

Auch die übrigen Konzessionsvoraussetzungen (§§ 4 Abs. 6 und 5 Abs. 2) werden einheitlich als Versagungsgründe formuliert.

Die Änderung der Abs. 4 und 5 dient allein der Anpassung an die Änderung anderer Bestimmungen.

Die vorgesehene Ergänzung des § 4 Abs. 6 enthält die Einführung des sogenannten „Vier-Augen-Prinzips“ für inländische Versicherungsunternehmen. Es dient der innerbetrieblichen Kontrolle im Rahmen der Geschäftsleitung und wird dadurch verwirklicht, daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu bestellen sind und jede Einzelvertretungsbefugnis ausgeschlossen wird. Letzteres betrifft in gleicher Weise Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte. Die gleiche Rechtslage ergibt sich für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen aus § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z 6.

Bei den kleinen Versicherungsvereinen nach § 62 gestattet es der durch das Gesetz bewußt sehr stark eingeschränkte Umfang des Geschäftsbetriebes, auf die Verwirklichung des „Vier-Augen-Prinzips“ zu verzichten. § 4 Abs. 6 Z 2 und 3 soll daher gemäß § 63 Abs. 2 in der Fassung gemäß Art. I Z 39 auf kleine Versicherungsvereine nicht angewendet werden.

Zu § 5:

Daß ein ausländisches Versicherungsunternehmen für den Geschäftsbetrieb im Inland einer Zweigniederlassung unter einer eigenen Geschäftsleitung bedarf, soll nicht nur eine Voraussetzung für die Erteilung der Konzession bilden. Es handelt sich dabei um eine so grundlegende Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit im Inland, daß ohne ihre Erfüllung auf ein Verfahren über die Konzessionserteilung gar nicht einzugehen ist.

§ 5 Abs. 2 Z 3 enthält als neue Konzessionsvoraussetzung, daß nach dem Recht des Sitzstaates die

Berechtigung zum Betrieb der Vertragsversicherung in Österreich erforderlich ist.

Der neue § 5 Abs. 3 verlangt für Zweigniederlassungen die Stellung eines Dotationskapitals in Schilling. Dieses ist als Passivpost in die Bilanz der Zweigniederlassung einzustellen und ersetzt das ihr zwangsläufig fehlende Eigenkapital. Das Dotationskapital ist das für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen typische hauptsächliche Element der Eigenmittelausstattung (siehe den neuen § 73 b Abs. 2 Z 3). Über die aktivseitige Bedeckung enthält die Bestimmung keine Vorschriften. Für die Bereitstellung von Vermögenswerten im Inland außerhalb des gebundenen Vermögens (Deckungsstock und Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten) sind weiterhin die Bestimmungen über die Kautions maßgebend.

Zu Art. I Z 6 (§ 6 Abs. 4):

Diese Bestimmung verwirklicht das Vier-Augen-Prinzip für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen. Die Vertretungsrechte der Geschäftsleiter werden in Übereinstimmung mit § 71 Aktiengesetz 1965 geregelt. Die Bestimmungen über die Eintragung in das Handelsregister und über die gerichtliche Bestellung im Falle eines Vertretungsnotstands (§§ 73 und 76 Aktiengesetz 1965) gelten sinngemäß.

Zu Art. I Z 7 (§ 7):

Die Neufassung des § 7 Abs. 1 stellt in der nunmehrigen Z 2 klar, daß einem ausländischen Versicherungsunternehmen die Konzession zu entziehen ist, wenn es im Sitzstaat den Betrieb sämtlicher im Inland betriebener Versicherungszweige einstellt. Wenn nur einzelne dieser Versicherungszweige wegfallen, soll nach dem neuen Abs. 2 die Genehmigung des Betriebes der betreffenden Versicherungszweige widerrufen werden können.

Weiters werden die Entziehungstatbestände in der Weise ergänzt, daß sie allen Konzessionsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Gewährung von Gegenseitigkeit durch den Sitzstaat entsprechen. Der neue § 7 Abs. 4 enthält die diesbezüglichen Anzeigepflichten.

Der neue § 7 Abs. 3 regelt die Rechtswirkungen der Entziehung der Konzession und des Widerrufs der Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige. Soweit die Entziehung und der Widerruf nur der mangelnden Übereinstimmung der Konzession und der Betriebsgenehmigung mit den rechtlichen Verhältnissen im Sitzstaat Rechnung tragen, ohne daß durch die Fortführung des Betriebes die Interessen der inländischen Versicherten unmittelbar gefährdet würden, soll es damit sein Bewenden haben, daß der Abschluß neuer Versicherungsverträge unterbleibt. Die bestehenden Versicherungsverträge werden in diesen Fällen

1044 der Beilagen

19

nicht betroffen. Nur sofern die Interessen der inländischen Versicherten berührt werden, wie beim Entziehungstatbestand des § 7 Abs. 1 Z 4, tritt das Gebot hinzu, bestehende Versicherungsverhältnisse ehestmöglich zu beenden. Auch damit wird in bestehende Versicherungsverhältnisse nicht unmittelbar eingegriffen, aber öffentlich-rechtlich verfügt, daß von vorhandenen zivilrechtlichen Möglichkeiten in bestimmter Weise Gebrauch gemacht wird.

Zu Art. I Z 8 (§ 7 a):

Das geltende VAG kennt als Tatbestand, der das Erlöschen der Konzession zur Folge hat, ausdrücklich nur die Nichtausübung des Betriebes sämtlicher Versicherungszweige. Nunmehr sollen aus rechtssystematischen Gründen alle Fälle erfaßt werden, die die Konzession gegenstandslos machen, wobei im Interesse der Rechtssicherheit das Erlöschen der Konzession mit Bescheid festzustellen ist.

Im wesentlichen entsprechen die Tatbestände dem § 7 Abs. 1 Z 3 bis 6 KWG. Die Nichteinhaltung der Betriebspflicht (§ 7 a Abs. 1 Z 1) ist im § 6 Abs. 1 KWG als Grund für die Zurücknahme der Konzession angeführt. Die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes tritt als Eigentümlichkeit des Versicherungsaufsichtsrechts in der gegenständlichen Bestimmung hinzu.

Zu Art. I Z 9 (§ 8 Abs. 1):

Nach dieser Änderung soll insbesondere auch im Hinblick auf die Versicherungszweige, die das Unternehmen zu betreiben beabsichtigt, auf die Eignung der Geschäftsführer Bedacht zu nehmen sein.

Zu Art. I Z 10 (§ 8 Abs. 2):

Die Ergänzung dieser Bestimmung soll es den Unternehmen nunmehr ausdrücklich ermöglichen, sich innerhalb der Versicherungszweige und Versicherungarten, die sie betreiben wollen, auf Teilbereiche zu beschränken. Diese Teilbereiche können insbesondere die in Betracht kommenden versicherten Personen oder Gegenstände oder den örtlichen Betriebsumfang betreffen. Als Teilbereiche sind auch Teile des durch den Versicherungszweig erfaßten Risikos anzusehen, wenn diese nicht als eigene Versicherungsart behandelt werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 8 Abs. 3):

Die Formulierung des § 8 Abs. 3 zweiter Satz wird im Einklang mit Abs. 2 Z 2 in der Fassung gemäß Art. I Z 10 vereinfacht. Bei einem Betrieb im Ausland sollen die betreffenden Staaten in der Satzung einzeln angeführt werden. Dies soll den Betrieb inländischer Unternehmen im Ausland überschaubar machen. Die Geschäftsergebnisse des

Betriebes im Ausland sind der aufsichtsbehördlichen Kontrolle durch die Rechnungslegung zugänglich.

Zu Art. I Z 12 (§ 8 Abs. 6):

Diese Bestimmung soll eine einwandfreie Rechtsgrundlage für eine bereits bestehende, bewährte und verwaltungsökonomisch sinnvolle Verwaltungspraxis schaffen. Sind insbesondere in Versicherungsbedingungen nach Auffassung der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber dem ihr vom Versicherungsunternehmen vorgelegten Text nur geringfügige Änderungen vorzunehmen, so werden diese Bedingungen üblicherweise mit der Auflage genehmigt, daß die Änderungen im Text berücksichtigt werden. Somit bedarf es keiner neuerlichen Antragstellung unter Zugrundelegung der genehmigungsfähigen Fassung. Der Entwurf beschränkt diese Möglichkeit auf Änderungen zur Erfüllung zwingender Rechtsvorschriften und die Behebung stilistischer und systematischer Mängel, um unerwünschte behördliche Eingriffe in die Gestaltungsfreiheit der Versicherungsunternehmen zu vermeiden.

Zu Art. I Z 13 (§ 8 a):

Wie im neuen § 7 a für die Konzession sollen in dieser Bestimmung alle Tatbestände zusammengefaßt werden, die das Erlöschen der Betriebserlaubnis für einzelne Versicherungszweige zur Folge haben. In allen Fällen soll das Erlöschen durch Bescheid festgestellt werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 9 Abs. 2):

Gruppenversicherungsverträge, die in der Lebens-, der Kranken- wie auch der Schaden-/Unfallversicherung vorkommen, sind ungeachtet der Vielzahl der von ihnen betroffenen Versicherten einzelne Verträge, die hinsichtlich der Abweichungen von Versicherungsbedingungen unter § 9 Abs. 3 fallen. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Abweichungen ist nach geltendem Recht nicht erforderlich, was wegen der Auswirkungen derartiger Verträge unbefriedigend erscheint. In der Verwaltungspraxis sind daher schon bisher Gruppenversicherungsverträge regelmäßig und unwidersprochen als genehmigungsbedürftig behandelt worden. Durch die vorgesehene Neuregelung soll hiefür eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dies wird durch die Gleichstellung der Abweichungen vom genehmigten Geschäftsplan in Gruppenversicherungsverträgen mit besonderen Versicherungsbedingungen erreicht.

In der Lebens- und in der Krankenversicherung sind Musterverträge für Gruppenversicherungen üblich, die ebenfalls unter die vorgesehene Neuregelung fallen. Die Anwendung dieser Musterver-

träge auf einzelne Vertragsabschlüsse bedarf keiner Genehmigung, wenn sie nicht mit weiteren Abweichungen vom genehmigten Geschäftsplan verbunden ist.

Gemäß Art. II Z 10 gilt die vorgesehene Genehmigungspflicht nicht für bestehende Gruppenversicherungsverträge.

Zu Art. I Z 15 (§ 9 Abs. 4):

Diese Bestimmung soll verhindern, daß mit dem Abschluß von Versicherungsverträgen mißbräuchlich spekulative Momente verbunden werden. Indexklauseln sollen im wesentlichen der Wertsicherung oder einer von der Wertsicherung unabhängigen Anpassung der Versicherungssumme an einen erwarteten steigenden Bedarf dienen (siehe auch zu Art. I Z 28). Das im Zuge der nach dem Zusammenbruch der Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix“ geschaffenen Gesetzgebung erlassene Bundesgesetz BGBI. Nr. 131/1936 wird dadurch zur Gänze entbehrlich und daher aufgehoben (Art. III Z 1).

Zu Art. I Z 16 (§ 10):

Während nach geltendem Recht bei Änderungen des Geschäftsplans § 4 Abs. 3 Z 1 nicht anzuwenden ist, soll dies künftig insbesondere bei Erweiterungen des Betriebsumfangs der Fall sein, weil sich diese auf die Anforderungen an die Eignung der Geschäftsleiter auswirken können. § 5 Abs. 2 Z 2 kommt nur für Erweiterungen des Betriebsumfangs von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen in Betracht; durch die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

Zu Art. I Z 18 (§ 11 Abs. 3):

Diese im wesentlichen dem § 4 Abs. 3 zweiter Satz KWG nachgebildete Bestimmung soll vermeiden, daß Vorstandsmitglieder von inländischen und Mitglieder der Geschäftsleitung von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen durch hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb der Versicherungswirtschaft in Interessenkonflikte geraten. Von diesen Tätigkeiten wird unwiderleglich vermutet, daß sie die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Versicherungsunternehmen beeinträchtigen. Unter hauptberuflicher Tätigkeit ist jede selbständige oder unselbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit zu verstehen, die, gemessen an Wichtigkeit und Zeitaufwand, die Arbeitskraft des Geschäftsleiters hauptsächlich in Anspruch nimmt. Als hauptberuflich sind auch zwei Tätigkeiten anzusehen, die die Arbeitskraft des Geschäftsleiters in gleicher Weise in Anspruch nehmen. Solche hauptberufliche Tätigkeiten sind daher nur innerhalb der Versicherungswirtschaft zulässig. Andere Tätigkeiten sind mit der Funktion eines Geschäftsleiters von Versicherungsunternehmen

nur dann unvereinbar, wenn sie aus besonderen Gründen die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen.

Für kleine Versicherungsvereine soll diese Bestimmung nicht gelten (§ 63 Abs. 2 in der Fassung gemäß Art. I Z 39), weil bei ihnen die Geschäftsführung regelmäßig eine nebenberufliche Tätigkeit ist.

Zu Art. I Z 19 (§ 12 Abs. 5 und 6):

Diese Bestimmung steht mit den neu vorgesehenen §§ 7 a und 8 a in notwendigem Zusammenhang.

Zu Art. I Z 20 (§ 13 Abs. 2):

Diese Bestimmung stellt klar, daß sich an der Genehmigungsbedürftigkeit einer Bestandübertragung nichts ändert, wenn diese im Übergang des gesamten Vermögens, also in einer Verschmelzung oder Vermögensübertragung, enthalten ist.

Zu Art. I Z 21 (§ 13 Abs. 3):

Diese Ergänzung soll erleichtern, daß die Versicherungsnehmer des übertragenen Bestandes von der Bestandübertragung Kenntnis erhalten, sodaß im Hinblick auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 4 ehestmöglich Klarheit über das Weiterbestehen der Versicherungsverträge geschaffen wird.

Zu Art. I Z 22 (§ 13 Abs. 5):

Da die Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen keine rechtlich selbständigen Unternehmen sind, soll klargestellt werden, daß auch beim Übergang ihres gesamten Vermögens auf ein anderes Unternehmen das im § 13 Abs. 4 vorgesehene Kündigungsrecht der Versicherungsnehmer nicht zum Tragen kommt.

Zu Art. I Z 23 (§ 14 Abs. 3):

Diese Bestimmung soll im Interesse einheitlicher Maßstäbe für vergleichbare Regelungen sicherstellen, daß für bewegliche Kautionen die Berechnungsgrundlagen für die Mindesteigenmittelausstattung sinngemäß herangezogen werden.

Zu Art. I Z 24 (§ 15):

Die Verpflichtung, das Kautionsfordernis stets durch der Kaution gewidmete Vermögenswerte zu bedecken, ergibt sich aus dem Wesen der Kaution, ist jedoch im Versicherungsaufsichtsgesetz nicht ausdrücklich festgesetzt. Dies soll nach dem Entwurf nunmehr geschehen.

Durch die Neufassung des Abs. 2 wird diese Bestimmung an die Neufassung des § 23 Abs. 2 durch Art. I Z 32 angeglichen.

1044 der Beilagen

21

Zu Art. I Z 25 und 30 (§§ 17 und 21):

Es hat sich in der Praxis als unbedenklich herausgestellt, daß die Aufträge zur Aufnahme von Wertpapieren in Kautions- oder Deckungsstockdepots vom Versicherungsunternehmen fernmündlich erteilt werden. Zur Dokumentation dieser Aufnahme erscheinen die betreffenden Belege der verwahrenden Bank (Kaufabrechnungen, Transferbelege) ausreichend. Es kann daher auf die schriftliche Verständigung des Verwahrers durch das Versicherungsunternehmen als notwendigen Akt der Kautions- oder Deckungsstockwidmung verzichtet werden.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen wird ferner auf bloße Wertrechte ausgedehnt, denen durch die zunehmende Automatisierung des Wertpapiergeschäfts steigende Bedeutung zukommt.

Zu Art. I Z 26 (§§ 17 a bis 17 c):**Zu § 17 a:**

Von der Möglichkeit einer Ausgliederung von Teilen des Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen und ihrer Übertragung auf andere Unternehmen wird in zunehmendem Maß Gebrauch gemacht. Hauptsächlich sind davon der Vertrieb und die Vermögensverwaltung betroffen. Da die Unternehmen, an die Teile des Geschäftsbetriebes abgegeben werden, sofern sie nicht Versicherungsunternehmen sind, nicht der Beaufsichtigung unterliegen, sind diese Teile des Geschäftsbetriebes der Aufsicht entzogen. Werden durch solche Verträge die Interessen der Versicherten gefährdet, so können gegenwärtigaufsichtsbehördliche Maßnahmen nur nach den §§ 104 ff. gegenüber dem Versicherungsunternehmen getroffen werden.

Der Entwurf soll die Möglichkeit schaffen, Ausgliederungsverträge bereits im voraus der aufsichtsbehördlichen Kontrolle zu unterwerfen. Dies wird durch die Festsetzung der Genehmigungspflicht für diese Verträge erreicht. Als Vorbild dient § 5 Abs. 3 Z 4 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes, wonach Verträge über Funktionsausgliederungen Bestandteile des Geschäftsplans sind und als solche der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterliegen. Eine Auswirkung auf die zivilrechtliche Gültigkeit des Vertrages ist nach dem Entwurf nicht beabsichtigt.

Die Teile des Geschäftsbetriebes, die für eine genehmigungsbedürftige Ausgliederung in Betracht kommen, werden im Entwurf demonstrativ aufgezählt. Diese Aufzählung enthält allerdings alle derzeit absehbaren Ausgliederungen von wesentlicher Bedeutung. Um unter die Genehmigungspflicht zu fallen, muß eine Ausgliederung jedenfalls aufsichtsrechtlich, dh. vom Standpunkt der Interessen der Versicherten, relevant sein.

Der Entwurf verlangt, daß der betreffende Teil des Geschäftsbetriebes zu einem wesentlichen Teil übertragen wird. Die Geschäftsaufbringung durch Makler fällt also nur dann unter die gegenständliche Bestimmung, wenn einem einzelnen Maklerunternehmen die Aufbringung des Geschäfts in einem im Verhältnis zum Gesamtgeschäft wesentlichen Ausmaß überlassen wird. Einzelfälle der Geschäftsaufbringung, etwa die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft zur Errichtung eines bestimmten Gebäudes, können nicht Gegenstand einer Ausgliederung im Sinn des Entwurfs sein.

Für die Genehmigungsbedürftigkeit der Ausgliederung kommt es nicht darauf an, ob das Versicherungsunternehmen an dem Unternehmen, dem Teile des Geschäftsbetriebes übertragen werden, beteiligt ist oder nicht. Auch die Rechtsform dieses Unternehmens ist unmaßgeblich. Die Genehmigungspflicht der Beteiligung nach § 76 bleibt unberührt. Die Ausgliederung an andere Versicherungsunternehmen, insbesondere im Rahmen von Kooperationsverträgen, bedarf hingegen nicht der Genehmigung.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Ausgliederungsvertrages wird darauf Bedacht zu nehmen sein, ob die Ausgliederung die wirtschaftliche Situation des Versicherungsunternehmens in einem solchen Ausmaß negativ beeinflußt, daß die Interessen der Gesamtheit der Versicherungsnehmer beeinträchtigt werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Ausgliederung überhaupt wirtschaftlich unzweckmäßig ist oder für die Leistungen des Unternehmens, dem Teile des Geschäftsbetriebes übertragen werden, ein unangemessen hohes Entgelt vereinbart wird.

Ergeben sich diese Umstände nach Erteilung der Genehmigung, so ist das Versicherungsunternehmen auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde verpflichtet, nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten das Vertragsverhältnis zu lösen. Im Genehmigungsverfahren kann die Versicherungsaufsichtsbehörde auf diese rechtlichen Möglichkeiten Einfluß nehmen.

Die ausreichende Information der Versicherungsaufsichtsbehörde über Unternehmen, denen Teile des Geschäftsbetriebes übertragen werden, soll in gleicher Weise gewährleistet werden wie bei Unternehmen, an denen sich Versicherungsunternehmen in genehmigungsbedürftigem Umfang beteiligen.

Unternehmen, denen Teile des Geschäftsbetriebes übertragen wurden, sollen wie das Versicherungsunternehmen vor Ort geprüft werden und Anordnungen nach § 104 Abs. 1 erhalten können (siehe zu Art. I Z 73 und 76).

Zu § 17 b:

Die unternehmensinterne Kontrolle ist in komplex strukturierten Wirtschaftseinheiten ein unent-

behrliches Instrument zur Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der unternehmerischen Tätigkeit. Wenn es sich dabei auch grundsätzlich um eine Angelegenheit handelt, die von den einzelnen Unternehmen autonom und in ausschließlich eigener Verantwortung wahrzunehmen ist, werden dadurch die versicherungsaufsichtsrechtlich bedeutsamen Interessen doch in so vielfältiger Weise berührt, daß der Gesetzgeber zumindest gewisse Rahmenbedingungen schaffen muß, die das Funktionieren der unternehmensinternen Kontrolle sichern sollen.

Durch die weitestgehend wörtliche Übereinstimmung der Regelung im § 24 a KWG können sich spezifisch versicherungsaufsichtsrechtliche Auslegungsprobleme nicht ergeben.

Die Gesetzmäßigkeit, deren Prüfung der internen Kontrolle obliegt, besteht in der Einhaltung aller für das Versicherungsgeschäft und den Versicherungsbetrieb in Betracht kommenden Vorschriften, zB auch denen des Datenschutzgesetzes. Für die Zweckmäßigkeit gilt das gleiche, was im Ausschußbericht 980 BlgNR XVI. GP zum § 24 a KWG ausgeführt wird: „Es wird festgehalten, daß es jede interne Kontrolle überfordern würde, die Geschäftspolitik selbst der ihr vorgesetzten Geschäftsführung zu kontrollieren. Sie soll jedoch möglichst unabhängig organisiert sein und ebenso unabhängig alle Wahrnehmungen berichten.“

Sofern die interne Kontrolle auch ohne Schaffung einer selbständigen Organisationseinrichtung im Unternehmen zweckentsprechend erfüllt werden kann, soll vom Erfordernis einer internen Kontrolle abgesehen werden. Als Ersatzeinrichtung kommt etwa die Kontrolle durch Muttergesellschaften oder bei ausländischen Versicherungsunternehmen durch die Zentrale in Betracht.

Bei kleinen Versicherungsvereinen kann mit der Organkontrolle das Auslangen gefunden werden. Auf sie ist daher § 17 b gemäß § 63 Abs. 2 in der Fassung gemäß Art. I Z 39 nicht anzuwenden.

Zu § 17 c:

Die Rückversicherung, sei es die übernommene (aktive) oder die abgegebene (passive), ist ein wichtiger Gegenstand der Versicherungsaufsicht. Wenn auch die Geschäftsgebarung der reinen Rückversicherer und die Vertragsgestaltung in der Rückversicherung der aufsichtsbehördlichen Einflußnahme weitgehend entzogen sind und auch weiterhin entzogen bleiben sollen, so ist doch wesentlich, daß die abgegebene Rückversicherung ihren Zweck, die Ansprüche der Erstversicherten besser zu sichern, tatsächlich erfüllt und die übernommene Rückversicherung nach Art und Umfang des daraus für das gesamte Unternehmen entstehenden Risikos nicht die Interessen der Versicherten im direkten Geschäft gefährdet.

Das Gesetz soll für die Abgabe und die Übernahme von Rückversicherung keine zahlenmäßigen Kriterien aufstellen. Dazu ist die Beurteilung des Verhaltens der Versicherungsunternehmen zu sehr vom Einzelfall abhängig. Durch die Formulierung allgemeiner Grundsätze soll die Aufmerksamkeit aber stärker als bisher auf diesen in Zukunft wohl immer wichtigeren Bereich gelenkt werden. Der Versicherungsaufsichtsbehörde wird der Eingriffstatbestand des § 104 Abs. 1 zugänglich gemacht, der im Gegensatz zum geltenden § 104 Abs. 2 bzw. neuen § 106 in der Fassung gemäß Art. I Z 80 nicht eine bereits herbeigeführte Gefährdung der Interessen der Versicherten voraussetzt.

Die Ergebnisse der abgegebenen und übernommenen Rückversicherung sind in den Nachweisungen und Aufgliederungen zum Jahresabschluß (§ 83 Abs. 2 Z 5 in der Fassung gemäß Art. I Z 68) gesondert darzustellen.

Zu Art. I Z 27, 29 und 57 (§§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 78 Abs. 2):

Daß die Beiträge der Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Prämien gleichzuhalten sind, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 zweiter Satz des Versicherungsvertragsgesetzes. Im Gegensatz zum deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz entscheidet sich das österreichische VAG dafür, überall dort, wo nicht ausschließlich vom Versicherungsentgelt der Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Rede ist, einheitlich den Begriff „Prämie“ zu verwenden. Dies steht im Einklang mit dem Versicherungsvertragsgesetz und dem allgemein üblichen Sprachgebrauch. Die Verwendung der Begriffe „Beitrag“ und „Prämie“ nebeneinander erscheint jedenfalls entbehrlich und soll daher künftig vermieden werden. Hingegen dient der geläufige Begriff „Gewinnbeteiligung“ der Klarstellung. Die gleiche terminologische Anpassung wird im § 14 Abs. 1 und 2 des Körperschaftssteuergesetzes vorzunehmen sein.

Zu Art. I Z 28 (§ 18 Abs. 6):

Durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 124/1949 wurde eine Reihe von Anordnungen des Bundesministeriums für Finanzen „als rechts gültig erklärt“ und damit auf Gesetzesstufe gehoben. Die meisten dieser Anordnungen sind gegenstandslos geworden, nicht aber diejenigen, die den Abschluß von Versicherungen in Fremdwährung gewissen Beschränkungen unterwerfen. Solche versicherungsaufsichtsrechtlichen Beschränkungen sind im Bereich der Schadenversicherung nicht mehr erforderlich. Vielfach ist hier der Abschluß von Versicherungen, die auf fremde Währung lauten, unumgänglich notwendig. Die angeführte Gesetzesbestimmung soll daher durch Art. III Z 2 des vorliegenden Entwurfs aufgehoben werden. Im Bereich der Lebensversicherung soll es jedoch beim

1044 der Beilagen

23

Verbot von Fremdwährungsversicherungen bleiben, um aus dem Versicherungsverhältnis das Element der Währungsspekulation fernzuhalten. Dies wird mit der gegenständlichen Bestimmung bewirkt. Ergänzend wird auf Art. I Z 15 und die Erläuterungen hiezu hingewiesen.

Zu Art. I Z 31 bis 33 (§§ 22 und 23):

Die Überwachung des Deckungsstocks durch den Treuhänder ist ein wesentliches Element der besonderen rechtlichen Behandlung, die das Deckungsstockvermögen im Interesse der Versicherten genießt. Die Tätigkeit des Treuhänders ist daher sehr verantwortungsvoll und verlangt ein besonderes Maß an Sorgfalt und Pflichtbewußtsein. Schon das geltende Recht bindet die Treuhänderfunktion an strenge Voraussetzungen und verlangt vor allem die Unabhängigkeit des Treuhänders vom Versicherungsunternehmen. Dennoch bleibt der Treuhänder ein unternehmensinternes Kontrollorgan.

Dieser Rechtszustand ist dem Wesen des Treuhänders nicht adäquat. Der Treuhänder übt seine Kontrollaufgabe nicht zur Unterstützung der Geschäftsführung und auch nicht im Dienst der Eigentümer- oder Mitgliederinteressen, sondern ausschließlich im unmittelbaren Interesse der Versicherten aus. In ihrem Interesse nimmt der Treuhänder seine im § 23 Abs. 1 und 2 festgelegten Überwachungs- und Zustimmungsbefugnisse wahr. Der Treuhänder hat sein Recht, der Verfügung über Deckungsstockwerte zuzustimmen, allein unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung des Deckungserfordernisses und der Beachtung der Vorschriften über die Anlage des Deckungsstockvermögens auszuüben. Er darf dieses Recht nicht dazu missbrauchen, die Kapitalanlagepolitik des Versicherungsunternehmens zu beeinflussen und damit in die Geschäftsführung einzutragen. Dies soll durch die Änderung des § 23 Abs. 2 zweiter Satz (Art. I Z 32) noch klarer als bisher ausgedrückt werden.

Die Aufgaben des Treuhänders und die Gesichtspunkte, die er bei ihrer Erfüllung zu beachten hat, machen aus ihm also ein Organ der externen Kontrolle, dh. der Aufsicht. Seine Einfügung in das System der staatlichen Aufsicht ist daher konsequent. Demnach soll der Treuhänder künftig von der Versicherungsaufsichtsbehörde bestellt werden und von ihr jederzeit abberufen werden können. Dem Unternehmen steht danach auch die Auswahl des Treuhänders und seines Stellvertreters kein entscheidender Einfluß zu; wohl aber soll ihm durch die Gewährung eines Anhörungsrechts bei der Bestellung und der Abberufung eine Mitsprache gesichert werden.

Damit wird die Unabhängigkeit des Treuhänders vom Unternehmen am besten gesichert. Seine Bindung an die Versicherungsaufsichtsbehörde ist wegen des vollkommenen Gleichklangs der Zielsetzungen und Interessen, der die Tätigkeit des

Treuhänders mit der staatlichen Aufsichtstätigkeit verknüpft, legitim.

Entsprechend der geänderten Bestellungsweise sollen der Treuhänder und sein Stellvertreter in Hinkunft auch von der Versicherungsaufsichtsbehörde entlohnt werden. Die Kosten werden dem Bund von den Versicherungsunternehmen einzeln zu ersetzen sein, weil sie ihnen auch einzeln zugerechnet werden können. § 117 findet auf sie nicht Anwendung.

Die Voraussetzungen für die Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters können im wesentlichen beibehalten werden. Als zusätzliche Voraussetzung wird im § 22 Abs. 2 Z 3 in der Fassung gemäß Art. I Z 31 vorgesehen, daß sie nicht bei mehr als einem anderen Versicherungsunternehmen die Funktion eines Treuhänders oder Stellvertreters ausüben, wodurch eine übermäßige Belastung einzelner Personen und Interessenkonflikte vermieden werden sollen.

Die Bestellung eines Treuhänders und eines Stellvertreters soll künftig auch bei kleinen Versicherungsvereinen zwingend vorgeschrieben sein; dies wirkt sich allerdings nur auf die Pensions- und Sterbekassen aus.

Versagt der Treuhänder einer Vermögenstransaktion zu Unrecht seine Zustimmung, so kann das Versicherungsunternehmen sich an die Versicherungsaufsichtsbehörde wenden, und diese hat darüber bescheidmäßig zu erkennen (§ 23 Abs. 6 in der Fassung gemäß Art. I Z 33).

Der Treuhänder soll nach dem neuen § 23 Abs. 5 (Art. I Z 33) verpflichtet sein, von sich aus über alle wesentlichen Wahrnehmungen auf Grund seiner Tätigkeit der Aufsichtsbehörde zu berichten. Ferner soll er der Aufsichtsbehörde einen jährlichen Bericht zu erstatten haben. Um die Aktualität des Berichts zu gewährleisten, wird dafür eine Frist von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres gesetzt. Im Bericht sind vor allem alle außergewöhnlichen Umstände anzuführen, die dem Treuhänder im Berichtszeitraum bei seiner Tätigkeit aufgefallen sind. Diese Berichtspflicht soll die aufsichtsbehördliche Kontrolle über die Verwaltung des Deckungsstockvermögens verstärken.

Im Art. II Abs. 14 ist als Übergangsbestimmung vorgesehen, daß bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Treuhändern und Stellvertretern die bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und den Versicherungsunternehmen für die Dauer von höchstens zwei Jahren unberührt bleiben. Selbstverständlich ist eine weitere Bestellung solcher Treuhänder und Stellvertreter durch die Versicherungsaufsichtsbehörde über den Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hinaus nicht ausgeschlossen.

Zu Art. I Z 34 (§ 24 Abs. 2):

Diese Änderung dient lediglich der Anpassung an die Formulierung anderer Versagungstatbestände.

Zu Art. I Z 35 (§ 41 a):

Diese Bestimmung bindet die Aufnahme von Ersatzkapital und die Ausgabe von Wertpapieren darüber (§ 73 c) durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit an die Zustimmung des obersten Organs. Bei Versicherungsaktiengesellschaften ergibt sich die Bindung an einen Beschuß der Hauptversammlung aus § 174 Abs. 3 des Aktiengesetzes. Die Zustimmung des obersten Organs ist deshalb wesentlich, weil das Ersatzkapital mit den Rechten der Mitglieder an der Überschussbeteiligung (§ 42), das Partizipationskapital als Substanzbeteiligung auch mit den Rechten der Mitglieder auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 57 Abs. 5) konkurriert.

Bei kleinen Versicherungsvereinen ist die Anwendung des gesamten Vierten Hauptstücks, in dem sich § 73 c findet, daher folgerichtig auch die der gegenständlichen Bestimmung ausgeschlossen (§ 63 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 39).

Zu Art. I Z 36 (§ 61 Abs. 3):

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die Veröffentlichung des Umwandlungsbeschlusses nicht etwa den gesamten Umwandlungsbeschuß im Wortlaut, sondern nur die im § 61 Abs. 5 und 6 angeführten Gegenstände zu enthalten hat.

Zu Art. I Z 37 (§ 61 Abs. 13):

Eine Kraftloserklärung nicht rechtzeitig behobener Aktien einer aus einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit durch Umwandlung entstandenen Aktiengesellschaft ist nicht erforderlich, weil an ihrer Stelle keine neuen Aktien ausgegeben werden. Die betreffende Bestimmung im § 61 Abs. 13 kann daher entfallen.

Zu Art. I Z 38 (§ 62 Abs. 1):

Die typischen Merkmale eines kleinen Versicherungsvereins können auch bei 10 000 Mitgliedern noch gegeben sein. Der Entwurf sieht daher eine entsprechende Hinaufsetzung der Höchstmitgliederzahl vor.

Zu Art. I Z 39 (§ 63 Abs. 2):

Zur Ergänzung des nunmehrigen Abs. 1 wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 35 hingewiesen. Im neuen Abs. 2 werden alle auf kleine Versicherungsvereine nicht anwendbaren Vorschriften zusammengefaßt, die nicht gesellschaftsrechtlicher Natur oder Rechnungslegungsvorschriften sind.

Zu Art. I Z 40 (§ 68 Abs. 1):

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kleiner Versicherungsvereine ist nach dem geltenden § 68 Abs. 1 dem obersten Organ vorbehalten, und zwar auch dann, wenn der Verein einen Aufsichtsrat besitzt. Nach der vorgesehenen Neufassung kann in diesem Fall die Satzung die Bestellung der Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsrat überlassen. Dies wird der organisatorischen Struktur einzelner Vereine besser entsprechen.

Zu Art. I Z 41 und 69 (§§ 69 Abs. 1 und 85 Abs. 1):

Im Einklang mit der nicht verlängerbaren Befristung der Vorlage des Berichtes an die Versicherungsaufsichtsbehörde bei Versicherungsunternehmen, die nicht kleine Vereine sind (§§ 82 und 86 Abs. 4 in der Fassung gemäß Art. I Z 66 und 71), sollen auch die derzeit von der Versicherungsaufsichtsbehörde verlängerbaren entsprechenden Fristen bei kleinen Versicherungsvereinen nicht mehr verlängert werden können.

Zu Art. I Z 42:

Im Hinblick auf die neuen §§ 73 a bis 73 d wird die Überschrift des 1. Abschnitts des Vierten Hauptstücks ergänzt.

Zu Art. I Z 43 (§§ 73 a bis 73 d):**Zu § 73 a:**

Eine Rücklage für besondere Geschäftsrisiken war bereits im § 26 Versicherungswiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 185/1955, vorgesehen, die steuerfrei gebildet werden konnte. Sie war gemäß § 129 VAG mit 1. Jänner 1979 aufzulösen. Der Entwurf sieht neuerlich die Bildung einer gleichartigen, als Risikorücklage bezeichneten Rücklage vor. Ihre Funktion besteht darin, durch Verzicht auf Abgabeneingänge den Versicherungsunternehmen die Bildung ausreichender Eigenmittel zu erleichtern. Sie steht daher im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Maßstäben, die im § 73 b für die Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen aufgestellt werden.

Die Verbesserung der Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen ist ein gesamtwirtschaftliches Anliegen, ein Instrument wirksamen Versichertenschutzes, aber auch der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines wichtigen Sektors des Geld- und Finanzwesens. An der Verbesserung der Kapitalausstattung besteht somit ein großes öffentliches Interesse, das eine Hilfestellung der öffentlichen Hand rechtfertigt. Demselben Anliegen dienen einige weitere bereits durchgeführte oder eingeleitete legislative Maßnahmen, insbesondere die einkommenssteuerrechtliche Begünstigung des Erwerbes junger Aktien durch das Abgabenänderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 557, und die steuerbe-

1044 der Beilagen

25

günstigste Haftrücklage der Banken nach § 12 Abs. 10 KWG.

Der Entwurf sieht einen festen Satz der Zuführung zur Risikorücklage vor, der sich nach den abgegrenzten Eigenbehältsprämien des inländischen Geschäfts richtet. Unter inländischem Geschäft ist das im inländischen Bilanzbereich erfaßte Geschäft, bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen naturgemäß ihr gesamtes Geschäft zu verstehen. Eine Berücksichtigung des ausländischen Geschäfts inländischer Versicherungsunternehmen erscheint im Hinblick auf die steuerliche Förderung nicht angebracht.

Die Rücklage ist mit einem Höchstsatz beschränkt, der sich ebenfalls nach den Prämienentnahmen im inländischen Geschäft richtet. Dies bringt es mit sich, daß es sich beim Aufbau der Rücklage um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelt. Nach erstmaligem Erreichen des Höchstsatzes ist im Normalfall nur mehr mit einer Aufstockung entsprechend einem wachsenden Geschäftsvolumen zu rechnen. In gleicher Weise vermindern sich nach Abschluß der Aufbauphase die Einnahmenentgänge der öffentlichen Hand.

Die Rücklage darf zur Deckung von Verlusten verwendet werden, allerdings nur subsidiär, d.h. nach Ausschöpfung anderer zur Verlustabdeckung bestimmter Mittel, insbesondere der freien und steuerbegünstigten Rücklagen, nicht jedoch gesetzlicher Rücklagen (insbesondere der Sicherheitsrücklage bei Versicherungsvereinen) sowie des Grundkapitals und des Gründungsfonds. Nach ihrer gänzlichen oder teilweisen Verwendung ist diese Rücklage wieder bis zum Höchstbetrag, und zwar steuerbegünstigt, aufzufüllen.

Die erwähnten abgabenrechtlichen Maßnahmen werden durch das Abgabenrechtsänderungsgesetz 1986 erfolgen. Sie werden darin bestehen, daß die erstmalige wie auch eine nach Auflösung wiederholte Bildung der Risikorücklage steuerfrei, ihre Auflösung dafür steuerpflichtig ist.

Für reine Rückversicherungsunternehmen und kleine Versicherungsvereine soll § 73 a ebenso wie § 73 b nicht gelten. Kleine Versicherungsvereine sind überdies körperschaftssteuerrechtlich auf andere Weise begünstigt (§ 22 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes).

Zu § 73 b:

1. Diese Bestimmung regelt die Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen. Das geltende Recht spricht von ausreichenden Eigenmitteln nur im Zusammenhang mit der Konzessionerteilung (§ 4 Abs. 3 Z 3). Allerdings steht es außer Frage, daß die Unterlassung der Bildung ausreichender Eigenmittel grundsätzlich ein Verhalten des Versicherungsunternehmens ist, das eine Gefährdung der Interessen der Versicherten herbeiführt. Dies

berechtigt die Versicherungsaufsichtsbehörde derzeit gemäß § 104 Abs. 2 zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen. Im § 104 Abs. 5 Z 2 ist hiefür die Anordnung der Erhöhung der Eigenmittel unter Ausschluß oder Beschränkung von Gewinnausschüttungen ausdrücklich vorgesehen.

Maßstäbe dafür, wann die Eigenmittelausstattung eines Unternehmens ausreichend ist und wann nicht, sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Einen gewissen Anhaltspunkt bilden lediglich die Beträge für die feste Kaution gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Stellung einer Kaution durch Unternehmen der Vertragsversicherung, BGBL. Nr. 652/1978, in der Fassung der Verordnung BGBL. Nr. 247/1983; auch diese Beträge sind nur für die Beurteilung der Eigenmittelausstattung bei Aufnahme des Geschäftsbetriebes anwendbar.

Da die ausreichende Eigenmittelausstattung wie in anderen Wirtschaftszweigen so auch in der Versicherungswirtschaft in zunehmendem Maß zu einem problematischen Faktor wird, erscheint es nunmehr unerlässlich, gesetzliche Mindesteigenmittel vorzusehen.

Im § 73 b Abs. 1 wird die Verpflichtung zur Bildung von Eigenmitteln zum Zweck der Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen des gesamten Geschäfts unter Einhaltung der Maßstäbe des Abs. 4 und 5 grundsätzlich ausgesprochen. Dies schließt insbesondere auch das übernommene Rückversicherungsgeschäft sowie bei im Ausland tätigen inländischen Versicherungsunternehmen das ausländische Geschäft ein. Bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen bezieht sich die Verpflichtung naturgemäß nur auf ihr Geschäft in Österreich.

2. Im Abs. 2 werden die Passivposten, die für die Mindesteigenmittel maßgebend sind, taxativ aufgezählt. Die für die jeweilige Rechtsform charakteristischen Eigenmittel sind bei Aktiengesellschaften das Grundkapital (Z 1) und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsfonds (Z 2). Das Grundkapital ist nur insoweit zu berücksichtigen, als ihm nicht auf der Aktivseite ausstehende Einlagen oder eigene Aktien gegenüberstehen. Der Gründungsfonds ist nur zu berücksichtigen, soweit er zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, kann jedoch gemäß § 34 Abs. 1 zweiter Satz durch die Satzung ausgeschlossen werden. Bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen ersetzt das Dotationskapital die für rechtlich selbständige Versicherungsunternehmen typischen Eigenmittelbestandteile (siehe § 5 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z 4 und die Erläuterungen hiezu).

Von zentraler Bedeutung ist die Anerkennung von Partizipations- und Ergänzungskapital als Eigenmittel bei allen Versicherungsunternehmen. Aus Gründen der im § 73 c festgesetzten Unter-

schiede zwischen diesen beiden Formen von Zusatzkapital kann das Partizipationskapital zur Gänze, das Ergänzungskapital aber nur zu 30 vH der übrigen Eigenmittel abzüglich der Risikorücklage und nur, solange die Restlaufzeit mindestens drei Jahre beträgt, angerechnet werden. Dies entspricht dem § 12 Abs. 7 zweiter Satz und Abs. 8 erster Satz KWG.

Der entscheidende Grund für die Schaffung des Ersatzkapitals ist, daß den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Möglichkeit einer Außenfinanzierung eröffnet wird, um die vom Gesetz geforderte Kapitalausstattung herbeizuführen. Würde den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit diese Möglichkeit vorenthalten, so könnten viele von ihnen jedenfalls nicht in ihrer bisherigen Rechtsform bestehenbleiben, und der Fortbestand dieser für die Vertragsversicherung charakteristischen Rechtsform wäre auf Dauer überhaupt in Frage gestellt. Die Versicherungsaktiengesellschaften sind auf Ersatzkapital nicht unbedingt angewiesen, es spricht aber ebensowenig wie bei Aktienbanken dagegen, daß sie sich dieses Instruments wahlweise bedienen können. Bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen wird es auf das Recht des Sitzstaats und die zivilrechtliche Möglichkeit ankommen, Ansprüche gesondert auf das der Zweigniederlassung gewidmete Vermögen einzuräumen, ob und in welchem Umfang ihnen Ersatzkapital zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei allen Versicherungsunternehmen sind über die für den Unternehmertyp charakteristischen Eigenmittelbestandteile hinaus die offenen Rücklagen, soweit sie nicht durch Verpflichtungen belastet sind, als Eigenmittel anzusehen. Diese Bestimmung ist wörtlich dem § 12 Abs. 5 KWG nachgebildet. Versicherungsspezifische Auslegungsprobleme können somit nicht entstehen, weil es in der Zuordnung versicherungsspezifischer Passiva zu den Rückstellungen oder Rücklagen keine Zweifelsfragen gibt. So ist etwa die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Gewinnbeteiligung) zweifelsfrei eine Rückstellung; ihre Zurechnung zu den Eigenmitteln bedarf folgerichtig in Abs. 3 einer besonderen Regelung.

Anzurechnen sind nach § 73 b Abs. 2 Z 4 lit. c insbesondere die durch Gesetz vorgeschriebenen Rücklagen (die gesetzliche Rücklage bei Aktiengesellschaften gemäß § 130 Aktiengesetz und die Sicherheitsrücklage bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gemäß § 41). Auch die Rücklage für besondere Geschäftsrisiken (§ 73 a) gehört in diese Gruppe, wenn sie auch nur subsidiär zur Dekkung von Verlusten herangezogen werden kann. Darüber hinaus sind auch freie Rücklagen bei allen Versicherungsunternehmen als Eigenmittel anzusehen, dies auch dann, wenn sie nach Abgabenvorschriften steuerbegünstigt gebildet und nur steuerschädlich wieder aufgelöst werden können.

In der Nichtberücksichtigung stiller Reserven unterscheidet sich der Entwurf von der Regelung in der EG. In den EG-Richtlinien konnte auf die Berücksichtigung stiller Reserven wegen unterschiedlicher Bewertungsvorschriften in einzelnen Staaten nicht verzichtet werden, weil sonst die internationale Vergleichbarkeit der Eigenmittelausstattung beeinträchtigt gewesen wäre. Solche Erwägungen brauchen in Österreich nicht angestellt und die Berechnung der Eigenmittelausstattung nicht mit einem derartigen Unsicherheitsfaktor belastet werden, wie es die Berücksichtigung stiller Reserven wäre.

Die EG-Regelung dient in erster Linie der Liberalisierung des Versicherungsmarkts. Jedem in einem EG-Staat zugelassenen Versicherungsunternehmen soll die Tätigkeit im gesamten EG-Raum erlaubt sein. Dazu bedurfte es der Entwicklung einheitlicher Maßstäbe für die Eigenmittelausstattung. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist naturgemäß ein Minimalkonsens, dh. man mußte sich auf einen Maßstab einigen, der noch für den Staat akzeptabel ist, der die geringsten Anforderungen an die Eigenmittelausstattung seiner Versicherungswirtschaft stellt. Erst mittelbar ergibt sich daraus ein Maßstab für die Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen in jedem der beteiligten Staaten, weil höhere Anforderungen an die eigene Versicherungswirtschaft diese diskriminieren würden. Für eine rein innerstaatliche Regelung ergibt sich daraus ein Mindeststandard, der nach Möglichkeit überboten werden sollte.

Im § 73 b Abs. 3 werden zusätzliche Faktoren zur Ermittlung der ausreichenden Eigenmittelausstattung angeführt. Es handelt sich hierbei nicht um eigentliche Eigenmittel, sondern um Größen, die bei Beurteilung der tatsächlichen Finanzkraft des Unternehmens über die Ausstattung mit Eigenmitteln hinaus von Bedeutung sind. Zunächst ist ein allfälliger Reinverlust von den Eigenmitteln abzuziehen, weil damit gerechnet werden muß, daß der Verlust nicht wettgemacht werden kann und somit die Eigenmittel auf längere Sicht verringern wird. Jene Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Gewinnbeteiligung), die noch nicht den einzelnen Versicherten zugeteilt sind und daher grundsätzlich verlustmindernd verwendet werden können, sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen. Hierbei soll nur der versicherungsvertraglich vereinbarte Anteil der Versicherten am Gewinn berücksichtigt werden, nicht aber die auf der Mitgliedschaft beruhende Beteiligung der Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit am Überschuß (§ 42 Abs. 1). Weil diese Gewinnbeteiligungen hauptsächlich in der Lebens- und Krankenversicherung Bedeutung haben, beschränkt sich die Anrechenbarkeit nur auf diese beiden Versicherungszweige.

3. Im Abs. 4 sind die für den laufenden Geschäftsbetrieb größerer Versicherungsunterneh-

1044 der Beilagen

27

men wesentlichen beweglichen Maßstäbe für die ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln enthalten. Sie werden getrennt für die Lebens-, die Kranken- und Schaden-/Unfallversicherung festgesetzt. Vorbild für die Systematik der Regelung wie auch im wesentlichen für die Höhe der Sätze, nach denen die ausreichende Eigenmittelausstattung zu ermitteln ist, sind die betreffenden Bestimmungen in den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (Erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung [mit Ausnahme der Lebensversicherung], Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 228 vom 16. August 1973, Seite 3, und Erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung [Lebensversicherung], Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 63 vom 13. März 1979, Seite 1).

In der Lebensversicherung sind die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge sowie das Risikokapital für die Eigenmittelausstattung maßgebend. Die Sätze sind gegenüber der EG bei der Deckungsrückstellung und den Prämienüberträgen um 0,5%, beim Risikokapital um 0,05% vermindert. Bei der Deckungsrückstellung und den Prämienüberträgen wird ausnahmsweise die übernommene Rückversicherung nicht berücksichtigt. Ein Abzug von Anteilen der abgegebenen Rückversicherung ist nur beim Risikokapital vorgesehen. Die Heranziehung des Risikokapitals zusätzlich zur Deckungsrückstellung und den Prämienüberträgen ist als korrigierendes Element unerlässlich; eine Staffelung nach der Laufzeit, wie sie in der EG-Richtlinie vorgesehen ist, soll jedoch aus Gründen der Einheitlichkeit unterbleiben.

Die gegenüber der EG-Richtlinie niedrigeren Sätze sind gerechtfertigt, weil die Erzielbarkeit künftiger Gewinne außer Betracht bleibt. Auf dieses Korrektiv kann bei der bloß innerstaatlichen Regelung verzichtet werden, weil die ausschlaggebenden Rechnungsgrundlagen innerhalb Österreichs einheitlich sind. Hingegen bedurfte es in der EG einer Berücksichtigung der Erzielbarkeit künftiger Gewinne, um Ungleichheiten auf Grund unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen in den einzelnen Staaten zu vermeiden.

Da die Krankenversicherung in Österreich nach weitgehend einheitlichen Grundsätzen betrieben wird, wird auf besondere Voraussetzungen für die Herabsetzung der Sätze gegenüber der Schaden-/Unfallversicherung, wie sie in der EG-Richtlinie enthalten sind, verzichtet. Die Sätze vermindern sich vielmehr gegenüber der Schaden-/Unfallversicherung ohne besondere Voraussetzungen um ein Drittel.

Wie nach der EG-Richtlinie ist in der Schaden-/Unfallversicherung nebeneinander ein Prämienindex und ein Schadenindex anzuwenden, wobei für die Beurteilung der Eigenmittelausstattung der jeweils höhere der sich danach ergebenden Beträge maßgebend ist. Dadurch ist es den Versicherungsunternehmen verwehrt, allein von der Prämienseite her das Eigenmittelerfordernis zu beeinflussen. Von einer Staffelung der Sätze nach der Höhe der Prämieneinnahmen bzw. der Versicherungsleistungen wird abgesehen; auf die gesamte Bemessungsgrundlage wird der jeweils höhere der in der EG-Richtlinie vorgesehenen Sätze angewendet. Das vereinfacht die Berechnung erheblich. Die darin gelegene Verschärfung gegenüber der EG kann mit den gleichen Erwägungen gerechtfertigt werden, die über die Nichtberücksichtigung der stillen Reserven in Abs. 2 angestellt wurden. Auch der höchstzulässige Abzug von Rückversicherungsanteilen wird gegenüber der EG-Richtlinie reduziert. Hiezu ist grundsätzlich zu bemerken:

Einerseits ist es unumgänglich, das Eigenmittelerfordernis nach dem Ausmaß der Rückversicherungsabgabe variabel zu gestalten, weil diese das vom Vorversicherer getragene Risiko vermindert. Anderseits muß vermieden werden, in den Vorschriften über die Eigenmittelausstattung einen Anreiz zu bieten, durch eine Rückversicherungsabgabe über den versicherungstechnisch gebotenen Umfang hinaus das Eigenmittelerfordernis zu verringern. Versicherungstechnisch geboten ist die Rückversicherungsabgabe, insoweit der beim Vorversicherer vorhandene Risikoausgleich nicht zur vollen Übernahme des Risikos ausreicht, sodaß dieses in einen weiter gestreuten Risikoausgleich eingebettet werden muß. Die Eigenmittelausstattung sollte bei diesen Überlegungen jedenfalls keine ausschlaggebende Rolle spielen. Sie soll Sicherheit über die versicherungstechnische Einschätzung hinaus bieten, die stets nur mit Wahrscheinlichkeiten und nicht mit Gewißheiten operieren kann. Die Rückversicherungsabgabe engt den Spielraum nicht nur für den Eintritt von Verlusten, sondern auch für die Erzielung von Gewinnen ein. Eine überhöhte Rückversicherungsabgabe ist daher das betriebswirtschaftlich ungesündeste Mittel zur Erfüllung des Eigenmittelerfordernisses. Vorzuhören ist eine Kapitalzufuhr von außen, noch mehr aber die Erzielung von Gewinnen, die eine kontinuierliche Bedienung der Eigenmittel aus eigener Kraft ermöglichen.

4. Abs. 5 sieht absolute Mindestbeträge der Eigenmittel vor, die von den Versicherungsunternehmen ohne Rücksicht auf den Geschäftsumfang gehalten werden müssen. Sie sind vor allem für die Beurteilung der Finanzkraft des Unternehmens bei Aufnahme des Geschäftsbetriebes von Bedeutung. Sie bilden aber auch unabhängig davon und mit Auswirkung auf den laufenden Geschäftsbetrieb bereits zugelassener Unternehmen einen Maßstab

dafür, welche finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um den Betrieb der Vertragsversicherung in sinnvoller Weise auf Dauer zu gewährleisten. Für Kompositversicherer wird eine Eigenmittelausstattung von 100 Millionen Schilling vorgeschrieben, für reine Personenversicherer und reine Schaden-/Unfallversicherer von 70 Millionen Schilling; bei Unternehmen, die nur bestimmte, im einzelnen angeführte Versicherungszweige betreiben, sollen 30 Millionen Schilling ausreichen. Nach Abs. 6 soll die Versicherungsaufsichtsbehörde auch bei anderen Unternehmen, bei denen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, diese geringere Eigenmittelausstattung als ausreichend ansehen können. Gedacht ist an kleine Spezialversicherer, die sich in der Schaden-/Unfallversicherung auf einen engbegrenzten Betriebsgegenstand beschränken. In diesem Zusammenhang ist die in Art. I Z 10 enthaltene Ergänzung des § 8 Abs. 2 Z 2, wonach der Betriebsumfang innerhalb der Versicherungszweige und Versicherungsarten auf Teilbereiche eingeschränkt werden kann, von besonderer Bedeutung.

5. Nach Art. II Abs. 16 wird den zugelassenen Unternehmen für die Erfüllung des gesetzlichen Eigenmittelerfordernisses eine Übergangsfrist von sieben Jahren eingeräumt. Für die absoluten Mindestbeträge nach Abs. 5 ist eine stufenweise Heranführung der Eigenmittelausstattung an das endgültige Erfordernis vorgesehen. Diese Übergangsfrist bedeutet selbstverständlich nicht, daß während dieser Zeit kein gesetzliches Gebot für eine ausreichende Eigenmittelausstattung besteht. Der allgemeine Grundsatz, daß dauernd ausreichende Eigenmittel zu halten sind, widrigfalls gemäß § 107 Abs. 1 Z 1 in der Fassung gemäß Art. I Z 80 die Konzession zu entziehen ist, bleibt davon unberührt.

6. Für Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben (§ 2 Abs. 1), gilt § 73 b nicht. Ihre Eigenmittelausstattung ist bei der Konzessionerteilung nach den für sie maßgebenden Kriterien zu beurteilen. Allgemeine Maßstäbe lassen sich dafür kaum finden. Der Konzessionsentziehungsgrund nach § 107 Abs. 1 Z 1 in der Fassung gemäß Art. I Z 80 stellt klar, daß auch diese Unternehmen grundsätzlich verpflichtet sind, dauernd ausreichende Eigenmittel zu halten.

Auch kleine Versicherungsvereine unterliegen nur in diesem allgemeinen Sinn dem umfassenden Gebot einer ausreichenden Eigenmittelbildung. Die Anwendung der detaillierten gesetzlichen Maßstäbe nach Abs. 4 und 5 erscheint teils wegen des geringen Geschäftsumfangs unmöglich, teils im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand unangemessen. Im wesentlichen wird darauf zu achten sein, daß diese Unternehmen satzungsmäßig eine ausreichende Dotierung der Sicherheitsrücklage vorsehen und daß diese Vorschriften auch eingehalten werden.

7. Die Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung machen zwar die bisherige Funktion der Kaution als Eigenmittlersatz entbehrlich; die weitere Funktion der Kaution jedoch, die Bereitstellung bestimmter Aktivwerte im Inland zu gewährleisten, kann durch diese Bestimmungen nicht überflüssig gemacht werden. Grundsätzlich wird daher im Abs. 7 vorgesehen, daß die Bestimmungen über die Kaution unberührt bleiben.

8. Eine unzureichende Eigenmittelausstattung bildet nunmehr einen Verstoß gegen ausdrückliche gesetzliche Normen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist daher zur Ergreifung von Maßnahmen nach § 104 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet. Sie kann alle Anordnungen treffen, die geeignet sind, den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen. Diese Anordnungen sind nach dem neuen letzten Satz dieser Bestimmung (Art. I Z 75) zu befristen. Befolgt das Versicherungsunternehmen diese Anordnung nicht, so ist die Konzession nach § 107 Abs. 1 Z 2 in der Fassung gemäß Art. I Z 80 zu entziehen. Ist es dem Unternehmen trotz Befolzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen nicht möglich, die gesetzlich gebotene Eigenmittelausstattung herbeizuführen, so erfüllt dies den Tatbestand nach § 107 Abs. 1 Z 1, was ebenfalls die Entziehung der Konzession nach sich zieht. Für den Inhalt und die zeitliche Dimension der erforderlichen Maßnahme wird es eine Rolle spielen, ob der Fehlbetrag mit Sicherheit durch stille Reserven ausgeglichen ist.

Zu § 73 c:

Diese Bestimmung definiert die im § 73 b Abs. 2 Z 4 vorgesehenen Formen des Ersatzkapitals. Eine zivilrechtliche Qualifikation, die sich nicht zwingend aus den Voraussetzungen für die Anrechnung als Eigenmittel ergibt, erfolgt nicht. In dieser Hinsicht sollen die Unternehmen in ihrer Gestaltungsfreiheit nicht eingeengt werden. Bei den Voraussetzungen für die Anrechnung als Eigenmittel folgt der Entwurf vollkommen dem Wortlaut des § 12 Abs. 6 und 7 KWG. Dies ist notwendig, um die vollkommene Gleichartigkeit des Ersatzkapitals im Bankwesen und in der Versicherungswirtschaft zu gewährleisten. Auch das Verhältnis zu den Rechten der am Grundkapital von Aktiengesellschaften Beteiligten, die Ausgabe von Wertpapieren, die Auflegung von Prospekten über Partizipationskapital, das Recht auf Teilnahme der Inhaber von Partizipationsscheinen an den Hauptversammlungen (Versammlungen des obersten Organs), die Feststellung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Eigenmittel und das Verbot einer Anrechnung, soweit gleichartige Forderungen bestehen, sind wie bei den Banken geregelt.

Die ergänzenden abgabenrechtlichen Vorschriften bleiben dem Abgabenrechtsänderungsgesetz 1986 vorbehalten.

1044 der Beilagen

29

Zu § 73 d:

In Anlehnung an § 12 a KWG ist eine gesonderte Ermittlung der Eigenmittelausstattung bei Unternehmensgruppen vorgesehen. Dies soll eine Mehrfachverwendung von Eigenmitteln ausschließen. Die Begriffsbestimmung der Unternehmensgruppe folgt dem § 12 a Abs. 1 KWG. Für Auslandsbeteiligungen enthält Abs. 4 zweiter Satz die erforderliche Regelung über die sinngemäße Anwendung des § 73 b Abs. 2 bis 4. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit können in Unternehmensgruppen nur übergeordnete Unternehmen sein.

Weisen nachgeordnete Unternehmen stark unterbewertete Aktivposten auf und sind beim übergeordneten Unternehmen die darin gelegenen stillen Reserven bilanzwirksam ganz oder teilweise aufgelöst, so würde das in Abs. 3 angeordnete Verfahren zu einer Benachteiligung führen. Für diesen Fall räumt Abs. 4 erster Satz ein Wahlrecht ein, wonach an Stelle der anteiligen Eigenmittel des nachgeordneten Unternehmens der Buchwert der Beteiligung des übergeordneten Unternehmens den Eigenmitteln zugerechnet bleiben kann.

Nur bei Unternehmensgruppen ist gemäß § 73 c Abs. 3 eine Teilkonsolidierung, bezogen auf die Eigenmittel gemäß § 73 b Abs. 2 und 3 und die Berechnungsgrundlage nach Abs. 4, durchzuführen. Für alle anderen Beteiligungsverhältnisse gilt der dem § 12 a Abs. 4 KWG vollkommen nachgebildete Abs. 6.

Zu Art. I Z 44 (§ 74):

Die Änderung der Überschrift des § 74 ist wegen der Einfügung der §§ 73 a bis 73 d in den 1. Abschnitt des Vierten Hauptstückes erforderlich.

Zu Art. I Z 45 und 48 (§ 75 Abs. 1 und § 76 Abs. 3):

Diese Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die Formulierung anderer Versagungstatbestände.

Zu Art. I Z 46 (§ 75 Abs. 3):

Die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften sowie der Abbruch und die Neuerrichtung von Gebäuden bleiben der aufsichtsbehördlichen Einflußnahme entzogen, doch ist es für die Aufsichtsbehörde von Interesse, das weitere rechtliche Schicksal von Vermögenswerten, deren Erwerb genehmigt wurde, zu verfolgen. Diesem Anliegen trägt der neue § 75 Abs. 3 Rechnung.

Zu Art. I Z 47 (§ 76 Abs. 1):

Die hier vorgesehene Änderung soll klarstellen, daß außer dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften und der Sicherheitsrücklage bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in diesem Zusammenhang keine anderen Eigenmittelbestandteile zu

berücksichtigen sind. Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen ist das Dotationskapital maßgebend.

Ferner soll die Ergänzung des zweiten Satzes bewirken, daß auch die zwar nicht verhältnismäßige, aber beträchtliche Erhöhung einer genehmigten Beteiligung im Zuge einer Erhöhung des gesamten Gesellschaftskapitals der Genehmigung unterliegt.

Zu Art. I Z 49 (§ 76 Abs. 5):

Schon die geltende Bestimmung muß ihrem Sinn nach so ausgelegt werden, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, die Auflösung eines Beteiligungsverhältnisses zu verlangen, das geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden. Um dies klarzustellen, soll der Ausdruck „hat“ an die Stelle des Ausdruckes „kann“ treten.

Die Auflösung eines Beteiligungsverhältnisses soll auch dann erfolgen müssen, wenn das Unternehmen, an dem sich das Versicherungsunternehmen beteiligt hat, dauernd einen negativen Geburungserfolg aufweist und für die Aufrechterhaltung der Beteiligung keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen. Es ist auch dann ein selbstverständliches und berechtigtes aufsichtsbehördliches Anliegen, die mit der Aufrechterhaltung einer solchen Beteiligung zwangsläufig verbundene Beeinträchtigung der finanziellen Situation des Versicherungsunternehmens zu vermeiden, wenn sie für sich allein nicht die Interessen der Versicherten gefährdet.

Zu Art. I Z 50 (§ 76 Abs. 7 und 8):

Wie die Veräußerung von Liegenschaften soll auch die von Beteiligungen aus den gleichen Gründen (siehe zu Art. I Z 46) der Aufsichtsbehörde zu melden sein.

Gesellschafterdarlehen und -zuschüsse können ein mit der Begründung oder dem Ausbau einer Beteiligung durchaus vergleichbares finanzielles Engagement bedeuten, und zwar gerade in kritischen Situationen der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht. Da die Entscheidung über diese Maßnahmen häufig mit der Entscheidung über den Fortbestand der Gesellschaft zusammenfällt, erscheint eine selbständige Genehmigungspflicht entbehrlich. Ist die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens oder -zuschusses nicht angebracht, so wird es auch die Aufrechterhaltung der Beteiligung nicht sein, sodaß die Versicherungsaufsichtsbehörde nach Abs. 5 die Auflösung der Beteiligung zu verlangen hätte. Der Entwurf sieht daher für diese Fälle nur eine Meldepflicht vor. Diese ist allerdings erforderlich, weil nur im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen und -zuschüssen die Rentabilität der Beteiligung beurteilt werden kann.

Zu Art. I Z 51 und 52 (§ 77 Abs. 1, 2 und 4):

Die neue Z 4 in Abs. 1 stellt eine bedeutende Ergänzung des Katalogs der von Gesetzes wegen deckungsstockfähigen Anlagen dar. In eingeschränktem Umfang, nämlich bis 5 vH des Deckungserfordernisses, sollen auch Anlagen, die mit einem Ertrags- und Substanzrisiko behaftet sind, deckungsstockfähig sein, und zwar an der Wiener Börse notierte Aktien inländischer Unternehmen, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital sowie Investmentzertifikate von Rentenfonds inländischer Kapitalanlagegesellschaften. Dies dient dem allgemeinen wirtschaftspolitischen Ziel einer Belebung des Kapitalmarkts, ohne das vorrangige Interesse an der Sicherheit der Deckungsstockwerte unangemessen zu beeinträchtigen. Da in diesem Zusammenhang die Beachtung des Streuungsgrundsatzes von besonderer Bedeutung ist, wird dafür ein klares gesetzliches Kriterium aufgestellt. Durch Verordnung soll der gesetzliche Rahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bis auf 15 vH des Deckungserfordernisses ausgedehnt werden können. Die Deckungsstockwidmung von Aktien mit einer höheren Beteiligung als 5 vH durch eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 4 wird aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

Eine weitere bedeutsame Änderung betrifft die Z 5 (bisher 4) des Abs. 1. Nach der geltenden Regelung sind Guthaben aus Erlösen, Rückflüssen und Erträgnissen des Deckungsstockvermögens, sofern darüber nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann, ohne Einschränkung deckungsstockfähig. In der Regel ist der Ertrag dieser Guthaben vergleichsweise gering. Nach dem Entwurf soll an die Stelle dieser Bestimmung die Deckungsstockfähigkeit von Guthaben bei inländischen Banken ohne besondere Voraussetzung, allerdings begrenzt mit 10 vH des Deckungsstockvermögens, treten. Diese Begrenzung macht es entbehrlich, darauf abzustellen, ob diese Beträge aus Erlösen, Rückflüssen und Erträgnissen des Deckungsstockvermögens stammen oder nicht. Wie bei den Liegenschaften soll auch die im § 77 Abs. 1 Z 5 eingeführte Grenze für Guthaben bei Banken unter berücksichtigungswürdigen Gründen überschritten werden dürfen.

Zu Art. I Z 53 (§ 77 Abs. 5):

Nach dem geltenden § 77 Abs. 5 dritter Satz kann die Versicherungsaufsichtsbehörde für das Deckungsstockvermögen eine vom Bilanzwert abweichende Bewertung zulassen. Es kann jedoch grundsätzlich keine Rechtfertigung dafür gefunden werden, das Deckungsstockvermögen, dem für die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen besondere Bedeutung zukommt, im Hinblick auf die Erfüllung des Deckungserfordernisses allgemein höher zu bewerten, als es in der Bilanz der

Fall ist. Die Möglichkeit einer höheren Bewertung wird auf festverzinsliche Wertpapiere eingeschränkt, weil hier der durch eine Realisierung erzielbare Erlös leicht feststellbar ist. Eine Höherbewertung darf jedoch nur unter gleichzeitiger Verhängung eines Veräußerungsverbots erfolgen, damit bei einer regulären Tilgung stets der Nominalerlös gewährleistet ist.

Der neue § 77 Abs. 5 vierter Satz sieht im Einklang mit der bereits bestehenden Praxis vor, daß der Buchwert von Liegenschaften, die mit hypothekarisch gesicherten Forderungen belastet sind, um die aushaltenden Forderungen zu vermindern ist. Dies ist wegen der Zweckbestimmung des Deckungsstockvermögens unerlässlich.

Zu Art. I Z 54 (§ 77 Abs. 6):

Nach der geltenden Regelung ist das Deckungsstockverzeichnis innerhalb von vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen; sie soll daher auf sechs Wochen verlängert werden.

Zu Art. I Z 55 (§ 77 Abs. 7):

Die in der geltenden Fassung des § 77 Abs. 7 vorgesehene verhältnismäßig strenge aufsichtsbehördliche Kontrolle über die Inlandsverwahrung der beweglichen Deckungsstockwerte hat sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen. In Hinkunft soll daher bei der Inlandsverwahrung die Angabe im Deckungsstockverzeichnis als Information der Versicherungsaufsichtsbehörde genügen. Nur eine Verwahrung im Ausland ist weiterhin an die Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde gebunden. Auslandsverwahrung in diesem Sinn liegt vor, wenn das Versicherungsunternehmen den Verwahrungsvertrag mit einem ausländischen Erstverwahrer geschlossen hat. Eine bloße Drittverwahrung im Ausland fällt dagegen nicht mehr unter die Genehmigungspflicht. Für jede Verwahrung ist vorgesehen, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde eine nachträgliche Änderung verlangen kann.

Zu Art. I Z 56 (§ 78 Abs. 1):

Der geltende § 78 Abs. 1 könnte so ausgelegt werden, daß technische Verbindlichkeiten nur dann nicht den besonderen Veranlagungsvorschriften unterliegen, wenn das betreffende Versicherungsunternehmen selbst dafür einen Deckungsstock zu bilden hat. Da jedoch das Deckungserfordernis gemäß § 19 Abs. 2 ohne Abzug von Rückversicherungsanteilen zu bedecken ist, erscheint auch eine besondere Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten des Rückversicherers entbehrlich, wenn der Vorversicherer einen Deckungsstock zu bilden hat.

1044 der Beilagen

31

Zu Art. I Z 58 und 62 (§ 78 Abs. 3 und 8):

Da es für das zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten bestimmte Vermögen keine Widmungsakte gibt, soll bei der Aufzählung der geeigneten Vermögenswerte eine entsprechende Ausdrucksweise vermieden werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Die Neufassung der Z 3 beseitigt, wie die des § 77 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Art. I Z 51, die terminologisch bedenkliche Verwendung des Begriffes „haften“ im Fall des Schuldners.

Nach dem geltenden § 78 Abs. 3 Z 6 dürfen Aktien und festverzinsliche Wertpapiere zusammen 15 vH der technischen Verbindlichkeiten ausmachen. Nach dem Entwurf soll der Rahmen für Wertpapiere allein auf 20 vH der technischen Verbindlichkeiten erweitert werden. Weil der Festverzinslichkeit als maßgebendes Kriterium immer weniger wirtschaftliche Bedeutung zukommt, soll darauf verzichtet werden. Der Rahmen von 15 vH soll nunmehr gemeinsam für Aktien und Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital zur Verfügung stehen. Die Einschränkung auf Aktien inländischer Unternehmen entfällt. In der Z 8 werden Investmentzertifikate inländischer Kapitalanlagegesellschaften als geeignete Vermögenswerte vorgesehen. Die Veranlagung in dieser Form soll auf 10 vH der technischen Verbindlichkeiten beschränkt sein. Bei allen Anlagen nach Z 6 bis 8 wird in gleicher Weise wie für die Anlagen nach § 77 Abs. 1 Z 4 in der Fassung gemäß Art. I Z 51 der Streuungsgrundsatz konkretisiert.

Die Beschränkung der Heranziehung von Einlagen als Deckungswerte auf Festgeldeinlagen mit längstens einjähriger Bindung im geltenden § 78 Abs. 3 Z 7 soll entfallen. Die neue Z 10 sieht die Eignung von Guthaben bei inländischen Banken ohne weitere Voraussetzung bis zu 20 vH der technischen Verbindlichkeiten vor. Die neue Bestimmung stellt den grundsätzlichen Einklang mit § 77 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Art. I Z 51 her. Im Abs. 8 wird dadurch die Anführung der Guthaben bei Banken entbehrlich.

Zu Art. I Z 59 (§ 78 Abs. 4):

Durch diese Bestimmung wird bewirkt, daß alle im § 78 Abs. 3 festgesetzten Grenzen aus berücksichtigungswürdigen Gründen überschritten werden können.

Zu Art. I Z 60 und 61 (§ 78 Abs. 6 und 7):

Die Änderungen sind lediglich terminologischer Natur (siehe den ersten Absatz der Erläuterungen zu Art. I Z 58 und 62).

Zu Art. I Z 63 (§ 81 Abs. 4):

Die hier vorgesehene Ergänzung stellt für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlußprüfer den Gleichklang mit § 136 Abs. 1 letzter Satz Aktiengesetz her.

Zu Art. I Z 64 (§ 81 Abs. 5):

Der neue § 81 Abs. 5 sieht eine Anzeigepflicht des Abschlußprüfers für bestimmte Tatsachen vor, die er im Zuge der Prüfung wahrnimmt. Die Bestimmung ist dem § 24 Abs. 4 zweiter Satz KWG (nunmehr Abs. 8) nachgebildet. Der Umfang der Prüfung, wie er sich aus § 134 Aktiengesetz ergibt, wird dadurch nicht verändert. Der Abschlußprüfer ist also nicht gezwungen, generell die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und die Einhaltung aller für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften zum Gegenstand seiner Prüfungstätigkeit zu machen. Er ist nur zur Anzeige von Umständen verpflichtet, die ihm im Zuge seiner gesetzlich allgemein vorgezeichneten Prüfungstätigkeit auffallen. Dadurch sollen der Aufsichtsbehörde möglichst alle Wahrnehmungsquellen erschlossen werden, die sie in die Lage versetzen, ihrer Aufgabe, die Belange der Versicherten zu wahren, rechtzeitig und wirksam nachzukommen.

Anzeigen des Abschlußprüfers sollen auch dem Unternehmen zur Kenntnis gelangen, um gleichzeitig auch unternehmensinterne Maßnahmen zu ermöglichen.

Zu Art. I Z 65 (§ 81 a):

Bei sonst gleicher Zielsetzung wie der neue § 81 Abs. 5 soll der neue § 81 a vor allem dazu dienen, Vorgänge, die sich langfristig auf die finanzielle Situation des Versicherungsunternehmens auswirken, möglichst frühzeitig wahrzunehmen, sodaß geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Gefährdung der Interessen der Versicherten gar nicht erst entstehen zu lassen. Ebenso wie der neue § 81 Abs. 5 bewirkt diese Bestimmung keine Ausdehnung des im § 134 Aktiengesetz festgelegten Prüfungsumfanges.

Zu Art. I Z 66 und 71 (§§ 82 und 86 Abs. 4):

Die Vorlagefrist für den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 17 der Verordnung über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 655/1978, wird in das Gesetz übernommen. Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Erstellung und Feststellung des Jahresabschlusses werden dadurch grundsätzlich nicht berührt, jedoch bildet eine nicht rechtzeitige Vorlage den Verstoß gegen eine öffentlich-rechtliche Norm; aufsichtsrechtliche Sanktionen kommen aber naturgemäß nur in Betracht, wenn die Verzögerung vom Unternehmen verschuldet ist.

Zu Art. I Z 67 (§ 83 Abs. 2 Z 1):

Der neue § 83 Abs. 2 Z 1 lit. d soll in erster Linie eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die seit Jahren zu erstellende und nunmehr durch die Verordnung BGBl. Nr. 463/1982 geregelte gesonderte Erfolgsrechnung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung schaffen. Die rechnungslegungsmäßig gesonderte Behandlung der Lebensversicherung, der Krankenversicherung und der anderen Versicherungszweige gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 655/1978, wird dadurch nicht berührt.

Der neue § 83 Abs. 2 Z 1 lit. e soll die Möglichkeit schaffen, Vertragsverhältnisse zwischen Versicherungsunternehmen, die zwar formal Rückversicherung sind, wirtschaftlich aber einer Mitversicherung gleichkommen (sogenannte indirekte wie direkte Beteiligung), rechnungslegungsmäßig nicht dem Rückversicherungsgeschäft, sondern dem direkten Geschäft zuzuordnen.

Zu Art. I Z 68 (§ 83 Abs. 2 Z 4 und 5):

Der neue § 83 Abs. 2 Z 4 ergänzt die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Abschlußprüfung um den neu eingeführten Bericht des Abschlußprüfers an die Versicherungsaufsichtsbehörde (siehe zu Art. I Z 65).

Der neue § 83 Abs. 2 Z 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Aufgliederungen und Nachweisen zum Jahresabschluß automationsunterstützt verarbeitet und weitestgehend bereits in Form entsprechender Datenträger vorgelegt werden. Ferner wird diese Bestimmung durch das Erfordernis einer gesonderten Erfassung der Ergebnisse der abgegebenen und übernommenen Rückversicherung ergänzt (siehe Erläuterungen zu § 17 c in der Fassung gemäß Art. I Z 26).

Zu Art. I Z 72 (§ 100):

Der geltende § 100 gibt der Versicherungsaufsichtsbehörde die Möglichkeit, Auskünfte über alle Angelegenheiten der Geschäftsgebarung zu verlangen. Die vorgesehene Ergänzung dieser Bestimmung erlegt dem Unternehmen darüber hinaus die Verpflichtung auf, von sich aus der Versicherungsaufsichtsbehörde Umstände anzuzeigen, die die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden. Dadurch soll, wie durch die im Entwurf ebenfalls neu vorgesehenen Berichtspflichten des Treuhänders für die Überwachung des Deckungsstocks (Art. I Z 33) und des Abschlußprüfers (Art. I Z 64), im Sinn eines Frühwarn- und Früherkennungssystems eine möglichst zeitnahe aufsichtsbehördliche Wahrnehmung von Tatsachen, die für die Wahrung der Belange der Versicherten bedeutsam sind, und die Möglichkeit zur rechtzeitigen Ergreifung entsprechender Maßnahmen gewährleistet werden.

Zu Art. I Z 73 und 74 (§ 101 und § 102 Abs. 1):

Die bisher im § 101 Abs. 2 enthaltene Darstellung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse zur Prüfung an Ort und Stelle (nunmehr als „Prüfung vor Ort“ bezeichnet) ist entbehrlich, weil alle Tatbestände unter Abs. 1 subsumierbar sind, dessen Formulierung gestrafft wurde.

Die wirksame Überwachung von Unternehmen, an die Teile des Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen ausgegliedert wurden (siehe Art. I Z 26), macht es erforderlich, auch solche Unternehmen vor Ort zu prüfen. Diese Befugnis ist nur dann sinnvoll, wenn sie nicht von der Genehmigungsbedürftigkeit der Ausgliederung abhängig gemacht wird. Der neue § 101 Abs. 2 trägt diesen Überlegungen Rechnung.

Nach § 101 Abs. 3 soll die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Prüfung vor Ort auch externe Prüfer heranziehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß vorübergehend Prüfungserfordernisse entstehen können, die mit der personellen Kapazität der Aufsichtsbehörde nicht zu bewältigen sind. Die Entlohnung externer Prüfer erfolgt durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, ist aber vom betroffenen Unternehmen individuell zu ersetzen. Diese Kosten fallen demnach nicht unter § 117. Der Möglichkeit der Heranziehung externer Prüfer entspricht auch die vorgesehene Änderung des § 102 Abs. 1 zweiter Satz.

Zu Art. I Z 75 (§ 104 Abs. 1):

Es ist zweckentsprechend und der Rechtssicherheit förderlich, Anordnungen nach § 104 Abs. 1, die das Versicherungsunternehmen zu einem Handeln verpflichten, mit einer Frist für ihre Befolgung zu verbinden. Wird die Anordnung nicht befolgt, so soll nach § 107 Abs. 1 Z 2 in der Fassung gemäß Art. I Z 80 die Konzession entzogen werden können. Eine gesetzliche Frist ist wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden aufsichtsbehördlichen Anordnungen nicht zielführend. Eine besondere Bedeutung kommt der Befristung bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung (§ 73 b in der Fassung gemäß Art. I Z 43) zu.

Zu Art. I Z 76 (§ 104 Abs. 2):

Der geltende § 104 Abs. 2 soll durch die genau determinierten Maßnahmen nach § 106 in der Fassung gemäß Art. I Z 80 ersetzt werden (siehe Erläuterungen hiezu). Mit dem Wegfall dieser Bestimmung verlieren auch die Abs. 3 und 5 ihre Grundlage. Die Interessen von Personen, mit denen Versicherungsverträge angebahnt werden, können durch Anordnungen nach Abs. 4 (nunmehr Abs. 3) gewahrt werden. Für Versicherungsmakler und selbständige Versicherungsvertreter, die im geltenden § 104 Abs. 6 genannt werden, kommen eher

Anordnungen nach Abs. 1 in Betracht. Solche Anordnungen sollen auch an Unternehmen gerichtet werden können, an die Teile des Geschäftsbetriebes ausgegliedert worden sind (Art. I Z 26), wobei der Anwendungsbereich der gleiche ist wie für die Befugnis zur Prüfung vor Ort (§ 101 Abs. 2 in der Fassung gemäß Art. I Z 73). Diesen Erwägungen trägt der neue § 104 Abs. 2 Rechnung.

Zu Art. I Z 77 (§ 104 Abs. 3):

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 104 Abs. 3 (bisher 4) wird klargestellt, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde nur Handlungen zu untersagen hat, die ihr durch ihre Überwachungstätigkeit bekanntgeworden sind. Nicht wahrgenommene Unzukämmlichkeiten im Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen können ihr daher insbesondere nicht im Weg der Amtshaftung zur Last gelegt werden.

Zu Art. I Z 78 (§ 104 Abs. 5 und 6):

Der Wegfall dieser Bestimmungen steht mit dem des geltenden § 104 Abs. 2 im Zusammenhang. Die Änderung des Geschäftsplans für neu abzuschließende Versicherungsverträge wird im neuen § 106 Abs. 3 (Art. I Z 80) geregelt. Die Anordnung einer Erhöhung der Eigenmittel unter Ausschluß von Gewinnausschüttungen kann bei einer unzureichenden Eigenmittelausstattung im Sinn des § 73 b nunmehr auf § 104 Abs. 1 gestützt werden.

Zu Art. I Z 79 (§ 105):

In dieser Bestimmung wird zunächst klargestellt, daß sie für Organe, die im Sinn des § 43 Abs. 2 und 3 Funktionen des obersten Organs eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit erfüllen, nicht gilt.

Es ist zweckmäßig, der Versicherungsaufsichtsbehörde, wenn sie es für erforderlich hält, die Entsendung von Vertretern in die Sitzungen des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung (des obersten Organs) zu ermöglichen. Es ist jedoch weiterhin nicht beabsichtigt, im Versicherungsaufsichtsrecht eine Institution zu schaffen, die dem Staatskommissär gemäß § 26 KWG entspricht. Die Vertreter der Versicherungsaufsichtsbehörde sollen kein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Organe haben, aber jederzeit angehört werden müssen. Die Entsendung von Vertretern soll auch nicht regelmäßig erfolgen, sondern nur, wenn hiezu ein besonderer Anlaß besteht.

Zu Art. I Z 80 (§§ 106 und 107):

Zu § 106:

Die allgemeine Befugnis der Versicherungsaufsichtsbehörde, Anordnungen zur Beseitigung von Gefahren für die Interessen der Versicherten zu treffen (§ 104 Abs. 2), ist durch ausdrückliche

gesetzliche Regelungen über wichtige Gefährdungsbereiche (Rückversicherung, Ausgliederungsverträge, Eigenmittelausstattung) entbehrlich geworden. Dadurch tritt eine vom rechtsstaatlichen Standpunkt wünschenswerte Schwerpunktsverlagerung zum § 104 Abs. 1 ein. Der Gesetzgeber kann sich damit begnügen, Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren einerseits zu befristen, anderseits durch eine beispielsweise Aufzählung klarer zu determinieren. Dabei wurde weitgehend dem § 25 Abs. 4 KWG gefolgt.

Sofern durch eine Maßnahme nach § 106 Abs. 2 Z 1 ein Vertretungsnotstand beim Versicherungsunternehmen eintritt, kommt der § 76 Aktiengesetz zum Tragen. Schafft dies keine rechtzeitige Abhilfe, so wird der Konzessionsentziehungstatbestand des § 107 Abs. 1 Z 1 verwirklicht.

Die derzeit im § 106 geregelte Bestellung eines Sonderbeauftragten, dem Rechte und Pflichten von Unternehmensorganen übertragen werden können, soll künftig nicht mehr möglich sein. Es soll jeder Anschein vermieden werden, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde Angelegenheiten der Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen, wenn schon nicht selbst, so durch von ihr bestellte Organwälter besorgen könnte.

Dem nunmehr im § 106 Abs. 2 Z 2 vorgesehenen Regierungskommissär steht nur ein Vetorecht, aber kein Gestaltungsrecht zu. Da der Regierungskommissär über Maßnahmen der Geschäftsführung befinden muß, muß er die persönliche und fachliche Eignung eines Geschäftsführers besitzen. Wie der Treuhänder und sein Stellvertreter wird der Regierungskommissär von der Versicherungsaufsichtsbehörde entlohnt.

Auch die Untersagung des Geschäftsbetriebes, die derzeit im § 107 geregelt ist, wird in den neuen § 106 verlagert (Abs. 2 Z 3). Als befristete Maßnahme ist sie einem Widerruf (derzeit § 107 Abs. 2) nicht zugänglich. In dieser Befristung liegt der wesentliche Unterschied zur Untersagung des Geschäftsbetriebes nach geltendem Recht und zur Entziehung der Konzession nach dem neuen § 107. Darüber hinaus sind die Rechtswirkungen die gleichen. Zwar kann die Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht von Gesetzes wegen bewirken, daß bestehende Versicherungsverträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden sind, wie es in § 107 Abs. 2 vorgesehen ist, aber wegen der bloß beispielsweise Aufzählung der Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr wird dies von der Versicherungsaufsichtsbehörde, soweit erforderlich, im Einzelfall verfügt werden können.

In den § 106 Abs. 3 ist die Befugnis der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Anordnung einer Änderung des Geschäftsplans für neu abzuschließende Versicherungsverträge aus dem geltenden § 104 Abs. 5 Z 1 übernommen worden. Ein Eingriff in

bestehende Versicherungsverhältnisse soll weiterhin nur auf Grund des § 98 erfolgen können.

Der individuelle Ersatz der Kosten von Maßnahmen nach § 106 durch das betroffene Unternehmen ist wegen der individuellen Verursachung dieser Maßnahmen gerechtfertigt.

Zu § 107:

Die Entziehung der Konzession tritt an die Stelle der Untersagung des gesamten Geschäftsbetriebes, die nach geltendem Recht, wenn sie nicht innerhalb dreier Jahre gemäß § 107 Abs. 2 widerrufen wird, gemäß § 12 Abs. 4 ebenfalls zum Verlust der Konzession führt. An die Stelle des Widerrufs der Untersagung tritt die keiner ausdrücklichen Regelung bedürftige neuerliche Erteilung der Konzession, die stets zu erfolgen hat, wenn kein Versagungsgrund entgegensteht.

Die Entziehung der Konzession wegen nachträglichen Eintritts eines Versagungsgrundes ist nur zulässig, wenn sich Maßnahmen nach den §§ 104 bis 106 als erfolglos erwiesen haben oder wenn sie von vornherein keinen Erfolg versprechen. Die Entziehung der Konzession wegen Nichtbefolgung einer bescheidmäßigen Anordnung nach § 104 Abs. 1 (zur Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften), § 104 Abs. 3 (zur Einhaltung der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen) und § 106 Abs. 3 (zur Änderung des Geschäftsplans für neu abzuschließende Versicherungsverträge) bedarf keiner weiteren Voraussetzung. Hält ein Versicherungsunternehmen die aufsichtsbehördliche Anordnung nicht für gerechtfertigt, so kann es dagegen eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erheben. Einer solchen Beschwerde müste wegen der Rechtswirkungen der Anordnung zweifellos gemäß § 30 Abs. 2 VwGG bzw. § 85 Abs. 2 VfGG die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden. Damit kann bis zur Entscheidung über die Beschwerde die Konzession nicht entzogen werden.

Das Wesen der Entziehungsgründe gemäß § 107 Abs. 1 verlangt eine Auswirkung auch auf die bestehenden Versicherungsverträge. Hiezu wird auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 in der Fassung Art. I Z 7 hingewiesen.

Erfäßt ein Entziehungsgrund nur einen Teil des Geschäftsumfangs, so kann nur die Genehmigung zum Betrieb der entsprechenden Versicherungszweige (Versicherungsarten) widerrufen werden. Dies entspricht der im geltenden § 107 Abs. 1 letzter Satz vorgesehenen beschränkten Untersagung des Geschäftsbetriebes.

Zu Art. I Z 81 bis 83 (§§ 108 bis 110):

Die Strafdrohung für Verwaltungsübertretungen nach den §§ 108 bis 110 erscheint zu niedrig, um

ihren Zweck zu erfüllen. Der Entwurf sieht daher eine entsprechende Erhöhung der Strafsätze vor.

Ferner werden die Bestimmungen über den konzessionslosen Geschäftsbetrieb vereinfacht, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung herbeigeführt werden soll. § 108 Z 6 und 7 wird wegen der Einführung des externen Prüfers und des Regierungs-kommissärs entsprechend ergänzt.

Zu Art. I Z 84 und 85 (§ 116):

Diese Änderungen sind wegen des Wegfalls der Untersagung des Geschäftsbetriebes in der bisherigen Form und der Einführung der Entziehung der Konzession (§ 107 in der Fassung gemäß Art. I Z 80) notwendig.

Zu Art. I Z 86 (§ 117):

Im § 117 wurde die frühere Regelung des § 101 des alten Versicherungsaufsichtsgesetzes unverändert übernommen, um dem in Art. 11 Abs. 2 B-VG enthaltenen Verbot zu entgehen, in verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen von den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen abzuweichen. Darunter fällt der Ersatz von Kosten des Verfahrens vor der Versicherungsaufsichtsbehörde, nicht aber der Ersatz des personellen und sachlichen Aufwandes des Bundes für die Versicherungsaufsicht.

Tatsächlich ersetzen die Versicherungsunternehmen gemäß § 117 nur diese Kosten. Es kann daher darauf verzichtet werden, im § 117 den Ersatz von Verfahrenskosten vorzusehen, sodaß sich die Möglichkeit eröffnet, den § 117 den aktuellen terminologischen und systematischen Erfordernissen anzupassen. Substantielle Änderungen der geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Im Abs. 1 werden die von den Versicherungsunternehmen zu ersetzenen Kosten, der stets gehandhabten Praxis entsprechend, definiert. Die für den Treuhänder und seinen Stellvertreter, externe Prüfer und Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren individuell zu ersetzenen Kosten werden abgezogen. Die gebührenpflichtigen Versicherungsentgelte beschränken sich gemäß Abs. 2 auf das inländische Geschäft, also auf die direkte und indirekte Gesamtrechnung des inländischen Bilanzbereiches.

Zu Art. II bis IV:

Diese Bestimmungen enthalten die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen. Soweit sie von wesentlicher Bedeutung sind, sind sie bereits im Zusammenhang mit den betreffenden Bestimmungen im Art. I erläutert.

Kostenberechnung

Die Novelle wird voraussichtlich die mit der Schaffung von fünf Dienstposten der Verwendungsgruppen A und B verbundenen Mehrkosten verursachen.

Gegenüberstellung

Geltendes Recht

(3) Der Betrieb von Versicherungszweigen der Personenversicherung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegt, wenn Versicherungsnehmer nur ihre Mitglieder sind, nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 2. (1) Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes; auf inländische Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind jedoch

1. die §§ 81 bis 83, 99 bis 103, 115 bis 118 und,
2. sofern sie in der Rechtsform eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit betrieben werden, der § 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Z 1 und 3, die §§ 26 bis 34, der § 35 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 36 bis 52, der § 53 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, die §§ 54 und 55, der § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 57 bis 61, der § 62 Abs. 2 bis 4, die §§ 63, 65 bis 67, 68 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, 69 bis 73, 84, 85, 96 und 114 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

§ 3.

(2) Bei ausländischen Versicherungsunternehmen kommen die Rechte und Pflichten, die nach diesem Bundesgesetz den gesetzlichen Vertretern eines inländischen Unternehmens auferlegt sind, ihrem für das Inland bestellten Hauptbevollmächtigten zu.

§ 4. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung ist an eine Konzession gebunden. Der Umfang der Konzession richtet sich nach dem Geschäftsplan (§ 8).

Entwurf

1. An § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn solche Versicherungen überwiegend in Rückversicherung abgegeben werden.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz; auf inländische Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind jedoch

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 3 Z 1 und 3 und Abs. 6, § 7 a Abs. 1 Z 2 bis 6 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 3, die §§ 81 bis 83, die §§ 99 bis 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107 Abs. 1, 2 und 4, § 108 Z 2, 6 und 7, die §§ 109 und 110, die §§ 115 bis 118 und,
2. sofern sie in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden, die §§ 26 bis 34, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 36 bis 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, die §§ 54 und 55, § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 57 bis 61, § 62 Abs. 2 bis 4, die §§ 63, 65 bis 67, 68 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, die §§ 69 bis 73, 84, 85, 96, 107 Abs. 3 und 114 dieses Bundesgesetzes

anzuwenden. Die Satzung eines inländischen Versicherungsunternehmens, das ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand hat, und jede Änderung derselben sind der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.“

3. Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „ihren für das Inland bestellten Hauptbevollmächtigten“ durch die Worte „der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung im Inland“ ersetzt.

4. Die §§ 4 und 5 lauten:

„§ 4. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung bedarf der Konzession der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Der Umfang der Konzession richtet sich nach dem Geschäftsplan (§ 8).“

Geltendes Recht

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession sind die im § 8 Abs. 2 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans, in den im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungszweigen mit Ausnahme der Versicherungsbedingungen, zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Konzession zu erteilen, wenn
1. die Mitglieder des Vorstandes oder der Hauptbevollmächtigte die für die Führung des Betriebes erforderlichen persönlichen und fachlichen Eigenschaften besitzen,
 2. die Belange der Versicherten nach dem Geschäftsplan ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind,
 3. die Eigenmittel ausreichen, um die Gründungskosten, die Organisationskosten und die übrigen durch den Betrieb entstehenden Kosten zu decken,
 4. nicht eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist.

Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so ist die Konzession zu versagen.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Mitglieder des Vorstandes oder der Hauptbevollmächtigte die für die Führung des Betriebes erforderlichen Eigenschaften besitzen, ist insbesondere auch auf die Art der Versicherungen, die betrieben werden sollen, und den beabsichtigten Umfang des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Beurteilung, ob die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind, ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob eine sonst mangelnde Erfüllung dieser Voraussetzung durch die Stellung einer Kaution (§ 14) ersetzt werden kann.

Entwurf

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession sind die im § 8 Abs. 2 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans, in den im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungszweigen mit Ausnahme der Versicherungsbedingungen, sowie eine Darstellung der finanziellen Verhältnisse und der Grundsätze, nach denen Rückversicherung abgegeben und übernommen wird, vorzulegen.

- (3) Die Konzession ist zu versagen, wenn
1. bei den Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 GewO 1973 vorliegt oder diese Personen nicht die persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzen, die für die Führung des Betriebes erforderlich sind,
 2. nach dem Geschäftsplan oder den Grundsätzen, nach denen Rückversicherung abgegeben und übernommen wird, die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind,
 3. die Eigenmittel nicht ausreichen, um die Gründungskosten, die Organisationskosten und die auf Grund der beabsichtigten Tätigkeit absehbaren Verluste zu decken; bei Versicherungsunternehmen, auf die § 73 b anzuwenden ist, ist diese Bestimmung maßgebend, wobei für die Organisationskosten eine angemessene Erhöhung der im Abs. 5 angeführten Beträge vorzunehmen ist,
 4. eine für die Versicherten nachteiligen Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist oder
 5. die beabsichtigte Tätigkeit nicht dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsleitung einer Zweigniederlassung die Eigenschaften und die Eignung besitzen, die für die Führung des Betriebes erforderlich sind, ist insbesondere auch auf die Art der Versicherungen, die betrieben werden sollen, und den beabsichtigten Umfang des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Beurteilung, ob die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind, ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob eine sonst mangelnde Erfüllung dieser Voraussetzung durch die Stellung einer Kaution (§ 14) ersetzt werden kann.

Geltendes Recht

(6) Für inländische Versicherungsunternehmen darf die Konzession nur erteilt werden, wenn sie in einer zulässigen Rechtsform (§ 3 Abs. 1) errichtet sind oder errichtet werden.

§ 5. (1) Einem ausländischen Versicherungsunternehmen darf, unbeschadet des § 4 Abs. 3 bis 5, die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland nur erteilt werden, wenn eine inländische Zweigniederlassung errichtet und eine natürliche Person, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat, zum Hauptbevollmächtigten bestellt wird.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Bestellung eines Stellvertreters des Hauptbevollmächtigten zu verlangen, wenn der beabsichtigte Umfang des Geschäftsbetriebes dies erfordert. Für den Stellvertreter des Hauptbevollmächtigten gelten die gleichen Voraussetzungen wie für diesen.

(3) Die Konzession darf einem ausländischen Versicherungsunternehmen nur erteilt werden, wenn es eine Rechtsform aufweist, die den im § 3 Abs. 1 angeführten entspricht oder mit ihnen vergleichbar ist, und wenn der Geschäftsplan ausschließlich Versicherungen umfaßt, die nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen auch in dem Staat, in dem es seinen Sitz hat, rechtmäßig betrieben werden.

(4) Die Konzession darf einem ausländischen Versicherungsunternehmen, wenn der Staat, in dem es seinen Sitz hat, nicht Gegenseitigkeit gewährt, nur erteilt werden, wenn dies überwiegende öffentliche Interessen gebieten.

§ 6. (1) Der Geschäftsbetrieb eines ausländischen Versicherungsunternehmens im Inland darf nicht vor Eintragung der inländischen Zweigniederlassung und des Hauptbevollmächtigten in das Handelsregister aufgenommen werden.

Entwurf

(6) Einem inländischen Unternehmen ist die Konzession überdies zu versagen, wenn

1. es keine zulässige Rechtsform (§ 3 Abs. 1) aufweist,
2. der Vorstand nicht aus mindestens zwei Personen besteht,
3. die Satzung nicht jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ausschließt.

§ 5. (1) Die Vertragsversicherung darf von einem ausländischen Versicherungsunternehmen im Inland nur durch eine inländische Zweigniederlassung unter einer eigenen Geschäftsleitung, die aus mindestens zwei Personen besteht, betrieben werden.

(2) Die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland ist, unbeschadet des § 4 Abs. 3, zu versagen, wenn

1. das ausländische Versicherungsunternehmen keine Rechtsform aufweist, die den im § 3 Abs. 1 angeführten entspricht oder vergleichbar ist,
2. der Geschäftsplan der inländischen Zweigniederlassung Versicherungen umfaßt, die nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen nicht auch im Sitzstaat rechtmäßig betrieben werden,
3. dem ausländischen Versicherungsunternehmen nach dem Recht des Sitzstaates verwehrt ist, die Vertragsversicherung in Österreich zu betreiben,
4. der Sitzstaat nicht Gegenseitigkeit gewährt, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht.

(3) Der Zweigniederlassung ist ein auf Schilling lautendes Kapital auf Dauer zur Verfügung zu stellen (Dotationskapital).

(4) Zu Mitgliedern der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung dürfen nur natürliche Personen bestellt werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.“

5. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „und des Hauptbevollmächtigten“ durch die Worte „und ihrer Geschäftsleitung“ ersetzt.

Geltendes Recht

(4) Neu.

§ 7. (1) Die Konzession für ein ausländisches Versicherungsunternehmen ist zu entziehen, wenn es Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie im Inland nicht mehr auch in dem Staat, in dem es seinen Sitz hat, rechtmäßig betreibt, es sei denn, daß der weitere Betrieb im Inland im überwiegenden Interesse der Versicherten gelegen ist.

(2) Werden infolge einer Änderung der Satzung eines ausländischen Versicherungsunternehmens oder der Geschäftsgebarung an seinem Sitz die Belange der Versicherten nicht mehr ausreichend gewahrt und die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht mehr genügend als dauernd erfüllbar dargetan, so ist die Konzession eines ausländischen Versicherungsunternehmens zu widerrufen.

Entwurf

6. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Vertretung der inländischen Zweigniederlassung sind zwei Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinsam oder eines von diesen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen befugt. Jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb im Inland ist ausgeschlossen. Die §§ 73 und 76 Aktiengesetz 1965 gelten sinngemäß.“

7. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die einem ausländischen Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 erteilte Konzession ist zu entziehen, wenn

1. es keine Rechtsform aufweist, die den im § 3 Abs. 1 angeführten entspricht oder vergleichbar ist,
2. es im Sitzstaat keine der im Inland betriebenen Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen rechtmäßig betreibt, es sei denn, daß der weitere Betrieb im Inland im Interesse der Versicherten gelegen ist,
3. ihm nach dem Recht des Sitzstaates verwehrt ist, die Vertragsversicherung in Österreich zu betreiben,
4. durch eine Änderung der Satzung oder der Geschäftsgebarung an seinem Sitz die Belange der inländischen Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen des inländischen Bestandes nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

(2) Die Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige (Versicherungarten) ist zu widerrufen, wenn Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie im Inland im Sitzstaat nicht rechtmäßig betrieben werden, es sei denn, daß der weitere Betrieb im Inland im Interesse der Versicherten gelegen ist.

(3) Die Entziehung der Konzession und der Widerruf der Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige (Versicherungarten) bewirken, daß Versicherungsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen. Nach Entziehung der Konzession gemäß Abs. 1 Z 4 müssen bestehende Versicherungsverträge ehestmöglich beendet werden.

(4) Änderungen der Rechtsform oder des Umfangs des Geschäftsbetriebes im Sitzstaat sowie der Verlust der Berechtigung, die Vertragsversicherung in Österreich zu betreiben, sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben.“

Geltendes Recht

Neu.

Der § 4 Abs. 3 erster Satz Z 2 bis 4 und zweiter Satz gilt sinngemäß.

2. die Bezeichnung der Versicherungszweige und, wenn nur einzelne Versicherungsarten von Versicherungszweigen betrieben werden, dieser Versicherungsarten, auf die sich der Betrieb erstreckt,

Die Satzung hat, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Erfordernisse, Angaben darüber zu enthalten, auf welche Versicherungszweige und, wenn nur einzelne Versicherungsarten von Versicherungszweigen betrieben werden, auf welche Versicherungsarten sowie auf welches Gebiet, einschließlich eines allfälligen Betriebes im Ausland, sich der Betrieb erstreckt.

Entwurf

8. Nach dem § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„Erlöschen der Konzession

§ 7 a. (1) Die Konzession erlischt

1. durch die Nichtausübung nach Maßgabe des § 12 Abs. 4,
2. durch Zurücklegung,
3. mit dem Ende der Abwicklung des Unternehmens,
4. durch Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes auf andere Versicherungsunternehmen,
5. durch Übergang oder Übertragung des gesamten Vermögens auf andere Versicherungsunternehmen; das gilt auch für die Übertragung des gesamten Vermögens der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens auf andere Versicherungsunternehmen,
6. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Erlöschen der Konzession mit Bescheid festzustellen.

(3) Vor Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Konzession nach Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 darf eine Konzession nicht neu erteilt werden.“

9. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„§ 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

10. § 8 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Bezeichnung der Versicherungszweige oder einzelner Versicherungsarten von Versicherungszweigen, auf die sich der Betrieb erstreckt; hiebei kann der Betriebsumfang innerhalb der Versicherungszweige und Versicherungsarten auf Teilbereiche eingeschränkt werden;“

11. § 8 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Satzung hat Angaben darüber zu enthalten, auf welche Versicherungszweige oder einzelnen Arten von Versicherungszweigen sowie auf welches Gebiet, bei einem Betrieb im Ausland auf welche Staaten sich der Betrieb erstreckt.“

Geltendes Recht

Entwurf

(6) Neu.

Neu.

Neu.

(4) Neu.

§ 10. Jede Änderung des Geschäftsplanes bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Der § 4 Abs. 3 Z 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) Änderungen in der Person des Hauptbevollmächtigten eines ausländischen Versicherungsunternehmens und seines Stellvertreters bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

12. An den § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Genehmigung von Bestandteilen des Geschäftsplanes kann mit Auflagen verbunden werden, die zur Erfüllung zwingender Rechtsvorschriften erforderlich sind oder der Klarheit der Gliederung und der sprachlichen Fassung dienen.“

13. Nach dem § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. (1) Die Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige (Versicherungsarten) erlischt

1. durch Nichtausübung nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3,
2. durch Verzicht,
3. durch Übertragung des gesamten Bestandes des Versicherungszweiges (der Versicherungsart) auf andere Versicherungsunternehmen.

(2) § 7 a Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

14. An den § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichungen von Versicherungsbedingungen in Versicherungsverträgen, die mit einer nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Vielzahl von Versicherten abgeschlossen werden, sind besonderen Versicherungsbedingungen gleichzuhalten.“

15. An den § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Vereinbarungen über eine Anpassung von Geldverpflichtungen, die auf Schilling lauten, an den Wert von Edelmetallen oder einer anderen Währung sind unzulässig.“

16. § 10 lautet:

„§ 10. Jede Änderung des Geschäftsplans bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Z 2 und § 8 Abs. 6 gelten sinngemäß.“

17. Im § 11 Abs. 2 erster Satz werden die Worte „Person des Hauptbevollmächtigten eines ausländischen Versicherungsunternehmens und seines Stellvertreters“ durch die Worte „Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens“ ersetzt.

Geltendes Recht

Entwurf

(3) Neu.

(5) Das Erlöschen der Genehmigungen oder der Konzession nach den Abs. 2 bis 4 ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen.

(6) Vor Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Genehmigung oder der Konzession darf eine neuerliche Genehmigung für denselben Versicherungszweig (dieselbe Versicherungsart) oder eine Konzession nicht wieder erteilt werden.

(2) Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Neu.

Neu.

(3) Die Höhe der Kaution kann ganz oder teilweise mit einer Verhältniszahl zu Beträgen festgesetzt werden, aus denen sich der Betriebsumfang des Versicherungsunternehmens ergibt.

18. An den § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder des Vorstandes eines inländischen Versicherungsunternehmens oder der Geschäftsleitung der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens dürfen keinen Hauptberuf außerhalb der Versicherungswirtschaft und auch sonst keine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens zu beeinträchtigen.“

19. § 12 Abs. 5 und 6 entfällt.

20. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, und zwar auch dann, wenn sie in einem anderen Rechtsgeschäft enthalten ist.“

21. An den § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das übernehmende Versicherungsunternehmen hat den betroffenen Versicherungsnnehmern die Bestandübertragung mitzuteilen.“

22. An den § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übertragung des gesamten Vermögens, das der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zuzuordnen ist, gilt als Übergang des gesamten Vermögens.“

23. Im § 14 Abs. 3 werden nach den Worten „ganz oder teilweise“ die Worte „unter Bedachtnahme auf die Berechnungsgrundlagen nach § 73 b Abs. 4“ eingefügt.

Geltendes Recht

Entwurf

§ 15. Verfügungen über die der Kaution gewidmeten Vermögenswerte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verfügung im Hinblick auf den Zweck der Kautionsstellung unbedenklich ist, insbesondere wenn der Kaution gewidmete Vermögenswerte durch in ihrer Sicherheit und ihrer Rentabilität gleichwertige Anlagen ersetzt werden sollen.

3. bei Wertpapieren durch schriftliche Verständigung der Verwahrungsstelle.

Neu.

24. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Die Versicherungsunternehmen haben dafür zu sorgen, daß das Kautionsfordernis durch die der Kaution gewidmeten Vermögenswerte stets voll erfüllt ist.

(2) Verfügungen über die der Kaution gewidmeten Vermögenswerte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Verfügung die Erfüllung des Kautionsfordernisses gefährdet oder der Kaution gewidmete Vermögenswerte nicht durch zur Kautionswidmung geeignete Kapitalanlagen ersetzt werden.“

25. § 17 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. bei Wertpapieren und Wertrechten durch schriftliche Verständigung des Verwahrers; erfolgt eine schriftliche Verständigung nicht, so bedarf es zur Kautionswidmung der bankmäßigen Bestätigung durch den Verwahrer.“

26. Nach dem § 17 werden folgende §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

„Ausgliederungsverträge

§ 17 a. (1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen, das nicht zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist, übertragen werden (Ausgliederungsverträge), bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausgliederungsvertrag seiner Art oder seinem Inhalt nach geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

(4) Treten die im Abs. 2 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung ein, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangen.

Geltendes Recht

Neu.

Entwurf

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, mit dem ein Ausgliederungsvertrag geschlossen werden soll oder geschlossen worden ist, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen, verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.

Interne Kontrolle

§ 17 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben eine interne Kontrolle einzurichten. Diese ist eine der Geschäftsleitung unmittelbar unterstehende Kontrollseinrichtung, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäfts und Betriebes des Versicherungsunternehmens dient. Diese muß unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so ausgestaltet sein, daß sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann.

(2) Die interne Kontrolle betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens gemeinsam getroffen werden. Die interne Kontrolle hat allen Geschäftsleitern zu berichten.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Erfordernis einer internen Kontrolle absehen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben durch andere Kontrollseinrichtungen gesichert ist.

Rückversicherung

§ 17 c. (1) Bei der Rückversicherungsabgabe ist auf die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Rückversicherers und die angemessene Streuung des Risikos Bedacht zu nehmen.

(2) Bei der Übernahme von Rückversicherungen durch Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung neben anderen Versicherungszweigen betreiben (§ 2 Abs. 2), ist auf die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtungen aus der Erstversicherung Bedacht zu nehmen.“

27. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist bei den im Abs. 1 angeführten Versicherungen eine Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) vorgesehen, so hat der Geschäftsplan die Grund-

Neu.

(3) Ist bei den im Abs. 1 angeführten Versicherungen eine Prämienrückerstattung (Beitragsrückerstattung) vorgesehen, so hat der Geschäftsplan die Grund-

Geltendes Recht

sätze für die Berechnung der Prämienrückerstattung und für die Bildung der Rückstellung für Prämienrückerstattung zu enthalten.

(6) Neu.

In der Lebensversicherung umfaßt das Deckungserfordernis auch Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Beitragsrückerstattung), Rückkaufsrückstellungen, die Prämienüberträge und die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen.

3. bei Wertpapieren durch schriftliche Verständigung der Verwahrungsstelle.

§ 22. (1) Der Aufsichtsrat des Versicherungsunternehmens hat für die Überwachung des Deckungsstocks einen Treuhänder und einen Stellvertreter zu bestellen. Bei ausländischen Versicherungsunternehmen sind der Treuhänder und sein Stellvertreter vom Hauptbevollmächtigten zu bestellen.

(2) Besteht der Deckungsstock aus mehreren Abteilungen, so kann für jede Abteilung gesondert ein Treuhänder und ein Stellvertreter bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den Geschäftsumfang angemessen erscheint.

(3) Zum Treuhänder und zu seinem Stellvertreter dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland bestellt werden,

1. bei denen die besondere Vertrauenswürdigkeit und die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne der §§ 5 und 6 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, vorliegen,
2. die weder einem Organ des Versicherungsunternehmens angehören noch Angestellte dieses Unternehmens sind, und auch sonst nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehen,

Entwurf

sätze für die Berechnung der Prämienrückerstattung und für die Bildung der Rückstellung für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) zu enthalten.“

28. An den § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Lebensversicherungsverträge dürfen im Inland nicht in fremder Währung abgeschlossen werden.“

29. Im § 19 Abs. 1 dritter Satz wird der Ausdruck „Beitragsrückerstattung“ durch den Ausdruck „(Gewinnbeteiligung)“ ersetzt.

30. § 21 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. bei Wertpapieren und Wertrechten durch schriftliche Verständigung des Verwahrers; erfolgt eine schriftliche Verständigung nicht, so bedarf es zur Deckungsstockwidmung der bankmäßigen Bestätigung durch den Verwahrer.“

31. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Für die Überwachung des Deckungsstocks hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter zu bestellen. Besteht der Deckungsstock aus mehreren Abteilungen, so können für jede Abteilung gesondert Treuhänder und Stellvertreter bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den Geschäftsumfang angemessen erscheint. Der Treuhänder und sein Stellvertreter können von der Versicherungsaufsichtsbehörde jederzeit abberufen werden. Im Verfahren über die Bestellung und die Abberufung des Treuhänders und des Stellvertreters ist das Versicherungsunternehmen anzuhören.

(2) Zum Treuhänder und zu seinem Stellvertreter dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland bestellt werden,

1. bei denen die besondere Vertrauenswürdigkeit und die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne der §§ 5 und 6 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen,
2. die weder einem Organ des Versicherungsunternehmens angehören noch Angestellte dieses Unternehmens sind und auch sonst nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesem stehen,

G e l t e n d e s R e c h t

3. die im Hinblick auf ihre Ausbildung und ihren beruflichen Werdegang die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

(4) Die Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Kleine Versicherungsvereine haben einen Treuhänder nur zu bestellen, wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde dies anordnet, weil es zur Wahrung der Interessen der Versicherten unerlässlich ist. Die Bestellung obliegt, wenn der Verein keinen Aufsichtsrat hat, dem Vorstand.

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Verfügung die volle Erfüllung des Deckungserfordernisses nicht gefährdet oder dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte durch in ihrer Sicherheit und Rentabilität gleichwertige Kapitalanlagen ersetzt werden.

(5) Bestehen zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Treuhänder Meinungsverschiedenheiten über dessen Pflichten, insbesondere über die gemäß Abs. 2 erforderliche Zustimmung, so entscheidet darüber die Versicherungsaufsichtsbehörde.

E n t w u r f

3. die nicht Treuhänder oder Stellvertreter des Treuhänders für die Überwachung des Deckungsstocks bei mehr als einem anderen Versicherungsunternehmen sind,
4. die auf Grund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdegangs die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

(3) Dem Treuhänder und seinem Stellvertreter ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit seiner Tätigkeit verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Die dem Bund dadurch entstehenden Kosten sind von den Versicherungsunternehmen zu ersetzen.“

32. §§ 23 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Verfügung die volle Erfüllung des Deckungserfordernisses gefährdet oder dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte nicht durch zur Deckungsstockwidmung geeignete Kapitalanlagen ersetzt werden.“

33. § 23 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Der Treuhänder hat der Versicherungsaufsichtsbehörde über alle Wahrnehmungen, die geeignet sind, Bedenken hinsichtlich der Erfüllung des Deckungserfordernisses oder der Einhaltung der Vorschriften über die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Deckungsstockvermögens hervorzurufen, unverzüglich zu berichten. Ferner hat er ihr jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Treuhänder hat jeden Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.

(6) Verweigert der Treuhänder seine Zustimmung gemäß Abs. 2, so kann das Versicherungsunternehmen darüber die Entscheidung der Versicherungsaufsichtsbehörde beantragen. Wird nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages entschieden, so gilt die Zustimmung als erteilt.“

Geltendes Recht

(6) Der Treuhänder hat der Versicherungsaufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über den von ihm überwachten Deckungsstock zu erteilen. Im übrigen ist er zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihm ausschließlich auf Grund seiner Tätigkeit bekannt geworden sind.

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die in Aussicht genommene Person nicht die zur Erfüllung der Aufgaben eines versicherungsmathematischen Sachverständigen erforderliche Eignung besitzt.

Neu.

(3) Spätestens gleichzeitig mit der Einberufung des obersten Organs hat der Vorstand allen Mitgliedern des Vereins den Inhalt des beabsichtigten Umwandlungsbeschlusses in der satzungsmäßig für Veröffentlichungen des Vereins vorgesehenen Weise mitzuteilen.

Nicht rechtzeitig behobene Aktien kann die Gesellschaft für kraftlos erklären. Der § 179 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 gilt sinngemäß.

Der Betrieb gilt als dem Personenkreis nach eingeschränkt, wenn dem Verein nicht mehr als 8 000 Mitglieder angehören.

§ 63. Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 Z 10, 30, 32 Abs. 2, 36 bis 39, 43 Abs. 1, 44 Abs. 3 und 4, 45, 47 Abs. 3, 4, 5 dritter Satz, 6 und 7, 49 Abs. 3 letzter Satz, 50 Abs. 1 und 2, 51, 52, 53 Abs. 3 bis 5, 54, 55, 56 Abs. 5, 57 Abs. 6, 59 Abs. 3 bis 5, 60 Abs. 2 und 61.

(2) Neu.

Entwurf

Abs. 6 erhält die Bezeichnung 7.

34. Im § 24 Abs. 2 dritter Satz entfallen die Worte „nur dann“.

35. Nach dem § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„Z u s a t z k a p i t a l

§ 41 a. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dürfen mit Zustimmung des obersten Organs Partizipations- und Ergänzungskapital (§ 73 c Abs. 1 und 2) aufnehmen und darüber nach Maßgabe des § 73 c Abs. 3 Wertpapiere ausgeben.“

36. Im § 61 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Umwandlungsbeschlusses“ der Ausdruck „(Abs. 5 und 6)“ eingefügt.

37. § 61 Abs. 13 zweiter Satz lautet:

„Für nicht rechtzeitig behobene Aktien gilt § 179 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.“

Der dritte Satz entfällt.

38. Im § 62 Abs. 1 letzter Satz wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

39. Der Wortlaut des § 63 wird als Abs. 1 bezeichnet und nach dem Ausdruck „36 bis 39,“ der Ausdruck „41 a,“ eingefügt. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) § 4 Abs. 6 Z 2 und 3, § 11 Abs. 3, § 17 b, § 17 c Abs. 2 und der erste Abschnitt des Vierten Hauptstücks sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.“

Geltendes Recht

§ 68. (1) Die Vorstandsmitglieder werden vom obersten Organ auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Das oberste Organ kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat aus wichtigem Grund über Antrag des Vorstandes diese Frist zu verlängern.

1. Abschnitt: Kapitalanlage

Neu.

Neu.

Entwurf

40. § 68 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vorstandsmitglieder sind, wenn die Satzung dies ausdrücklich bestimmt, vom Aufsichtsrat, sonst vom obersten Organ auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Das für die Bestellung zuständige Organ kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.“

41. § 69 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

42. Die Überschrift des ersten Abschnitts des Vierten Hauptstücks lautet:

„1. Abschnitt: Kapitalausstattung, Kapitalanlage“

43. Vor dem § 74 werden folgende §§ 73 a bis 73 d eingefügt:

„Risikorücklage

§ 73 a. (1) Die Versicherungsunternehmen haben eine Risikorücklage zu bilden; sie ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(2) Der Risikorücklage sind jährlich 0,4 vH der um die Rückversicherungsabgabe verminderten abgegrenzten Prämien des inländischen Geschäfts zuzuführen. Die Rücklage darf jedoch 4 vH dieser Prämien nicht übersteigen. Sie darf nur zur Deckung von sonst in der Bilanz auszuweisenden Verlusten und erst nach Auflösung aller freien Rücklagen verwendet werden. Nach ihrer Auflösung ist die Rücklage neu zu bilden.

Kapitalausstattung

§ 73 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit Eigenmittel gemäß Abs. 4 oder 5 zu halten.

(2) Eigenmittel sind

1. bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Buchwertes eigener Aktien,
2. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsfonds, soweit er zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann,

Geltendes Recht

Entwurf

48

3. bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen das gemäß § 5 Abs. 3 zur Verfügung gestellte Dotationskapital,
4. bei allen Versicherungsunternehmen
 - a) das Partizipationskapital gemäß § 73 c Abs. 1,
 - b) das Ergänzungskapital gemäß § 73 c Abs. 2 bis 30 vH der übrigen Eigenmittel abzüglich der Risikorücklage gemäß § 73 a, solange die Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt, und
 - c) die offenen Rücklagen, soweit sie nicht durch Verpflichtungen belastet sind.

(3) Der Reinverlust ist von den Eigenmitteln abzuziehen. Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (Gewinnbeteiligung) in der Lebens- und in der Krankenversicherung, soweit sie zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können, sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen.

(4) Die Eigenmittel müssen vorbehaltlich des Abs. 5 mindestens betragen

1. für die Lebensversicherung 3,5 vH der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge des gesamten direkten Geschäfts zuzüglich 0,25 vH des Risikokapitals aus dem gesamten Geschäft, letzteres vermindert um den Anteil der abgegebenen Rückversicherung, höchstens jedoch um 15 vH; Risikokapital ist die Versicherungssumme, die bei Eintritt des Versicherungsfalls zu dem für die Beurteilung der Eigenmittelausstattung maßgebenden Zeitpunkt fällig gewesen wäre, abzüglich der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge; bei Rentenversicherungen tritt an die Stelle der Versicherungssumme der Barwert der Rente; negatives Risikokapital ist nicht zu berücksichtigen;
2. für die Krankenversicherung das jeweils höhere der folgenden Ergebnisse:
 - a) 12 vH der abgegrenzten Prämien einschließlich der Nebenleistungen des gesamten Geschäfts im letzten Geschäftsjahr, vermindert um die abgegrenzten abgegebenen Rückversicherungsprämien, höchstens jedoch um 15 vH,
 - b) 18 vH der durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen des gesamten Geschäfts in den letzten drei Geschäftsjahren, vermindert um die abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer, höchstens jedoch um 15 vH,

1044 der Beilagen

Geltendes Recht

Neu.

Entwurf

3. für die Schaden- und Unfallversicherung das jeweils höhere der folgenden Ergebnisse:
 - a) 18 vH der abgegrenzten Prämien einschließlich der Nebenleistungen des gesamten Geschäfts im letzten Geschäftsjahr, vermindert um die abgegrenzten abgegebenen Rückversicherungsprämien, höchstens jedoch um 40 vH,
 - b) 26 vH der durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen des gesamten Geschäfts in den letzten drei Geschäftsjahren, vermindert um die abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer, höchstens jedoch um 40 vH.
- (5) Die Eigenmittel müssen mindestens betragen
 1. bei Versicherungsunternehmen, die nur die Rechtsschutz-, die Kredit- und Kautions- oder die Transportversicherung betrieben, 30 Millionen Schilling,
 2. bei Versicherungsunternehmen, die nur die Personenversicherung (Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung) oder die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, 70 Millionen Schilling,
 3. bei allen anderen Versicherungsunternehmen 100 Millionen Schilling.
- (6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann bestimmen, daß bei Versicherungsunternehmen, die nicht unter Abs. 5 Z 1 fallen, jedoch einen ebenso eingeschränkten Geschäftsumfang innerhalb der Schaden- und Unfallversicherung aufweisen, die Eigenmittel nur mindestens 30 Millionen Schilling betragen müssen.

(7) Die Bestimmungen über die Kaution bleiben unberührt.

Zusatzkapital

- § 73 c. (1) Partizipationskapital (§ 73 b Abs. 2 Z 4 lit. a) ist eingezahltes Kapital,
1. das auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
 2. das vom Versicherungsunternehmen nur unter entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften zurückgezahlt werden kann,
 3. dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen ist,

Geltendes Recht

Entwurf

50

1044 der Beilagen

4. das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und
 5. das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und
 erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurück-
 gezahlt werden darf.

- (2) Ergänzungskapital (§ 73 b Abs. 2 Z 4 lit. b) ist eingezahltes Kapital,
 1. das vereinbarungsgemäß dem Versicherungsunternehmen auf mindestens
 acht Jahre unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündi-
 gung zur Verfügung gestellt wird,
 2. für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Reingewinn
 (handelsrechtlicher Gewinn unter Berücksichtigung der Nettoveränderung
 von Rücklagen) gedeckt sind,
 3. das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Lauf-
 zeit eingetretenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
 4. das im Liquidationsfall erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener
 Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationska-
 pital darstellen.

(3) Über eingezahltes Partizipations- und Ergänzungskapital dürfen Wertpa-
 piere ausgegeben werden. Auf Partizipationscheine ist das Wertpapier-Emis-
 sionsgesetz 1979, BGBl. Nr. 65, nicht anzuwenden. Wird durch eine Maßnahme
 das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber der Par-
 tizipationscheine und den mit dem Grundkapital verbundenen Vermögensrech-
 ten geändert, so ist dies angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei Ausgabe
 von Aktien und von in § 174 des Aktiengesetzes genannten Schuldverschreibun-
 gen und Genußrechten; zu diesem Zweck kann auch das Bezugsrecht der Aktio-
 näre gemäß § 174 Abs. 4 des Aktiengesetzes ausgeschlossen werden.

(4) Vor der Ausgabe von Partizipationskapital ist vom Versicherungsunter-
 nehmen ein von einem Wirtschaftsprüfer überprüfter Prospekt aufzulegen. § 4
 Abs. 2 des Wertpapier-Emissionsgesetzes ist auf diesen Prospekt sinngemäß
 anzuwenden.

(5) Inhaber von Partizipationscheinen haben das Recht, an der Hauptver-
 sammlung oder der Versammlung des obersten Organs teilzunehmen und Aus-
 künfte im Sinn des § 112 des Aktiengesetzes zu begehren.

(6) Partizipations- und Ergänzungskapital gelten als Eigenmittel, sobald ein
 Wirtschaftsprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat. Der Schilling-Gegenwert
 eines auf Fremdwährung lautenden Partizipations- und Ergänzungskapitals ist

Geltendes Recht

Neu.

Entwurf

jeweils mit dem am Vortag an der Wiener Börse ermittelten Devisenmittelkurs anzusetzen. Das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital sind den Eigenmitteln nicht zuzurechnen, insoweit den Versicherungsunternehmen gleichartige Forderungen zustehen.

Unternehmensgruppen

§ 73 d. (1) Für Gruppen von Versicherungsunternehmen (Unternehmensgruppen) sind die Eigenmittel und ihre Mindestbeträge gesondert zu ermitteln.

(2) Eine Unternehmensgruppe liegt vor, wenn ein inländisches Versicherungsunternehmen, auf das § 73 b Abs. 4 anzuwenden ist (übergeordnetes Unternehmen), an einer oder mehreren Versicherungsaktiengesellschaften (nachgeordneten Unternehmen) zu mindestens 50 vH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Hierbei sind mittelbare Beteiligungen dann zu berücksichtigen, wenn das übergeordnete Unternehmen an dem Unternehmen, das die Beteiligung vermittelt, zu mindestens 25 vH beteiligt ist.

(3) Das übergeordnete Unternehmen hat die Bemessungsgrundlagen gemäß § 73 b Abs. 4 und die Eigenmittel der nachgeordneten Unternehmen seinem jeweiligen Eigenkapitalanteil entsprechend mit den eigenen Bemessungsgrundlagen gemäß § 73 b Abs. 4 und den eigenen Eigenmitteln zu konsolidieren und die Buchwerte ihrer Eigenkapitalanteile beim nachgeordneten Unternehmen von ihren Eigenmitteln abzuziehen. Bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte entsprechend den mittelbaren Anteilen abzuziehen. Zur Ermittlung der Mindesteigenmittel der Unternehmensgruppe hat das übergeordnete Unternehmen die konsolidierten Bemessungsgrundlagen gemäß § 73 b Abs. 4 den konsolidierten Eigenmitteln gegenüberzustellen.

(4) Der Abzug der Buchwerte der Eigenkapitalanteile beim nachgeordneten Unternehmen kann unterbleiben, wenn die dem Eigenkapitalanteil entsprechenden Eigenmittel des nachgeordneten Unternehmens den Eigenmitteln nicht zugerechnet werden. Auf ausländische nachgeordnete Unternehmen ist § 73 b Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine ungenügende Eigenmittelausstattung der Unternehmensgruppe ist durch das übergeordnete Unternehmen auszugleichen.

(6) Hält ein Versicherungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einem anderen Versicherungsunternehmen, die nicht gemäß Abs. 2 konsolidierungspflichtig sind, so hat es zur Ermittlung der Mindesteigenmittel

Geltendes Recht

Entwurf

Allgemeines

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn der Erwerb geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

(3) Neu.

(1) Die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 10 v. H. des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder deren Kaufpreis 10 v. H. des Eigenkapitals des Versicherungsunternehmens übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder durch ihn überschritten werden.

(3) Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die Beteiligung ihrer Art oder ihrem Umfang nach geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

(5) Treten die im Abs. 3 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung ein, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Auflösung des Beteiligungsverhältnisses verlangen.

den Buchwert dieser Anteilsrechte oder die dem Eigenkapitalanteil entsprechenden Eigenmittel des anderen Versicherungsunternehmens von den eigenen Eigenmitteln abzuziehen. Desgleichen ist der Buchwert anderer Aktiven abzuziehen, soweit diese wirtschaftlich bei einem anderen Versicherungsunternehmen als Eigenmittel anerkannt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Abzugsverpflichtungen feststellen, soweit dies zur Vermeidung der Doppelverwendung von Eigenmitteln erforderlich ist.

44. Die Überschrift zu § 74 lautet:

„Grundsätze der Kapitalanlagen“

45. Im § 75 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Worte „nur dann“.

46. An den § 75 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Veräußerung oder hypothekarische Belastung von Liegenschaften sowie der Abbruch oder die Errichtung eines Gebäudes sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

47. § 76 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder deren Kaufpreis 10 vH des Grundkapitals, der Sicherheitsrücklagen oder des Dotationskapitals des Versicherungsunternehmens übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die beträchtliche Erhöhung bereits genehmigter Beteiligungen, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden.“

48. Im § 76 Abs. 3 entfallen die Worte „nur dann“.

49. § 76 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Auflösung des Beteiligungsverhältnisses zu verlangen, wenn

1. die im Abs. 3 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung eintreten oder

Geltendes Recht

(7) und (8) neu.

§ 77. (1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4, nur gewidmet werden

1. mündelsichere Darlehen und mündelsichere Wertpapiere,
2. sonstige Darlehen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder ein Bundesland als Schuldner oder als Bürge haftet, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen,
3. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen und vorwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, bis höchstens 30 v. H. des Deckungserfordernisses,
4. Guthaben aus Erlösen, Rückflüssen und Erträgnissen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte, sofern darüber nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung der im Abs. 1 Z. 3 festgesetzten Grenze gestatten.

Entwurf

2. das Unternehmen, an dem sich das Versicherungsunternehmen beteiligt hat, dauernd einen negativen Gebarungserfolg aufweist, es sei denn, daß für diese Beteiligung berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.“

50. An den § 76 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die gänzliche oder teilweise Veräußerung von genehmigten Beteiligungen ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Darlehen und Zuschüsse des Versicherungsunternehmens an eine Gesellschaft, an der es sich mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung beteiligt hat, sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

51. § 77 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4, nur gewidmet werden

1. mündelsichere Darlehen und mündelsichere Wertpapiere im Sinn der §§ 230 b und 230 c ABGB,
2. sonstige Darlehen an den Bund oder ein Bundesland sowie solche, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder ein Bundesland haftet, soweit sie nicht unter Z 1 fallen,
3. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen und vorwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, bis höchstens 30 v.H. des Deckungserfordernisses,
4. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Aktien von inländischen Unternehmen, sofern sie 5 vH des Grundkapitals dieser Unternehmen nicht übersteigen, und Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes sowie Investmentzertifikate von Rentenfonds inländischer Kapitalanlagegesellschaften bis insgesamt höchstens 5 vH des Deckungserfordernisses; hiebei dürfen einzelne Anlagen 1 vH des Deckungserfordernisses nicht übersteigen,
5. Guthaben bei im Inland zum Bankgeschäft berechtigten Banken bis höchstens 10 vH des Deckungserfordernisses.

(2) Die in Abs. 1 Z 4 festgesetzte Grenze für die dort angeführten Kapitalanlagen insgesamt kann durch Verordnung bis auf 15 vH erhöht werden, soweit

Geltendes Recht

Neu.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Bewertung zulassen, wenn hiervon die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht beeinträchtigt wird.

Neu.

Sie sind verpflichtet, dieses Verzeichnis innerhalb von vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahrs der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(7) Der Versicherungsaufsichtsbehörde ist anzuzeigen, in welcher Art und an welchem Ort die beweglichen Werte des Deckungsstocks verwahrt werden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit Änderungen der Art und des Ortes der Verwahrung anordnen. Die Verwahrung von Werten des Deckungsstockvermögens im Ausland bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 78. (1) Technische Verbindlichkeiten aus dem Betrieb im Inland, für die nicht ein Deckungsstock zu bilden ist, sind gemäß den Abs. 3 bis 6 zu bedecken.

(2) Technische Verbindlichkeiten sind insbesondere die Prämienüberträge, die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen, die Rückstellung für

Entwurf

dies aus volkswirtschaftlichen Interessen gerechtfertigt und mit den Interessen der Versicherten vereinbar ist. Im Einzelfall kann die Versicherungsaufsichtsbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung der im Abs. 1 Z 3 bis 5 festgesetzten Grenzen gestatten.“

52. An den § 77 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Aktien, die nicht unter Abs. 1 Z 4 fallen, dürfen jedoch keinesfalls dem Deckungsstock gewidmet werden.“

53. Im § 77 Abs. 5 dritter Satz werden nach den Worten „Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann“ die Worte „für festverzinsliche Wertpapiere unter Verhängung eines Veräußerungsverbots“ eingefügt. Folgender Satz wird angefügt:

„Sind Liegenschaften mit hypothekarisch gesicherten Forderungen belastet, so sind die zum Bilanzstichtag aushaltenden Forderungen abzuziehen.“

54. Im § 77 Abs. 6 zweiter Satz wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

55. § 77 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Deckungsstockverzeichnis sind der Ort und die Art der Verwahrung beweglicher Werte anzugeben. Verwahrungsverträge mit ausländischen Verwahrern bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit Änderungen des Ortes und der Art der Verwahrung anordnen.“

56. § 78 Abs. 1 lautet:

„(1) Technische Verbindlichkeiten aus dem Betrieb im Inland, für die nicht vom Versicherungsunternehmen selbst oder hinsichtlich der von ihm übernommenen Rückversicherung von einem zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Vorversicherer ein Deckungsstock zu bilden ist, sind gemäß Abs. 3 bis 6 zu bedecken.“

57. § 78 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Technische Verbindlichkeiten sind insbesondere die Prämienüberträge, die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen, die Rückstellung für

Geltendes Recht

Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer, die Rückstellung für Prämien(Beitrags)rückerstattung und die Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf.

Entwurf

Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) und sonstige Rückstellung für Vergütungen an Versicherungsnehmer sowie die Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf.“

(3) Dem zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten bestimmten Vermögen dürfen, vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6, nur gewidmet werden:

1. die im § 77 Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Anlagen,
2. Durch Hypotheken gesicherte Forderungen bis zu einer Belastung von 60 v. H. des Verkehrswerts
 - a) auf inländische Liegenschaften, soweit die Forderungen nicht unter Z. 1 fallen,
 - b) auf Bauplätzen für längstens zwei Jahre,
3. Darlehen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine Gemeinde als Schuldner oder als Bürge haftet, sofern dafür die Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden,
4. Darlehen
 - a) an Energieversorgungsunternehmungen, deren Anteile ausschließlich oder überwiegend im Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes stehen,
 - b) an Fonds, die vom Bund oder einem Bundesland errichtet sind, sofern sie durch die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,
5. Darlehen, für die Wertpapiere, die unter Z. 1 fallen, oder Hypotheken, die unter Z. 1 oder 2 fallen, verpfändet worden sind,
6. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Aktien von inländischen Unternehmen, sofern sie 5 v. H. des Grundkapitals dieser Unternehmen nicht übersteigen, sowie an der Wiener Börse zum Handel zugelassene festverzinsliche Wertpapiere, auch wenn sie nicht unter Z. 1 fallen, soweit sie zusammen mit Aktien 15 v. H. der technischen Verbindlichkeiten nicht übersteigen,
7. längstens ein Jahr gebundene Festgeldeinlagen bei der Österreichischen Postsparkasse oder einem inländischen Kreditunternehmen bis höchstens 5 v. H. der technischen Verbindlichkeiten,

58. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten sind, vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6, geeignet:

1. die im § 77 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Anlagen,
2. durch Hypotheken besicherte Forderungen bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswerts
 - a) auf inländischen Liegenschaften, auch soweit die Forderungen nicht unter Z 1 fallen,
 - b) auf Bauplätzen für längstens zwei Jahre,
3. Darlehen an Gemeinden sowie solche, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine Gemeinde haftet, sofern dafür Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden,
4. Darlehen
 - a) an Energieversorgungsunternehmen, deren Anteile ausschließlich oder überwiegend im Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes stehen,
 - b) an Fonds, die vom Bund oder einem Bundesland errichtet sind, sofern sie durch die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,
5. Darlehen, für die Wertpapiere, die unter Z 1 fallen, oder Hypotheken, die unter Z 1 oder 2 fallen, verpfändet worden sind,
6. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Schuldverschreibungen, die auf Geld lauten, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, bis höchstens 20 vH der technischen Verbindlichkeiten,
7. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Aktien, sofern sie 5 vH des Grundkapitals nicht übersteigen, und Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes bis zusammen höchstens

Geltendes Recht

8. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen oder ausschließlich oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, bis höchstens 30 v. H. der technischen Verbindlichkeiten.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung der im Abs. 3 Z. 6 bis 8 festgesetzten Grenzen gestatten.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Widmung anderer Werte für das der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten bestimmte Vermögen gestatten, wenn die Sicherheit dieser Werte und ihr zu erwartender Ertrag jenen der im Abs. 3 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür vorliegen.

(7) Für die Anrechnung der für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten gewidmeten Vermögenswerte auf die technischen Verbindlichkeiten gilt der § 77 Abs. 5 sinngemäß.

(8) Kassenbestände und jederzeit oder kurzfristig kündbare Guthaben bei Kreditinstituten können auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.

(4) Der Vorstand hat dem Abschlußprüfer, dessen Beauftragung die Versicherungsaufsichtsbehörde nicht widersprochen oder den sie selbst benannt hat, den Prüfungsauftrag zu erteilen.

Entwurf

- 15 vH der technischen Verbindlichkeiten; hiebei dürfen einzelne Anlagen 1 vH der technischen Verbindlichkeiten nicht übersteigen,
8. Investmentzertifikate inländischer Kapitalanlagegesellschaften bis höchstens 10 vH der technischen Verbindlichkeiten; hiebei dürfen einzelne Anlagen 1 vH der technischen Verbindlichkeiten nicht übersteigen,
9. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen oder ausschließlich oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, bis höchstens 30 vH der technischen Verbindlichkeiten,
10. Guthaben bei im Inland zum Bankgeschäft berechtigten Banken bis höchstens 20 vH der technischen Verbindlichkeiten.“
59. Im § 78 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 3 Z 6 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 3 Z 6 bis 10“ ersetzt.

60. § 78 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann festsetzen, daß andere Werte für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet sind, wenn die Sicherheit dieser Werte und ihr zu erwartender Ertrag jenen der in Abs. 3 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür vorliegen.“

61. Im § 78 Abs. 7 wird das Wort „gewidmeten“ durch das Wort „geeigneten“ ersetzt.

62. § 78 Abs. 8 lautet:

„(8) Kassenbestände können auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.“

63. Im § 81 Abs. 4 wird vor den Worten „den Prüfungsauftrag“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

Geltendes Recht

Entwurf

(5) Neu.

Neu.

§ 82. Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind ehestmöglich vorzulegen

1. der Jahresabschluß,
2. der Geschäftsbericht,
3. der Bericht des Abschlußprüfers,
4. Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses,
5. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Gegenstand hatte,
6. der Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

d) und e) neu.

64. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) Werden vom Abschlußprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet oder die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften für verletzt erachtet, so hat er dies mit Erläuterungen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen sind dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.“

Die Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.

65. Nach dem § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

„§ 81 a. Der Abschlußprüfer hat der Versicherungsaufsichtsbehörde über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens sowie über im Zuge der Prüfung wahrgenommene Tatsachen, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigen, jährlich schriftlich zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu enthalten.“

66. Im § 82 wird das Wort „ehestmöglich“ durch die Worte „unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres“ ersetzt.

67. An den § 83 Abs. 2 Z 1 werden folgende lit. d und e angefügt:

- d) über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für einzelne Versicherungszweige (Versicherungsarten),
- e) über den Ausweis von Versicherungsverhältnissen, die im Verhältnis der Versicherer untereinander gleich der Mitversicherung gestaltet sind, ohne gegenüber dem Versicherungsnehmer als solche ausgewiesen zu werden,“

Geltendes Recht

4. Vorschriften über die Durchführung der Abschlußprüfung und den Prüfungsbericht,
5. Vorschriften über den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde, insbesondere über Aufgliederungen und Nachweisungen zum Jahresabschluß und die Verwendung von Formblättern hiefür sowie über Vorlagefristen.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat aus wichtigem Grund über Antrag des Vorstands diese Fristen zu verlängern.

§ 86. (1) Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen hat der Hauptbevollmächtigte in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresbeschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen.

- (4) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind ehestmöglich vorzulegen
1. die im § 82 Z. 1 bis 3 und 6 angeführten Unterlagen hinsichtlich der inländischen Zweigniederlassung,
 2. der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht des Gesamtunternehmens,
 3. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Verhandlung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. der Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Gesamtunternehmens gemäß Abs. 3.

Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht

(3) Neu.

Entwurf

68. § 83 Abs. 2 Z 4 und 5 lautet:
- „4. Vorschriften über die Durchführung der Abschlußprüfung, den Prüfungsbericht und den Bericht des Abschlußprüfers an die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 81 a,
 5. Vorschriften über den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde, insbesondere über Aufgliederungen und Nachweisungen zum Jahresabschluß und die Verwendung von Formblättern und maschinell lesbaren Datenträgern hiefür sowie über Vorlagefristen; die Aufgliederungen und Nachweisungen haben auch die Ergebnisse der abgegebenen und übernommenen Rückversicherung gesondert darzustellen.“

69. § 85 Abs. 1 dritter Satz entfällt.

70. Im § 86 Abs. 1 werden die Worte „der Hauptbevollmächtigte“ durch die Worte „die Geschäftsleitung“ ersetzt.

71. Im § 86 Abs. 4 wird das Wort „ehestmöglich“ durch die Worte „unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres“ ersetzt.

72. Im § 100 lautet die Überschrift:

„Auskunfts-, Vorlage-, Melde- und Anzeigepflicht“

Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Versicherungsunternehmen hat der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich alle Tatsachen anzugeben, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen führen können.“

Geltendes Recht

Entwurf

Prüfung

§ 101. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Rahmen der ihr nach § 99 auferlegten Überwachungspflicht jederzeit die Geschäftsgebarung eines Versicherungsunternehmens prüfen.

(2) Eine Prüfung der gesamten Geschäftsgebarung hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Die Befugnis der Versicherungsaufsichtsbehörde, Teile der Geschäftsgebarung oder besondere Angelegenheiten der Geschäftsgebarung zu prüfen, wenn hiezu ein besonderer Anlaß besteht, oder unter derselben Voraussetzung die gesamte Geschäftsgebarung einer außerordentlichen Prüfung zu unterziehen sowie Teile der Geschäftsgebarung regelmäßig in kürzeren Abständen zu prüfen, wird dadurch nicht berührt.

(3) Neu.

Die Prüfungsorgane der Versicherungsaufsichtsbehörde sind mit einem schriftlichen Prüfungsantrag zu versehen und haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag vorzuweisen.

Neu.

(2) Wird durch das Verhalten von Versicherungsunternehmen eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Interessen der Versicherungsnehmer oder anderer auf Grund von Versicherungsverträgen anspruchsberechtigter Personen herbeigeführt, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um diese Gefährdung zu beseitigen.

73. § 101 samt Überschrift lautet:

„Prüfung vor Ort“

§ 101. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen jederzeit vor Ort prüfen.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß auf Unternehmen anzuwenden, denen Teile des Geschäftsbetriebes übertragen worden sind, und zwar unabhängig davon, ob gemäß § 17 a die Übertragung der Genehmigung bedarf.

(3) Soweit es zur Überwachung der Geschäftsgebarung erforderlich ist, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde Prüfungsorgane bestellen, die nicht der Versicherungsaufsichtsbehörde angehören. Ihnen ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Vergütung zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Prüfung verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Die dem Bund dadurch entstehenden Kosten sind vom Versicherungsunternehmen zu ersetzen.“

74. In § 102 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Worte „der Versicherungsaufsichtsbehörde“.

75. An den § 104 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Befolgung von Anordnungen, die zu einem Handeln verpflichten, ist eine angemessene Frist zu setzen.“

76. § 104 Abs. 2 lautet:

„(2) Anordnungen nach Abs. 1 können, wenn ihr Zweck dies verlangt, auch an Versicherungsmakler, selbständige Versicherungsvertreter und Unternehmen gerichtet werden, denen Teile des Geschäftsbetriebes übertragen wurden, und zwar unabhängig davon, ob gemäß § 17 a die Übertragung der Genehmigung bedarf.“

Geltendes Recht

(3) Der Abs. 2 ist sinngemäß auch zum Schutz der Interessen solcher Personen anzuwenden, mit denen der Abschluß von Versicherungsverträgen angebahnt wird oder werden soll.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat alle Handlungen von Versicherungsunternehmen zu untersagen, die den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen widersprechen. Sie kann insbesondere untersagen, daß unter gleichen sachlichen Voraussetzungen von den Versicherungsnehmern nicht gleiche Leistungen verlangt oder an sie oder andere auf Grund von Versicherungsverträgen anspruchsberchtigte Personen nicht gleiche Leistungen erbracht werden.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann unter der Voraussetzung des Abs. 2 insbesondere auch anordnen, daß

1. der Geschäftsplan mit Wirkung für neu abzuschließende Versicherungsverträge und für die Erhöhung oder Verlängerung bestehender Versicherungsverträge geändert wird,
2. unter Ausschluß oder Beschränkung von Gewinnausschüttungen eine Erhöhung der Eigenmittel vorgenommen wird.

(6) Anordnungen nach Abs. 2 können, wenn ihr Zweck dies verlangt, auch an Versicherungsmakler oder selbständige Versicherungsvertreter gerichtet werden.

Einberufung der Hauptversammlung (des obersten Organs) und des Aufsichtsrats

§ 105. Soweit es der Durchsetzung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere der Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde, und des Geschäftsplans dient, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Einberufung der Hauptversammlung (des obersten Organs) oder des Aufsichtsrats von inländischen Versicherungsunternehmen und die Ankündigung bestimmter Gegenstände der Beratung und Beschlusffassung in der Tagesordnung zu verlangen.

(2) Neu.

Entwurf

77. § 104 Abs. 3 einfällt. Abs. 4 erhält die Bezeichnung 3. In seinem ersten Satz werden vor dem Wort „Handlungen“ die Worte „ihr durch die Überwachung der Geschäftsgebarung (§ 99) bekanntgewordene“ eingefügt.

78. § 104 Abs. 5 und 6 einfällt.

79. Der Wortlaut des § 105 wird als Abs. 1 bezeichnet. In der Überschrift und im ersten Satz wird der Ausdruck „(des obersten Organs)“ jeweils durch den Ausdruck „(Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertretung)“ ersetzt. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Jede Einberufung der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertretung) und des Aufsichtsrats ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde

Geltendes Recht

Entwurf

Sonderbeauftragter

§ 106. (1) Handelt ein Versicherungsunternehmen den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde, oder dem Geschäftsplan trotz wiederholter Mahnung zuwider und reichen andere Maßnahmen nicht aus, die Einhaltung dieser Vorschriften oder des Geschäftsplans zu bewirken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Sonderbeauftragten zur Durchsetzung der in Betracht kommenden Vorschrift zu bestellen.

(2) Der Sonderbeauftragte ist abzuberufen, wenn der Zweck seiner Bestellung erfüllt ist.

(3) Dem Sonderbeauftragten können die Rechte und Pflichten von Organen des Unternehmens ganz oder teilweise übertragen werden. Insoweit ruhen für die Dauer seiner Bestellung die Rechte und Pflichten der Organe des Unternehmens.

(4) Sind dem Sonderbeauftragten Befugnisse des Vorstands eines inländischen oder des Hauptbevollmächtigten eines ausländischen Versicherungsunternehmens übertragen worden, so sind seine Bestellung und seine Abberufung auf Anzeige der Versicherungsaufsichtsbehörde in das Handelsregister einzutragen.

(5) Dem Sonderbeauftragten steht eine Vergütung für seine Mühewaltung zu, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde nach dem Umfang seiner Tätigkeit festzusetzen ist. Die Kosten der Bestellung des Sonderbeauftragten und seiner Vergütung sind vom Versicherungsunternehmen zu tragen.

hörde kann, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach § 99 auferlegten Überwachungspflicht erforderlich ist, Vertreter in Sitzungen des Aufsichtsrats und Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen und Mitgliedervertretungen) entsenden. Diese sind jederzeit anzuhören.“

80. Die §§ 106 und 107 lauten:

„Gefahr für die Belange der Versicherten

§ 106. (1) Zur Abwendung einer Gefahr für die Belange der Versicherten, insbesondere für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde befristete Maßnahmen durch Bescheid ergreifen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten.

(2) Hierzu kann die Versicherungsaufsichtsbehörde insbesondere

1. den Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsführung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen,
2. einen Regierungskommissär bestellen,
3. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(3) Zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde ferner eine Änderung des Geschäftsplans für neu abzuschließende und die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge anordnen.

(4) Zum Regierungskommissär (Abs. 2 Z 2) dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen nicht ein Versagungsgrund nach § 4 Abs. 3 Z 1 vorliegt. Ihm stehen alle aufsichtsbehördlichen Rechte gemäß §§ 100 und 103 zu. Er kann dem Versicherungsunternehmen zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 die Vornahme bestimmter Geschäfte untersagen. § 22 Abs. 3 ist auf den Regierungskommissär sinngemäß anzuwenden.

(5) Die dem Bund durch Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 entstehenden Kosten sind von den betroffenen Versicherungsunternehmen zu ersetzen.

Geltendes Recht

Untersagung des Geschäftsbetriebes

§ 107. (1) Handelt ein Versicherungsunternehmen fortgesetzt den Pflichten zuwider, die ihm nach den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere den Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde, oder dem Geschäftsplan obliegen, und entsteht daraus eine Gefährdung der Interessen der Versicherten, zu deren Vermeidung andere Maßnahmen nicht ausreichen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung zu untersagen, daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen und abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden dürfen. Diese Maßnahme kann auf bestimmte Versicherungsarten (Versicherungszweige) beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für die Untersagung nur bei ihnen vorliegen.

(2) Die Untersagung ist zu widerrufen, sobald anzunehmen ist, daß durch die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes eine Gefährdung der Interessen der Versicherten nicht eintritt.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die zur einstweiligen Sicherung des Vermögens erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. In diesem Fall gilt der § 106 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(4) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt die Untersagung des gesamten Geschäftsbetriebes wie ein Auflösungsbeschuß.

(5) Die Untersagung des gesamten Geschäftsbetriebes und ihr Widerruf sind auf Anzeige der Versicherungsaufsichtsbehörde in das Handelsregister einzutragen.

(6) Die teilweise Untersagung des Geschäftsbetriebes und ihr Widerruf, bei kleinen Versicherungsvereinen auch die Untersagung des gesamten Geschäftsbetriebes sind von der Versicherungsaufsichtsbehörde auf Kosten des Versicherungsunternehmens in den gesetzlich oder satzungsmäßig bestimmten Veröffentlichungsorganen zu veröffentlichen.

§ 108.

2. im Inland einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder vermittelt, für das keine Konzession erteilt wurde oder für das die Konzession auf Grund des § 12 Abs. 2 bis 4 erloschen ist,

Entwurf

Entziehung der Konzession

§ 107. (1) Die Konzession ist, unbeschadet des § 7 Abs. 1, zu entziehen, wenn 1. nach ihrer Erteilung ein Versagungsgrund eingetreten ist und dieser durch Maßnahmen nach den §§ 104 bis 106 nicht behoben werden kann, 2. das Versicherungsunternehmen eine bescheidmäßige Anordnung nach § 104 Abs. 1 oder 3 oder § 106 Abs. 3 nicht befolgt.

(2) Die Entziehung der Konzession bewirkt, daß Versicherungsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen und bestehende Versicherungsverträge ehestmöglich beendet werden müssen.

(3) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt die Entziehung der Konzession wie ein Auflösungsbeschuß.

(4) Die Entziehung der Konzession ist auf Anzeige der Versicherungsaufsichtsbehörde in das Handelsregister einzutragen.

(5) Die Genehmigung zum Betrieb einzelner Versicherungszweige (Versicherungarten) ist, unbeschadet des § 7 Abs. 2, zu widerrufen, wenn die in Abs. 1 angeführten Gründe nur bei ihnen vorliegen. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

81. Im § 108 werden

a) in der Z 2 die Worte „für das keine Konzession erteilt wurde oder für das die Konzession auf Grund des § 12 Abs. 2 bis 4 erloschen ist“ durch die Worte „das keine Konzession besitzt“ ersetzt,

Geltendes Recht

6. einer auf den § 104 gestützten Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde zuwiderhandelt,
7. als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als versicherungsmathematischer Sachverständiger, als Dienstnehmer eines Versicherers oder als selbständiger Versicherungsvertreter ihm ausschließlich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse und Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist, oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30 000,— S zu bestrafen.

§ 109. Wer der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung, die Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Änderung des Geschäftsplans zu erlangen, begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis 50 000,— S zu bestrafen.

§ 110. Wer ohne Konzession, nach Untersagung des Geschäftsbetriebes oder nachdem die Konzession auf Grund des § 12 Abs. 2 bis 4 erloschen ist, Versicherungsgeschäfte betreibt, begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis 100 000,— S zu bestrafen.

§ 116. (1) 3.

- i) das Erlöschen der Konzession,
- k) die Bestellung und die Abberufung von Hauptbevollmächtigten ausländischer Versicherungsunternehmen und ihren Stellvertretern,

§ 117. (1) Die Kosten der Versicherungsaufsicht und des Verfahrens vor der Versicherungsaufsichtsbehörde sind dem Bund von den Versicherungsunterneh-

Entwurf

- b) in der Z 6 nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsbehörde“ die Worte „oder einer Untersagung des Regierungskommissärs (§ 106 Abs. 4 dritter Satz)“ eingefügt,
- c) in der Z 7 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach den Wörtern „als selbständiger Versicherungsvertreter“ ein Beistrich und die Worte „als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2“ eingefügt und
- d) die Zahl „30 000,—“ durch die Zahl „300 000“ ersetzt.

82. Im § 109 wird die Zahl „50 000,—“ durch die Zahl „500 000“ ersetzt.

83. Im § 110 werden die Worte „ohne Konzession, nach Untersagung des Geschäftsbetriebes oder nachdem die Konzession auf Grund des § 12 Abs. 2 bis 4 erloschen ist“ durch die Worte „ohne Konzession oder nach Untersagung des Geschäftsbetriebes“ und die Zahl „100 000,—“ durch die Zahl „1 000 000“ ersetzt.

84. Im § 116 Abs. 1 Z 3 lit. i werden nach den Wörtern „das Erlöschen“ die Worte „oder die Entziehung“ eingefügt.

85. § 116 Abs. 1 Z 3 lit. k entfällt. Lit. l erhält die Bezeichnung k.

86. § 117 lautet:

„§ 117. (1) Der Personal- und Sachaufwand der Versicherungsaufsichtsbehörde (Kosten der Versicherungsaufsicht) mit Ausnahme der Kosten gemäß § 22

Geltendes Recht

men, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, durch Entrichtung von Gebühren nach Abs. 2 zu erstatten. Zu den Kosten sind hinzurechnen die Gebühren, die im Vorjahr nicht eingegangen sind.

(2) Der Gesamtbetrag der Gebühren soll neun Zehntel der Kosten des Abs. 1 betragen. Der Satz von eins vom Tausend der gebührenpflichtigen Einnahmen an Versicherungsentgelten darf nicht überschritten werden. Die Gebühren werden nach dem Verhältnis der Rohentgelte (Bruttoprämien, Beiträge, Vor- und Nachschüsse) berechnet, die einem jeden Unternehmen im letzten Geschäftsjahr aus den von ihm im Inland abgeschlossenen Versicherungen, jedoch nach Abzug der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile, erwachsen sind.

(3) Den Gebührensatz bestimmt jährlich die Versicherungsaufsichtsbehörde in Tausendteilen der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten. Dabei kann sie die gebührenpflichtige Einnahme und die Gebühren abrunden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann einen Mindestgebührenbetrag festsetzen.

(4) Die Gebühren setzt die Versicherungsaufsichtsbehörde fest; sie übermittelt den Unternehmen einen Verteilungsplan und fordert sie auf, die Gebühren binnen einem Monat einzuzahlen. Nach Fristablauf können fällige Beträge wie öffentliche Abgaben eingezogen werden.

(5) Neu.

Entwurf

Abs. 3 zweiter Satz, § 101 Abs. 3 dritter Satz und § 106 Abs. 5 ist dem Bund von den Versicherungsunternehmen mit einer Gebühr zu erstatten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr bilden die verrechneten Prämien des gesamten inländischen Geschäftes einschließlich der Nebenleistungen der Versicherungsnehmer, abzüglich der Prämienrückerstattungen und ausbezahlten Gewinnanteile.

(3) Der Gebührensatz ergibt sich aus dem Verhältnis von neun Zehntel der Kosten der Versicherungsaufsicht zur Gesamtsumme der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2. Er ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde jährlich auf Grund der Ergebnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres festzusetzen. Eine Aufrundung bis tausendstel Promille und die Festsetzung einer betraglichen Mindestgebühr sind zulässig. Der Gebührensatz darf 1 vT der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 nicht überschreiten.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Gebühr jedem einzelnen Versicherungsunternehmen vorzuschreiben. Die Gebühr ist längstens einen Monat nach ihrer Vorschreibung zu entrichten. Fällige Gebühren sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln.

(5) Für Versicherungsunternehmen, die unter § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes fallen, kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.“